Gemeinde Aurach
Landkreis Ansbach

Fortschreibung des Flächennutzungs- & Landschaftsplanes

Begründung & Umweltbericht

in der Fassung vom 04.02.2021

BPB Büro für städtebauliche Planung & Beratung
Herrngartenstraße 24, 90562 Kalchreuth
Tel: 0911 / 3682572
Fax: 0911 / 3682570

TEAM 4 landschafts + ortsplanung
Oedenberger Straße 65, D-90491 Nürnberg
Tel. (0911) 39357-0, Fax. (0911) 39 35 7-99
http://www.team4-landschaftsplanung.de

Teil A, Begründung

1	**Vorbemerkungen**	**6**
1.1	Anlass	6
1.2	Ziel und Zweck der Planung	6
1.3	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung	6
1.3.1	Zielvorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 5 BauGB)	6
1.3.2	Abwägungsgebot	7
1.3.3	Bindungswirkung	9
1.3.4	Beziehung zur Landesplanung	9
1.3.5	Beziehung zu den Fachplanungen	9
1.4	Grundlagen der Landschaftsplanung	10
1.4.1	Inhalt und gesetzliche Grundlagen des Landschaftsplans	10
1.4.2	Aufgaben der Landschaftsplanung in Aurach	10
1.4.3	Bedeutung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	11
1.4.4	Plan UP-Richtlinie	11
1.5	Ablauf der Planung	12
1.6	Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	12
2	**Allgemeine Grundlagen**	**13**
2.1	Lage, Größe, Bevölkerung	13
2.2	Allgemeine Vorgaben der Landesplanung	14
2.3	Regionalplanerische Vorgaben	15
2.3.1	Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Westmittelfranken	15
2.3.2	Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	16
2.4	Sonstige Fachplanungen	24
2.4.1	Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete	24
2.4.2	Waldfunktionsplan	25
2.4.3	Agrarleitplan	26
2.4.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	26
2.4.5	Ländliche Entwicklung und Dorferneuerung	26
2.4.6	Denkmalschutz	27
2.4.7	Kulturlandschaftsschutz	27
2.4.8	Geotope	28
2.4.9	Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht	28
2.4.10	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
2.4.11	Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile	32
2.5	Wohnbevölkerung	34
2.6	Wirtschaftsstruktur	36
3	**Naturräumliche Grundlagen**	**37**
3.1	Landschaftstypologie	37
3.1.1	Naturraum und Landschaftsstruktur	37
3.1.2	Geologie	37
3.1.3	Relief	38
3.1.4	Böden	38
3.1.5	Klima	38

3.1.6	Gewässer	38
3.2	Pflanzen- und Tierwelt	39
3.2.1	Potentielle natürliche Vegetation (PNV)	39
3.2.2	Heutige Vegetation	40
3.2.3	Tierwelt	40
3.3	Landschaftsbild	42
3.4	Landschaftsgeschichte und Siedlungsstruktur	42
4	**Geschichtliche Entwicklung**	**43**
4.1	Aurach	43
4.2	Burg Wahrberg	45
4.3	Dietenbronn	46
4.4	Eyerlohe	46
4.5	Haselmühle	46
4.6	Hilsbach	46
4.7	Weinberg	47
4.8	Westheim	47
4.9	Gindelbach	48
4.10	Windshofen	48
4.11	Vehlberg	48
4.12	Guttenmühle, Elbleinsmühle und Schutzmühle	49
4.13	Baudenkmale und Ensembles	49
5	**Siedlung**	**50**
5.1	Siedlungsstruktur	50
5.1.1	Aurach:	50
5.1.2	Weinberg:	52
5.1.3	Hilsbach:	53
5.1.4	Eyerlohe:	54
5.1.5	Dietenbronn:	55
5.1.6	Gindelbach, Westheim, Windshofen:	56
5.1.7	Vehlberg:	57
5.2	Bebauungspläne	58
5.3	Städtebauliche Sanierung	59
5.3.1	Durchgeführte Maßnahmen	59
5.3.2	Geplante Maßnahmen	59
5.3.3	Kommunales Förderprogramm	60
5.4	Kommunale Allianz -AGIL-	60
5.5	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept	61
6	**Öffentliche Einrichtungen**	**62**
6.1	Schulen	62
6.1.1	Grundschule	62
6.1.2	Volkshochschule	62
6.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	62
6.3	Sonstige öffentliche Einrichtungen	62
7	**Grün- und Erholungsflächen**	**63**
7.1	Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung	63
7.1.1	Sportplätze	63

7.1.2	Friedhöfe	63
7.1.3	Spielplätze	63
7.2	Sonstige Grünflächen und Ortsgestaltung	63
8	**Verkehr**	**64**
8.1	Überörtliches Straßennetz	64
8.1.1	Bundes- und Staatsstraßen	64
8.2	Innerörtliches Straßennetz	65
8.3	ÖPNV	65
9	**Naherholung und Fremdenverkehr**	**66**
9.1	Freizeit / Erholung	66
9.2	Fuß- und Radwege	66
10	**Ver- und Entsorgung, Rohstoffe**	**67**
10.1	Wasserversorgung	67
10.2	Strom- und Gasversorgung	67
10.3	Fernmeldeeinrichtungen	69
10.3.1	Mobilfunk	69
10.3.2	Internet	69
10.4	Abwasserbeseitigung	69
10.5	Rohstoffver- und -entsorgung	70
10.6	Abfallentsorgung	70
10.7	Altlasten	70
10.8	Erneuerbare Energien	70
10.8.1	Windkraft	71
10.8.2	Photovoltaik	71
10.8.3	Bioenergie	72
10.8.4	Wärmeversorgung	72
11	**Landwirtschaft**	**72**
11.1	Agrar- und Betriebsstruktur	72
12	**Forstwirtschaft**	**73**
12.1	Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse	73
13	**Siedlungsentwicklung**	**74**
13.1	Ziele der Siedlungsentwicklung	74
13.2	Wohnbauflächen	74
13.2.1	Wohnbauflächenbedarf	75
13.2.2	Auflockerungsbedarf	75
13.2.3	Ersatzbedarf	76
13.2.4	Bedarf aus Bevölkerungsentwicklung	77
13.2.5	Gesamtbedarf	77
13.2.6	Innenentwicklungspotentiale / Reserven im Bestand	77
13.3	Gewerbliche Bauflächen	79
13.3.1	Reserven im Bestand	80
13.4	Entwicklung der einzelnen Ortsteile	80
13.4.1	Aurach	81
13.4.2	Weinberg	83
13.4.3	Vehlberg	84
13.4.4	Gindelbach / Westheim / Windshofen	85

13.4.5	Dietenbronn	86
13.4.6	Eyerlohe	87
13.4.7	Hilsbach	88
13.5	Bilanzierung der Rücknahmen / Neuausweisungen	89
13.6	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ausgleichsflächen	90
14	**Landschafliches Leitbild, Ziele und Maßnahmen**	**91**
14.1	Leitbild	91
15	**Naturschutz und Landschaftspflege**	**93**
15.1	Ziele und Bewertung für die Schutzgüter	93
15.2	Maßnahmen der Landschaftspflege	93
15.2.1	Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenriede, Röhrichte	93
15.2.2	Mager- und Trockenstandorte	94
15.2.3	Hecken und Feldgehölze	95
15.2.4	Gewässer	95
15.2.5	Streuobstwiesen	97
15.2.6	Naturnahe Waldbewirtschaftung	98
15.2.7	Gestaltungsmaßnahmen in der Flur	99
15.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild - Biotopverbund	100
15.4	Vordringliche Pflegemaßnahmen - Artenschutzmaßnahmen	101
15.5	Lenkung der Erstaufforstung	103
16	**Umsetzung des Landschaftsplanes**	**104**
16.1	Folgeplanungen	104
16.2	Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto	104
16.3	Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft	104

Teil B, Umweltbericht

17	**Einleitung**	**106**
17.1	Anlass und Aufgabe	106
17.2	Inhalt und Ziele des Plans	106
18	**Vorgehen bei der Umweltprüfung**	**106**
18.1	Untersuchungsraum	106
18.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	107
18.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	108
19	**Ziele des Umweltschutzes, Fachplanungen und Art der Berücksichtigung**	**108**
20	**Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**	**109**
20.1	Mensch	109
20.2	Boden	110
20.3	Wasser	111
20.4	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	112
20.5	Klima/Luft	114
20.6	Landschaft	114
20.7	Kultur- und Sachgüter	115

21	**Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**	**116**
21.1	Aurach	118
21.2	Weinberg	123
21.3	Hilsbach	125
21.4	Dietenbronn	126
21.5	Umweltprüfung Landschaftsplan	127
21.6	Wechselwirkungen	128
21.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	128
21.8	Fläche	128
22	**Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB**	**129**
23	**Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**	**129**
24	**Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**	**130**
25	**Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**	**131**
26	**Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**	**131**
27	**Monitoring**	**132**
28	**Zusammenfassung**	**132**

Teil C, Anhang

29	**Anhang**	**133**
29.1	Baudenkmäler	133
29.2	Karten zum Umweltbericht	135

Teil A, Begründung

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass

Für die Gemeinde Aurach liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 vor. Zwischenzeitlich wurde aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine Reihe von Änderungsverfahren für Teilbereiche durchgeführt.

Da sich in den letzten Jahren einerseits die demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert haben, andererseits der Grunderwerb in verschiedenen Bereichen, die für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen waren, von den betreffenden Eigentümern strikt abgelehnt wurde, hat die Gemeinde Aurach beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in seiner Gesamtheit fortzuschreiben.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes will die Gemeinde geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung und sonstige Nutzung im gesamten Gemeindegebiet schaffen. Neben der Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Wohnbauflächen und Flächen für die gewerbliche Entwicklung sollen im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die bisherigen Ausweisungen kritisch hinterfragt und ggf. zurückgenommen werden. Ziel ist es, Bauflächen nur in den Bereichen darzustellen, in denen ein Grunderwerb und eine bauliche Entwicklung innerhalb der nächsten 15 Jahre realistisch erscheint.

1.3 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Stadtgebiet vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Als vorbereitender Bauleitplan findet der Flächennutzungsplan seine Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB). Danach haben die Gemeinden in eigener Verantwortung ihre Bauleitpläne aufzustellen (§ 2 BauGB). Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

1.3.1 Zielvorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Ziele des Baugesetzbuches zu beachten. Diese sind insbesondere:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens, von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung, sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes,
- die Ergebnisse einer beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

Zur Berücksichtigung umweltschützender Belange (§1a, BauGB) bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird daher parallel zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ein Landschaftsplan aufgestellt und in den Flächennutzungsplan integriert (gem. Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG).

Im Landschaftsplan werden die örtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung sowie die Grundlagen zur Abwägung umweltschützender Belange und Möglichkeiten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

1.3.2 Abwägungsgebot

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauBG). In der Abwägung sind auch die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen, z.B. die Darstellungen von Landschaftsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die gesonderte

Erwähnung der umweltschützenden Belange in einem eigenen Paragrafen des Baugesetzbuches verdeutlicht den Stellenwert, mit dem der Gesetzgeber den Umgang mit Grund und Boden belegt.

Der § 1a des BauGB regelt auch Eingriff und Ausgleich bei absehbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes:

"(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 sind auch zu berücksichtigen

1. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,

2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz),

3. die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand (Umweltverträglichkeitsprüfung), soweit im Bebauungsplanverfahren die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden soll, und

4. die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(3) Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 oder 2 können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Im Landschaftsplan werden die Grundlagen der Abwägung umweltschützender Belange, sowie Möglichkeiten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

1.3.3 Bindungswirkung

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden durch Gemeinderatsbeschluss aufgestellt.

Der Plan bindet die Kommune und die Träger öffentlicher Belange bei nachfolgenden Planungsüberlegungen, soweit sie nicht widersprochen haben. Er hat jedoch keine Rechtswirksamkeit und keine Bindungswirkung gegenüber dem Bürger.

Aus dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird die verbindliche Bauleitplanung entwickelt (Bebauungsplan/Grünordnungsplan). Diese ist Rechtssatzung mit Bindungswirkung für jedermann und Voraussetzung zur Anwendung des bodenrechtlichen Instrumentariums nach dem Baugesetzbuch.

1.3.4 Beziehung zur Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die in verschiedenen Stufen formulierten Ziele sind verpflichtend in die nächstfolgende Planung zu übernehmen bzw. bei der Entwicklung der Ziele zu beachten. Maßgebend sind vor allem die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vom 01. März 2018 und des Regionalplanes für die Planungsregion 8 „Westmittelfranken“, zuletzt geändert durch die 26. Änderung vom 27.03.2019 im Kapitel „Windenergie“.

Das Landesentwicklungsprogramm ist das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume mit dem Leitziel der Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Diesem Leitziel wird ergänzend das Leitprinzip der Nachhaltigkeit zur Seite gestellt.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

1.3.5 Beziehung zu den Fachplanungen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind solche Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie als Planung im Flächennutzungs-/Landschaftsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Solche anderen gesetzlichen Vorschriften sind insbesondere:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- Bundesbahngesetz (BbG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnergG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Nachrichtliche Übernahmen und Planungsvermerke sind nicht Bestandteil des Aufstellungsverfahrens. Der Fachplanungsträger muss die Übernahme nicht einmal durch Widerspruch geltend machen. Die nachrichtlichen Übernahmen und die Planungsvermerke sind nicht Gegenstand von Anregungen und unterliegen nicht der Genehmigung nach § 6 BauGB.

Die Gemeinde hat ihre Darstellungen den Vorgaben der Fachplanungen anzupassen, soweit sie zur nachrichtlichen Übernahme verpflichtet ist. Die nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk setzen keine Zustimmung der Kommune voraus. Sie bedeuten auch keine Zustimmung zur Planung.

1.4 Grundlagen der Landschaftsplanung

1.4.1 Inhalt und gesetzliche Grundlagen des Landschaftsplans

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in § 1 die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt:

"Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

Der Landschaftsplan soll diese Ziele auf der Ebene der Gemeinde umsetzen. Er wird auf der Grundlage von § 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt:

Darzustellen sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung, der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft sowie die hierfür erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß BauGB und durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan erlangt der Landschaftsplan die Rechtsnatur des Flächennutzungsplanes.

1.4.2 Aufgaben der Landschaftsplanung in Aurach

Die Gemeinde Aurach beabsichtigt, den Landschaftsplan als zukunftsorientiertes Planungsinstrument und Vorgabe für eine weitere Entwicklung der Kommune zu erstellen.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes sollen insbesondere

- Möglichkeiten für landschaftsverträgliche Siedlungsflächen aufgezeigt,
- wertvolle Landschaftsbereiche in ihrer Qualität erhalten und gesichert,
- ein Pflegekonzept für wertvolle Landschaftsteile im Gemeindegebiet erstellt,
- ein Biotopverbundsystem entwickelt,

- Möglichkeiten zur Nutzung staatlicher Förderprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegeprogramm, Kulturlandschaftsprogramm) sowie
- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Siedlungsentwicklung aufgezeigt werden.

Landschaftspläne erhalten in Bayern generell als integrierter Teil des Flächennutzungsplans Rechtswirksamkeit, indem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan ein gemeinsames Aufstellungsverfahren entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) durchlaufen. Auf ein selbständiges Planwerk der Landschaftsplanung wird verzichtet.

Der Landschaftsplan wird entsprechend dem Flächennutzungsplan für einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren erstellt. Als Teil der vorbereitenden Bauleitplanung ist er für die Gemeinde Aurach und die Träger öffentlicher Belange bindend. Eine direkte Rechtsverbindlichkeit für die einzelnen Bürger besteht nicht.

1.4.3 Bedeutung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

§ 18 Abs. 1 BNatSchG sieht u.a. auch für die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieses Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Als Eingriff in Natur und Landschaft sind in §14 Abs. 1 BNatSchG die „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“, definiert.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB („Bodenschutzklausel“) sind die Gemeinden gehalten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach §1a Abs. 3 BauGB sind Möglichkeiten der Vermeidung zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

1.4.4 Plan UP-Richtlinie

Mit der Novellierung des Baugesetzes 2004 wurde gleichzeitig die EU-rechtliche Vorgabe zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht ist Teil des Flächennutzungsplans und nimmt zusammen mit diesem entsprechend den rechtlichen Vorschriften am Verfahren teil.

Mit der Erstellung des Umweltberichts wird ab dem Zeitpunkt des Vorentwurfes des Flächennutzungsplans begonnen. Das Ergebnis des Umweltberichts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.5 Ablauf der Planung

Datum	Verfahrensschritt
Sommer 2018	Bestandsaufnahme und digitale Neuzeichnung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
2018	Aufstellungsbeschluss
Herbst 2019	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Abs.1 BauGB und vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

1.6 Beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

- Regierung von Mittelfranken,
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Landratsamt Ansbach,
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahndirektion Nordbayern, Nürnberg
- Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q – Bauleitplanung, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ansbach
- Bayer. Bauernverband, Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
- Finanzamt, Ansbach
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Gesundheitsamt, Ansbach
- Marktgemeinde Dombühl
- Stadt Herrieden
- Stadt Ansbach
- Stadt Leutershausen
- Stadt Feuchtwangen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Luftamt Nordbayern

2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Lage, Größe, Bevölkerung

Die Gemeinde Aurach liegt in der Metropolregion Nürnberg im Westen Mittelfrankens im Landkreis Ansbach. Das Gemeindegebiet umfasst eine Größe von 36,67 km² und liegt im Mittel 439 m über N.N.. Landschaftlich ist die Gemeinde im Osten geprägt von den Altmühlauen, während die Mitte und der Westen auf der Frankenhöhe gelegen ist.

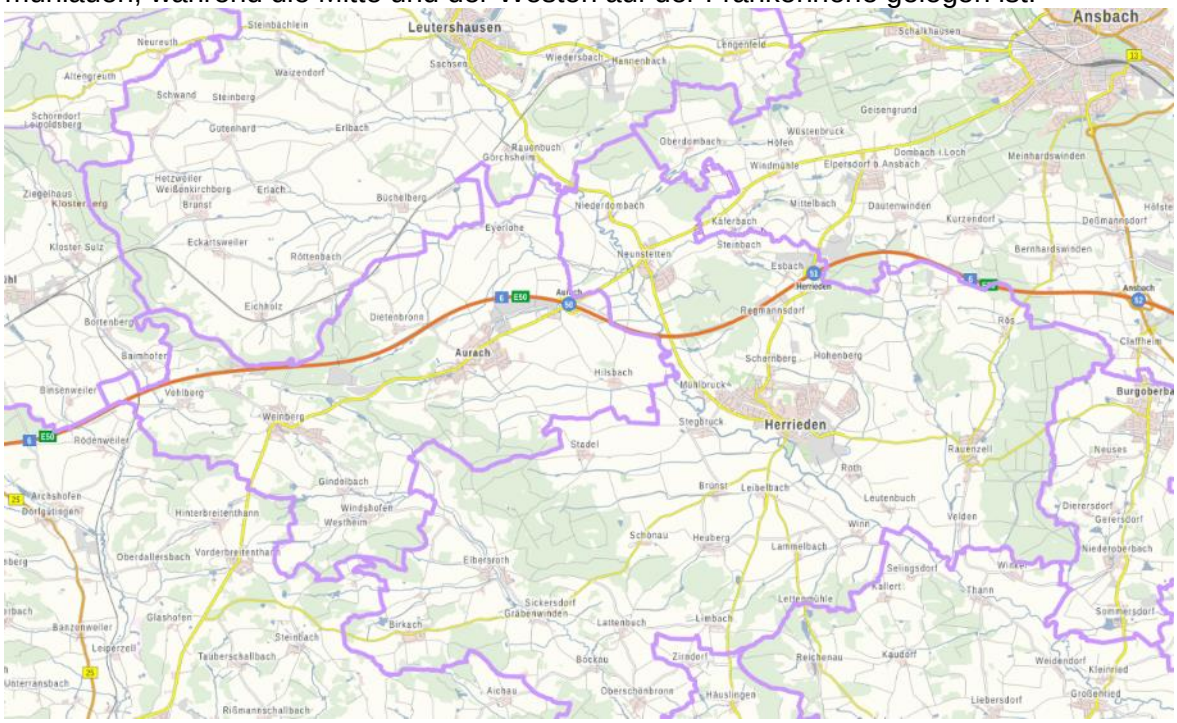

Übersichtskarte, Quelle: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/

Die Gemeinde liegt auf halbem Weg zwischen Ansbach und Feuchtwangen an der Autobahn A 6, welche von Ost nach West durch das Gemeindegebiet führt. Im Osten liegt die Anschlussstelle Aurach, an welcher auch die St 1066 verläuft.

Aurach ist durch den DB-Bahnhof Ansbach und den Bahnhof Domsbühl innerhalb von 8 km bzw. 6 km Entfernung an das Zugnetz angeschlossen.

Der nächste Regionalflughafen befindet sich in ca. 25 km in Dinkelsbühl-Sinbronn. Der nächste Flughafen mit internationalen Verbindungen befindet sich rund 75 km nord-östlich in Nürnberg.

Aurach besteht neben dem Hauptort aus überwiegend ländlich geprägten Dörfern. Gemeindeteile sind, Dietenbronn, Eyerlohe, Gindelbach, Gutenmühle, Haselmühle, Hilsbach, Vehlberg, Weinberg, Westheim, Windshofen. Nachbargemeinden sind die Städte Herrieden, Leutershausen und Feuchtwangen und sowie die Marktgemeinde Dombühl.

Mit einem Siedlungsflächenanteil von nur 6,1 % gehört Aurach zu den ländlich geprägten Gemeinden. Am 31.12.2018 lebten 2.941 Personen in Aurach, am 30.01.2020 waren es nach den Einwohnerdaten der Gemeinde 3.020 Personen.

2.2 Allgemeine Vorgaben der Landesplanung

Die Gemeinde Aurach liegt im Landkreis Ansbach und gehört raumordnerisch zum ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

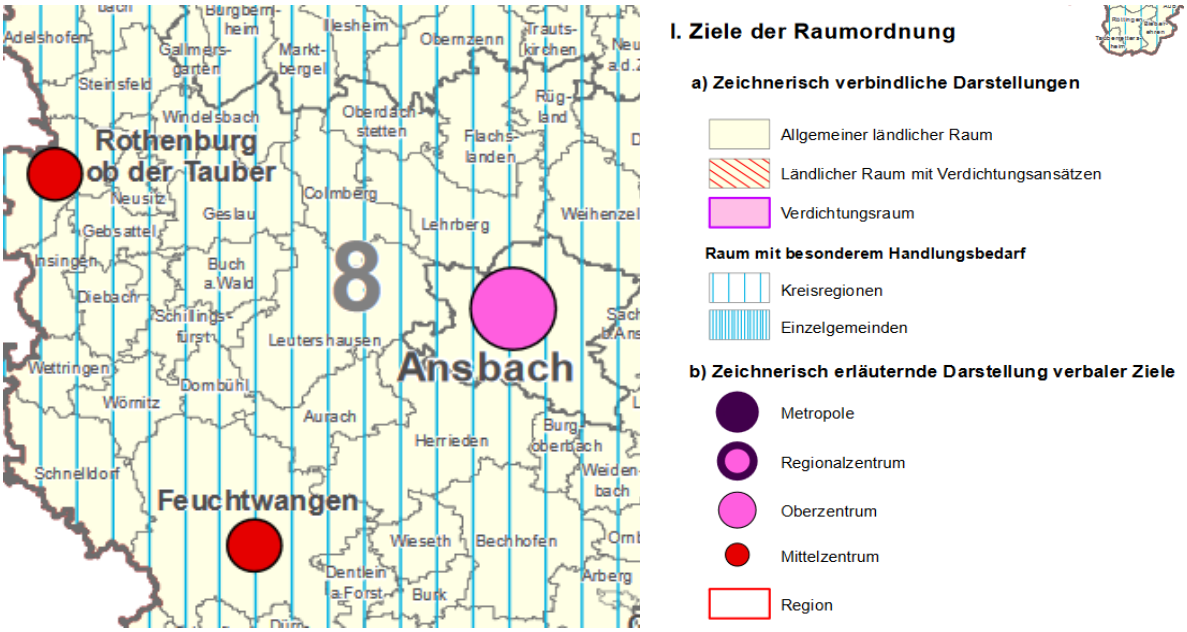

Quelle: LEP Bayern, Strukturkarte

Ziel im ländlichen Raum ist es, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen in den zentralen Orten vorzuhalten und eventuell auszubauen. Es ist anzustreben, dass vielseitige Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor sowie bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen werden. Bei der Siedlungsentwicklung gilt der Grundsatz der bewahrenden Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten, da gerade die Wohnverhältnisse im Ländlichen Raum für gleichwertige Lebensbedingungen eine wichtige Rolle spielen. Als geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation kommen neben dem Neubau verstärkt Modernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes in Betracht [LEP, A I 4.1].

Zu den fachlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen gehören insbesondere:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 G)
- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten. (LEP 1.2.1 Z)
- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben. (LEP 1.2.6 G)
- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP 3.1 G)
- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.1 G)

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP 3.2 Z)
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden. (LEP 3.3 G)
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […] (LEP 3.3 Z)

2.3 Regionalplanerische Vorgaben

Durch die Regionalplanung werden die Ziele der Landesplanung sachlich und räumlich konkretisiert. Der Regionalplan der Planungsregion 8 - Westmittelfranken ist seit 1987 verbindlich und wird durch Änderungen kontinuierlich fortgeschrieben, zuletzt durch die 26. Änderung vom 27.03.2019 im Kapitel „Windenergie“. Im Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan hat eine inhaltliche Berücksichtigung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung zu erfolgen. Dies gilt für die im Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiete sowie Siedlungs- und Grünzäsuren.

2.3.1 Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Westmittelfranken

Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden. Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden [RP 5 I 1.1].

Aurach wird im Regionalplan Westmittelfranken (Region 8) keine besondere Versorgungsfunktion zugeschrieben. Das nächste Unterzentrum bildet die Stadt Herrieden, das nächste Mittelzentrum Feuchtwangen und als Oberzentrum wird Ansbach ausgewiesen.

Aurach liegt auf der Entwicklungsachse zwischen Ansbach und Feuchtwangen (vgl. RP 8, Karte 1 "Raumstruktur").

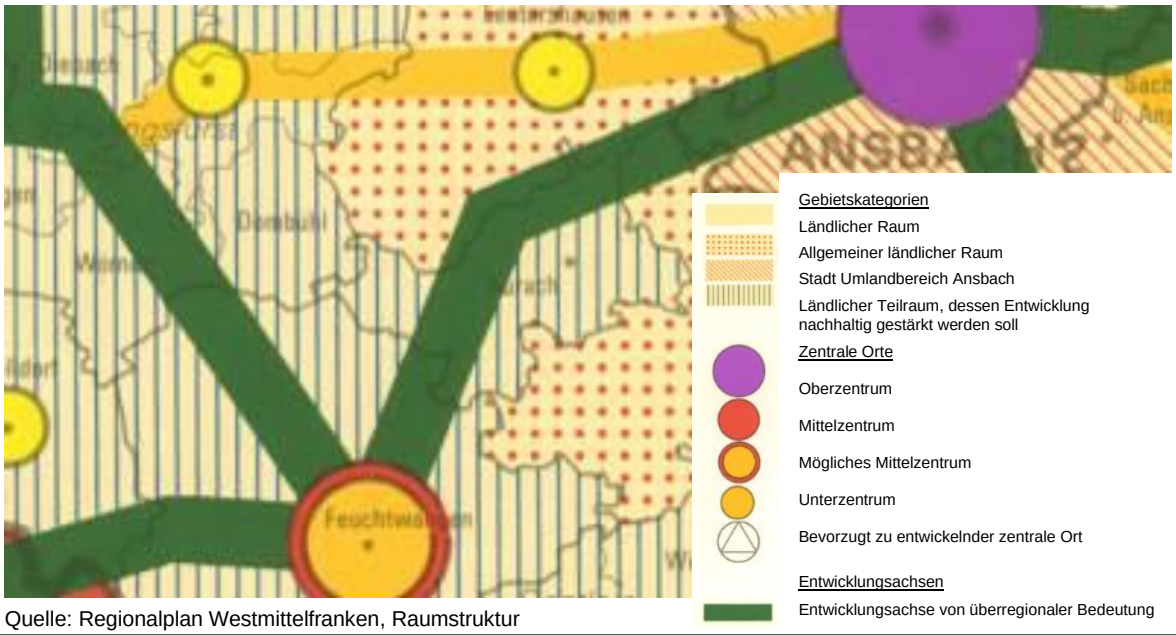

Quelle: Regionalplan Westmittelfranken, Raumstruktur

Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden. Die Standortvoraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der einzelnen Teilräume sollen durch den Ausbau des regionalen Straßennetzes, bevorzugt entlang der Entwicklungsachsen und zwischen den zentralen Orten, sowie durch eine attraktive öffentliche Verkehrsbedienung, vor allem unter Einbeziehung von Bahnhaltepunkten, insbesondere von und zu den regionalen Arbeitsmärkten, verbessert werden [Kap I 1.2f].

Für die Entwicklungsachsen sind im Regionalplan folgende Ziele formuliert [Kap A IV 3.1 ff]:

- Verbesserung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, sowie Sicherung, Optimierung und Ausdehnung der natürlichen Retentionsbereiche
- Sicherung und Nutzung von Standortvorteilen für Industrie und Gewerbe
- Schaffung bzw. Ausbau der Bandinfrastruktur
- Erhalt bzw. Schaffung gliedernder Grünzüge und Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten
- Verbesserung der Umweltbedingungen bei Planungen und Maßnahmen zur weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten und zum Ausbau der Bandinfrastruktur

2.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

2.3.2.1 Raumstruktur [RP II]:

Die in der Planungsregion festgesetzten Zentralen Orte sollen so gesichert und entwickelt werden, dass sie ihre Versorgungsaufgaben für den jeweiligen Nahbereich dauerhaft und in möglichst vollem Umfang erfüllen.

Es ist anzustreben, die Beseitigung bestehender Versorgungsdefizite der Zentralen Orte sukzessive voranzutreiben [RP II 2.1.2].

Zusätzlich sollen Einzelhandels-, Versorgungs- und Arbeitsplatzzentralitäten in den Klein- und Unterzentren gesichert und entwickelt werden [II 2.1.2.1f.].

2.3.2.2 Siedlungsstruktur [RP III]

Siedlungswesen [III 3.1]:

In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen [III 3.1.1].

Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparken auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden [III 3.1.4].

Von einer Bebauung sollen grundsätzlich freigehalten werden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, insbesondere die großstufigen Steilanstiege, der Frankenhöhe […] einschließlich der ökologisch wertvollen Bereiche der Hochflächen und die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche von Aisch, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz mit den jeweiligen Nebentälern […] und Aurach (zur Rednitz) [III 3.1.5].

Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen [III 3.2f.]:

Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland bereitgestellt werden [III 3.2.1].

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Wohnungsbestand in den Siedlungskernen […] in seinem Umfang möglichst erhalten wird. Auf eine Modernisierung oder Sanierung des alten Wohnungsbestandes soll hingewirkt werden [III 3.2.3].

Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen Siedlungsflächen sollen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden. Dabei soll insbesondere auf eine ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließung und auf eine möglichst rationelle Nutzung der gewerblichen Siedlungsflächen hingewirkt werden [III 3.3].

Stadt- und Dorferneuerung [III 3.4]:

Es soll darauf hingewirkt werden, dass künftig auch in weiteren Städten, Märkten und Gemeinden der Region städtebauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze [III 3.5]:

Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend und auf Dauer einem wechselndem Personenkreis zur Erholung dienen sollen an geeigneten Standorten und entlang der Hauptdurchgangsstraßen des Reiseverkehrs, insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten […] Frankenhöhe und Wörnitztal, Rangau, Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm sowie in den Erholungsschwerpunkten Altmühl- und Brombachsee, errichtet werden [III 3.5.1].

Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze, die überwiegend eigengenutzt werden, sollen nur am dafür geeigneten Standorten errichtet werden; sie sollen dort möglichst zur Stärkung oder Entwicklung der Erholung sowie zu einer wirtschaftlichen Belebung beitragen [III 3.5.2].

2.3.2.3 Verkehr [RP IV]

Verkehrsübergreifende Festlegungen [IV]:

In der Region ist in Kooperation mit den angrenzenden Regionen, auch im Hinblick auf die Stärkung der Metropolregion Nürnberg, ein integriertes Gesamtverkehrssystem anzustreben.

Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll die Erreichbarkeit aller Gemeinden […] verbessert**,** sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden. Es ist dabei von besonderer Bedeutung, auch den Belangen der in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen verstärkt Rechnung zu tragen.

Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs verstärkt aufeinander abzustimmen.

Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird.

Eine verbesserte Erschließung der Tourismusgebiete, insbesondere auch durch den öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben.

2.3.2.4 Wirtschaft [RP V]

Wirtschaftsstruktur [V 5.1f]:

Regionale Wirtschaftsstruktur [V 5.1.1]

Allgemeine Strukturpolitischen Zielsetzungen [5.1.1.1]:

Innerhalb der Region und im Verhältnis zu anderen Regionen sollen möglichst gleichwertige Lebensbedingungen angestrebt werden. Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines eigenständigen westmittelfränkischen Wirtschaftsraumes soll gesichert werden.

Die Wirtschaft Westmittelfrankens soll bevorzugt im Gesamtnetz der zentralen Orte weiterentwickelt werden. Dabei soll im Interesse der Entwicklung der gesamten Region die Stadt Ansbach als mögliches Oberzentrum weiter gestärkt werden.

Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes [5.1.1.2]:

Neben der Sicherung und qualitativen Verbesserung bestehender Arbeitsplätze soll insbesondere auf die Schaffung von höherqualifizierten Arbeitsplätzen hingewirkt werden.

Für freiwerdende Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft sowie zur Verbesserung der Einkommensstruktur von Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirten soll die rechtzeitige Bereitstellung wohnortnaher gewerblicher Arbeitsplätze angestrebt werden.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Beschäftigungsmöglichkeiten für Männer und Frauen soll entsprechend dem Bedarf und der Struktur der Erwerbsbevölkerung angestrebt werden. Auf die Bereitstellung von gewerblichen Arbeitsplätzen für Frauen soll dabei bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft hingewirkt werden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur [5.1.1.3]:

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.

Sektorale Wirtschaftsstruktur [V 5.1.2]:

In der Region soll den Erfordernissen sektoraler Veränderungen der Wirtschaftsstruktur Rechnung getragen werden. Neben der Weiterentwicklung des verarbeitenden Sektors soll auch eine Verbreiterung des Dienstleistungsangebotes angestrebt werden. Vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe soll neben einem funktionsfähigen Handel ein breites Angebot an weiteren Dienstleistungen, vor allem Banken, Versicherungen, freie Berufe, zur Verfügung stehen.

Bodenschätze [V 5.2]:

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen ist sicherzustellen. Auf Grund der Bedeutung dieser Rohstoffe für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind die noch vorhandenen Bestände auf Grund der Endlichkeit der Rohstoffe nachhaltig zu sichern.

Handel [V 5.3]:

Zur Verbesserung der Versorgungsfunktion des Handels sollen, insbesondere in den zentralen Orten, die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für den Erhalt, Aufbau und Ausbau von Handelseinrichtungen, vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten, geschaffen werden.

Auf die Erhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft soll in der Region Westmittelfranken hingewirkt werden [5.3.1.1].

Land- und Forstwirtschaft [V 5.4]:

Allgemeines [5.4.1]:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere

der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,

der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,

der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,

sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten [5.4.1.1].

Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden [5.4.1.2].

Landwirtschaft [5.4.2]:

Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die land-wirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere für […] die Verebnungszonen […] der Frankenhöhe.

In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern.

Ländliche Entwicklung [5.4.3]:

Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur weiterhin zur nachhaltigen Zukunftssicherung innerhalb der Region beiträgt. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten zu [5.4.3.1].

Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben in Gebieten von Kommunalen Allianzen bzw. integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten sowie in Bereichen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen und unzureichender Erschließung […].

Es ist anzustreben, Dorferneuerungsmaßnahmen zur Unterstützung von gemeindlichen Entwicklungen, insbesondere in Orten mit ungünstigen demografischen Entwicklungen oder einem hohen Strukturveränderungspotenzial durchzuführen [5.4.3.2].

Forstwirtschaft [5.4.4]:

Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, dem Vorland der südlichen Frankenalb und der südlichen Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

Industrie [V 5.5]:

In der Region Westmittelfranken sollen der vorhandene industrielle Besatz gesichert und die Entwicklung des industriellen Sektors weiter gestärkt werden. Der infrastrukturellen Ausstattung und den ökologischen Belangen sowie dem Landschaftsbild soll dabei Rechnung getragen werden.

In der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach soll eine weitere Entwicklung des industriellen Bereiches angestrebt werden [5.5.1].

Handwerk [V 5.6]:

Auf die Sicherung und Verbesserung des Handwerks soll vor allem hingewirkt werden durch

- Ausweisung ausreichender und geeigneter Bauflächen zur Ansiedlung von Betrieben, insbesondere des Dienstleistungshandwerkes, in Sanierungs- und Neubaugebieten schwerpunktartige Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung neuer und Umsiedlung in beengten oder störenden Lagen bestehender Betriebe, insbesondere des produzierenden Handwerks
- Fortführung und Erweiterung der Ausbildungs- und Betriebsberatungsstellen
- Fortführung und Erweiterung der Maßnahmen zur überbetrieblichen Unterweisung, insbesondere in Ausbildungszentren der Handwerkskammer sowie in den Lehr- und Werkstätten der Handwerkskammer und der Handwerksinnungen.

2.3.2.5 Energieversorgung [RP VI]

Erneuerbare Energien [VI 6.2]:

Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien [6.2.1]:

In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken [6.2.1].

Windenergie [6.2.2]:

Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiet Windkraft) ausgewiesen: […]

- Landkreis Ansbach: WK 27 (Gemeinde Aurach).

Photovoltaik [6.2.3]:

Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen.

Bioenergie [6.2.4]:

Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu.

2.3.2.6 Freiraumstruktur [VII]

Natur und Landschaft [VII 7.1]:

Landschaftliches Leitbild [7.1.1]:

Es ist darauf hinzuwirken, dass die unterschiedlichen Teillandschaften der Region Westmittelfranken unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird, die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben,
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird,
- die typischen Landschaftsbilder des fränkischen Schichtstufenlandes erhalten werden und
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.
- Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden.

Erholung [7.1.2]:

Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln [7.2.1.1].

Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:

- die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal,
- die Landschaftsschutzgebiete,
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte [7.1.2.3].

Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden [7.1.2.4].

In den Naturparken kommt den Erfordernissen der Erholung besondere Bedeutung zu. […] Im Naturpark Frankenhöhe ist anzustreben, dass

- der hohe Anteil naturnaher Elemente erhalten bleibt und
- Erholungseinrichtungen an geeigneten Orten vorgehalten werden [7.1.2.6].

Sicherung der Landschaft [7.1.3]:

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Pflege und Entwicklung der Landwirtschaft [7.1.4]:

Es ist von besonderer Bedeutung, in innerörtlichen und ortsnahen Bereichen der Erhaltung oder Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen unter Beachtung natürliche Landschaftsstrukturen verstärkt Rechnung zu tragen. Dabei sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Vor allem in den Siedlungsbereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist es bedeutsam, in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben.

Auf die Erhaltung oder Verbesserung der Artenvielfalt, der Ortsbilder und des Erholungswertes ist möglichst hinzuwirken. Vor allem in den für die Erholung bedeutsamen Teillandschaften der Region, insbesondere im Bereich […] der Frankenhöhe […] soll auch eine Entwicklung der Siedlungseinheiten erfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den gewachsenen, dörflichen Strukturen, neuer Siedlungsbautätigkeit und den naturräumlichen Besonderheiten erhält.

Einer nachteiligen Veränderung des Landschafts- und Siedlungsbildes in Form von aufgelösten Ortsrändern ist möglichst entgegenzuwirken [7.1.4.1].

In den durch eine Häufung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gekennzeichneten Landschaften soll das derzeitige Feld-Wald-Verhältnis und die bestehende Nutzungsvielfalt der Kulturlandschaft beibehalten werden [7.1.4.2].

2.3.2.7 Soziale und kulturelle Infrastruktur [VIII]

Soziales [VIII 8.1]:

Die Region soll flächendeckend mit ambulanten sozialpflegerischen Diensten versorgt werden, deren bedarfsgerechter Ausbau soll forciert werden.

In allen Teilen der Region soll das Angebot an

- Seniorenbetreuungs- und -wohneinrichtungen,
- Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Jugendhilfe und -förderung sowie an
- Familien- und Frauenhilfe und -beratungseinrichtungen

in Anlehnung an das zentralörtliche System und entsprechend den Bedürfnissen in der

Bevölkerung erhalten und bedarfsgerecht möglichst ausgebaut werden.

Gesundheit [VIII 8.2]:

Ambulante medizinische Versorgung [8.2.1]:

Es ist in allen Teilen der Region eine bedarfsgerechte, am zentralörtlichen System orientierte ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Ärzte sicherzustellen. Die Versorgung mit einem Allgemeinarzt, einem Facharzt und einem Zahnarzt ist mindestens in den Kleinzentren zu gewährleisten. Bestehende ärztliche Versorgungsstrukturen (Allgemein- und Fachärzte), die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben.

Stationäre medizinische Versorgung [8.2.2]

In der Region Westmittelfranken ist die bestehende Versorgung mit einem Krankenhaus der zweiten Versorgungsstufe zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen [8.2.2.1].

Die bestehende Krankenhausstruktur der ersten Versorgungsstufe ist in der Region Westmittelfranken im Sinne einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung zu erhalten und ggf. bedarfsgerecht auszubauen [8.2.2.2].

In der Region Westmittelfranken ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit psychiatrischen (Tages-) Kliniken mit jeweils angeschlossener psychiatrischer Institutsambulanz sicherzustellen [8.2.2.3].

Bildung [VIII 8.3]

Vorschulische Bildung [8.3.1]:

Das bestehende Netz an Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesbetreuungseinrichtungen ist mindestens in den Zentralen Orten bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen. Bestehende vorschulische Einrichtungen, die über eine zentralörtliche Versorgung hinausgehen, sollen im Sinne einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung möglichst erhalten bleiben. Dabei sollen, v.a. im ländlichen Raum, gemeindeübergreifende Kooperationen zur ausreichenden Versorgung an vorschulischen Betreuungsplätzen angestrebt werden.

Allgemeinbildende Schulen, berufliches Bildungswesen [8.3.2]:

In der Region Westmittelfranken ist in Anpassung an das zentralörtliche System eine bedarfsgerechte Versorgung mit schulischen Einrichtungen zu erhalten.

Erwachsenenbildung [8.3.4]:

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bedarfsgerecht angeboten werden. Die Bildungseinrichtungen sollen untereinander vernetzt werden sowie verstärkt vorhandene Bildungseinrichtungen mit der Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

Kulturelles [VIII 8.4]:

Denkmäler [8.4.3]:

Die historisch bedeutenden Denkmäler der Region sind zu schützen und denkmalgerecht zu unterhalten.

2.4 Sonstige Fachplanungen

2.4.1 Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Innerhalb des Gemeindegebiets sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Die Gemeinde Aurach bezieht ihr Trinkwasser von der Fernwasserversorgung Franken und verteilt dieses über ihr Ortsnetz an die Haushalte. Das Gemeindegebiet gehört hierbei dem Versorgungsbereich Elpersdorf an.

2.4.1.1 Hochwassergeschehen

Siedlungen und Verkehrswege müssen grundsätzlich vor Hochwasser geschützt werden. Die Kenntnis der von Natur aus gegebenen Überschwemmungsgebiete ist dabei in vielerlei Hinsicht notwendig. Sie dienen als Planungsgrundlage bei der Ausweisung von Bauland durch die Kommunen und für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Außerdem sind sie hilfreich für die Einsatzplanung im Hochwasserfall.

Im Osten, auf einer Länge von ca. 1,3 km, bildet das westliche Gewässerufer der Altmühl (Gewässer 1. Ordnung), die Gemeindegebietsgrenze. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet erstreckt sich weit außerhalb von Siedlungsgebieten im Bereich unverbauter Gewässerauen.

Im Norden, nördlich der Ortschaft Eyerlohe fließt der Große Aurachbach, dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet sich mitunter über den nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft erstreckt.

Die Sulzach quert im Westen, westlich der Ortschaft Vehlberg, das Gemeindegebiet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet liegt hier außerhalb bestehender Siedlungsflächen.

Des Weiteren sind im Gemeindegebiet Aurach durch das Wasserwirtschaftsamt sog. „wassersensible Bereiche“ abgegrenzt. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Hochwasserabflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen).

Zu den wassersensiblen Bereichen gehören im Gemeindegebiet neben den o.g. festgesetzten Überschwemmungsgebieten insbesondere die Auen der kleineren Gewässer III. Ordnung, darunter Kleine Aurach und Weiherwiesengraben im Bereich des Hauptortes Aurach und Wieseth im Bereich von Weinberg. Auch alle weiteren kleineren Ortschaften liegen teils innerhalb bzw. am Rande solcher wassersensiblen Bereiche.

Diese sensiblen Talbereiche sollten von Abflusshindernissen freigehalten und somit vor einer Bebauung geschützt werden.

Nach den strengen Maßstäben des Bayerischen Wasserhaushaltsgesetzes wird bei Verlust an Retentionsraum, z.B. verursacht durch eine Baumaßnahme, die Neuschaffung von Retentionsraum an anderer Stelle gefordert.

2.4.2 Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (Art. 6 des Waldgesetzes für Bayern) (BayWaldG) enthält für die Region 8 - Westmittelfranken Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Mehrung der Waldfläche sowie zur Sicherung und Verbesserung der Nutz- und der Schutzfunktionen.

Wälder mit besonderen Schutzfunktionen verteilen sich folgendermaßen über das Gemeindegebiet (siehe auch Kartenausschnitt aus der Waldfunktionskartierung unten):

Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz befindet sich im Gemeindegebiet auf Ton- und Mergelbänken der Myophorien- und Estherienschichten sowie der Lehrbergstufe an den Hängen des Gipskeupers, insbesondere an den Hanglagen um Aurach und Weinberg sowie südlich Windshofen (Kapellenwald). Wälder mit Aufgaben des Bodenschutzes sollen so erhalten und gepflegt werden, dass Bodenabtrag, Bodenverwehungen oder Verkarstungen vermindert werden. Möglichkeiten zur Erstaufforstung von Flächen, die durch Wasser- oder Winderosion gefährdet sind, sollen genutzt werden.

Wald mit besonderer Bedeutung für den Sichtschutz ist zwischen Aurach und Weinberg südlich entlang der Autobahn ausgewiesen. Er soll erhalten und so gepflegt werden, dass er seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann. Neuaufforstungen von Wäldern mit Sichtschutzfunktion sind anzustreben.

Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild findet sich an den nördlichen Hängen des Erlbachtals am „Erl- und Grünwald“ sowie nordlich Windshofen. Diese ausgewiesenen Wälder und Waldränder, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, sollen erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt und wenn möglich mit dem Ziel größerer Naturnähe weiter entwickelt werden.

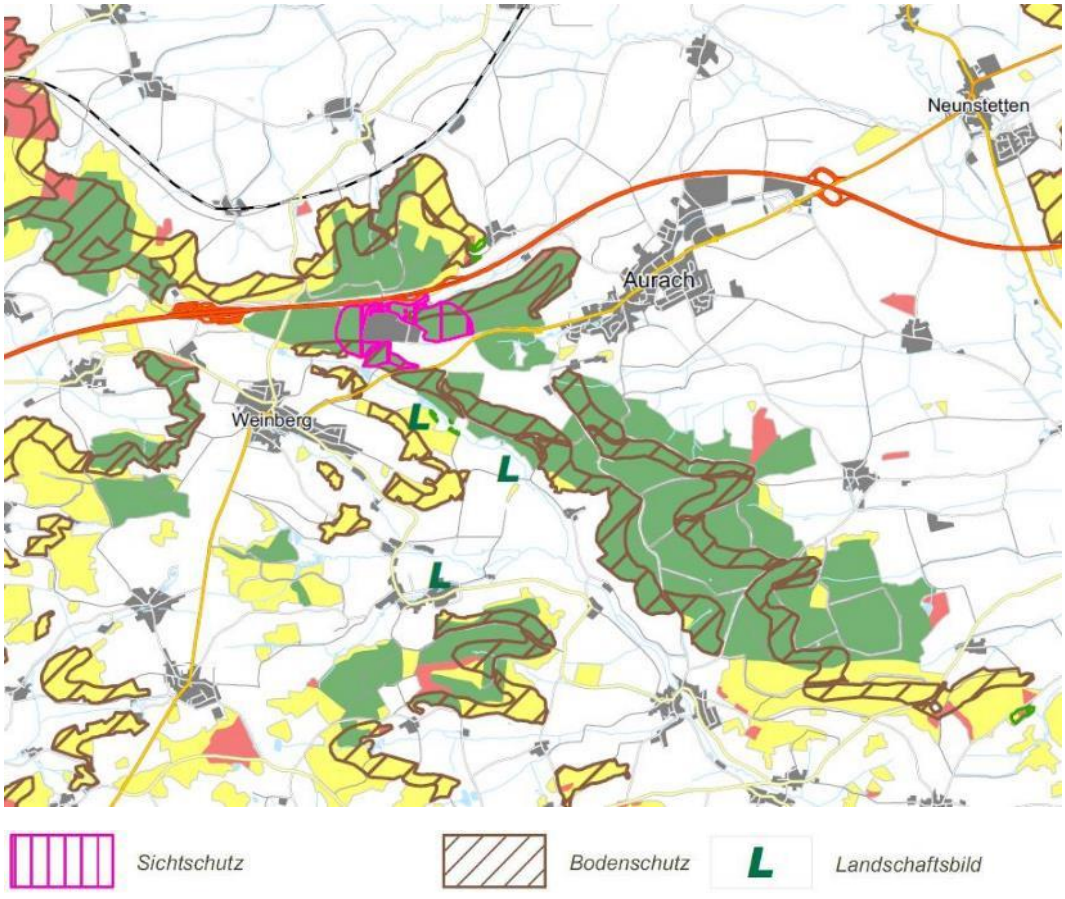

2.4.3 Agrarleitplan

Mit der Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) mit Wirkung vom 1.1.2007 ist die rechtliche Grundlage für die Agrarleitplanung in Bayern aufgehoben worden. Ungeachtet dessen bleiben die fachlichen Aussagen des Agrarleitplanes (ALP) zur Ertragsfähigkeit von Böden bestehen.

In Aurach finden sich gemäß Agrarleitplan des Regierungsbezirkes Mittelfranken (Stand 1983) überwiegend Böden mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Hiervon ausgenommen sind die grundwassergeprägten Böden der Auen und Niederungen, die ungünstige Erzeugungsbedingungen aufweisen.

2.4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Ansbach liegt noch in Erstfassung vor (vom August 1996). Es enthält die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume, sowie die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung (vgl. Art. 19 BayNatSchG).

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich innerhalb folgender im ABSP definierten Schwerpunktgebiete des Naturschutzes (einschließlich Ziele und Maßnahmen):

E: Einzugsgebiet und Oberlauf der Altmühl

Erhalt der offenen Wiesenlandschaften, Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften sowie weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs;

Erhalt, Optimierung und großräumiger Verbund der Mager- und Trockenstandorte an den Talflanken und eingelagerten Höhenzügen, Erhalt der Standort- und Biotopvielfalt

M: Einzugsgebiet von Wörnitz und Sulzbach

Erhalt der offenen Wiesenlandschaften, Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften sowie weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs;

Erhalt, Optimierung und großräumiger Verbund der Mager- und Trockenstandorte an den Talflanken und eingelagerten Höhenzügen;

Erhalt und Förderung wertvoller Verlandungsstadien an Teichen sowie einer extensiven Teichbewirtschaftung

2.4.5 Ländliche Entwicklung und Dorferneuerung

Mit Projekten der ländlichen Entwicklung und der Dorferneuerung werden die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft, Standortqualität und Lebensverhältnisse in den Gemeinden verbessert und gestärkt.

Teile des östlichen Gemeindegebiets liegen im Verfahrensgebiet „Altmühl 4“ der Flurneuordnung. Es sind jedoch nur wenige Flurstücke betroffen.

Verfahren zur Dorferneuerung laufen derzeit noch nicht. Die Flurbereinigung der Gemeinde Aurach wurde von 1974 bis 1990 durchgeführt.

In Weinberg wurde für den Bereich entlang der Ortsdurchfahrt der St 1066 ein einfaches Dorferneuerungsverfahren, für den Altort ein umfassendes Dorferneuerungsverfahren beantragt. Das Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach, hat die Durchführung des einfachen Dorferneuerungsverfahren für 2020, die des umfassenden Dorferneuerungsverfahrens für 2023 zugesagt.

2019 hat sich die Gemeinde Aurach mit 9 neun anderen Städten und Gemeinden (Städte Herrieden und Leutershausen, Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dombühl und Dentlein am Forst, Gemeinden Burgoberbach, Burk und Wieseth) zur interkommunalen Allianz „Altmühlland 6“ zusammengeschlossen. Zweck der Kooperation soll sein, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen und die Attraktivität für die Region zu sichern, zu steigern, Synergien zu erkennen und zu nutzen. Die entsprechende Satzung wurde 2018 beschlossen.

2.4.6 Denkmalschutz

Das Denkmalschutzgesetz unterscheidet Baudenkmäler und Bodendenkmäler. Diese sind in der Denkmalliste beim Landesamt für Denkmalpflege eingetragen. Denkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wer Baudenkmäler oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder in der Nähe von Denkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, braucht die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sich dies auf Bestand und Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Sie sind unberührt zu erhalten (gem. DSchG, Art. 1).

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Bau- und Bodendenkmäler sind im Plan dargestellt. Eine Gesamtaufstellung der Boden- und Baudenkmäler findet sich im Anhang.

2.4.7 Kulturlandschaftsschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz ist in § 1 Abs. 4 Nr.1 die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart explizit aufgeführt. Für die Ebene der Regionalplanung ist der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen im Raumordnungsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 5 festgelegt. Auch im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Liste der Schutzgüter um den Begriff des Kulturgutes erweitert.

Das heutige Landschaftsbild in Aurach ergibt sich zum einen aus den topographischen Verhältnissen und zum anderen aus der Landnutzung, der Vegetation und der Siedlungsform.

Das Gemeindegebiet von Aurach kann grundsätzlich in zwei unterschiedliche Bereiche geteilt werden. Der eine umfasst das weiter gefasste Altmühltal mit den Zuflüssen der Kleinen und Großen Aurach. Traditionell ist dieser Landschaftsraum weitgehend baumlos, die Orte bilden hier die Blickpunkte.

Weiter nach Westen verändert sich das Landschaftsbild, dort prägen die hügeligeren Bereiche der Keuperanstiege und -hochflächen die Landschaft. Die Ortschaften liegen hier weniger offen in der Landschaft, sondern geschützt in Einkerbungen und Bachtälern. Der Raum ist durch einen starken Wechsel zwischen unterschiedlichen Nutzungsformen gegliedert.

Die Kulturlandschaft von Aurach stellt eine stark ländlich geprägte, dünn besiedelte Hügellandschaft dar. Die Landwirtschaft in der Region erfolgte stets in Kombination aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft. In den weiten Talauen findet sich vor allem Grünland, welches die Viehwirtschaft begünstigte und zu einer reichen Viehzucht innerhalb der Kulturlandschaft führte. Der Ackerbau musste sich wegen der wenig fruchtbaren Böden auf anspruchsloses Gemüse, Futterfeldfrüchte, Roggen und Kartoffeln beschränken. Auf den unteren Hängen sind Obstkulturen anzutreffen, wie sie für den Raum typisch sind.

Die Ortschaften entwickelten sich meist aus Platz- oder Straßendörfen und liegen an Bachtälern oder im Bereich von Quellen. Besonders die kleineren Orte konnten sich ihre typische dörfliche Struktur und Einbindung in die Landschaft erhalten.

2.4.8 Geotope

Innerhalb des Gemeindegebietes von Aurach befinden sich keine ausgewiesenen Geotope.

2.4.9 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

2.4.9.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete stellen die wichtigste Schutzkategorie des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 23 BNatSchG) dar. Sie werden von der Regierung von Oberfranken - Höhere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.
Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.

2.4.9.2 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sollen den Charakter großräumiger naturnaher und attraktiver Landschaften bewahren. Sie weisen weniger Einschränkungen auf als die strengeren Naturschutzgebiete und werden von der Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - ausgewiesen.
Der Bereich westlich Weinberg ist als Landschaftsschutzgebiet LSG-00570.01 („LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)) ausgewiesen.

2.4.9.3 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale geschützt werden können besonders eindrucksvolle Natur-objekte wie z.B. Felsen, Höhlen, Wasserfälle, Quellen oder alte landschaftsprägende Bäume. Grundlage ist der § 28 BNatSchG.
Im Gemeindegebiet befinden sich keine Naturdenkmale.

2.4.9.4 Landschaftsbestandteile

Der Gebietstyp dient dazu, wertvolle Landschaftsteile, die für den Naturhaushalt (Biotopverbund) von besondere Bedeutung sind, zu schützen. Grundlage ist der § 29 BNatSchG.
Im Gemeindegebiet von Aurach befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB-01015). Hierbei handelt es sich die „Enzianwiese bei Stadel, Gmk. Aurach, Fl.Nr. 515“.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises wird darüber hinaus die Ausweisung folgender Landschaftsbestandteile vorgeschlagen:

Nr. des Schutzvoschlags gem. ABSP	**Bezeichnung**
56	Altmühl von Leutershausen bis Herrieden
84	Schafhutungen südlich und südwestlich von Stadel (kartiertes Biotop)
85	Schafhutung südlich von Stadel (kartiertes Biotop)
228	Schafhutungen nordwestlich und westlich von Stadel (kartiertes Biotop)
229	Schafhutung südwestlich von Stadel (kartiertes Biotop)

Es sind keine Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile und hierfür vorgeschlagene Flächen vorgesehen.

2.4.9.5 Natura 2000

Als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete) müssen die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete für bestimmte Lebensräume und Arten ausweisen.

Die Kommission hat am 07. Dezember 2004 eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region verabschiedet, von denen ein FFH-Gebiet und ein SPA-Gebiet mit Teilflächen im Gemeindegebiet von Aurach liegen:

- FFH-Gebiete: „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (Nr. 6830-371)
- SPA-Gebiet: „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (Nr. 6728-471)

Für das **FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“** wird der Erhalt der zum Teil recht breiten wiesengenutzten Altmühlaue und einiger Nebenbäche, dem wichtigsten Flusssystem Westmittelfrankens, einschließlich von Teilen des Wiesmettals, insbesondere Talwiesen überwiegend guter Qualität und dem Hauptvorkommen des Rapfens als Entwicklungsziel formuliert.

Es finden sich folgende Lebensraumtypen:

EU-Code	**LRT-Name**
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitricho-Batrachion*

6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*
7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Auenwälder mit *Alnus glutionosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*

* prioritär

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1032	*Unio crassus*	Bachmuschel
1337	*Castor fiber*	Biber
5339	*Rhodeus amarus*	Bitterling
1061	*Glaucopsyche nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1037	*Ophigomphus cecilia*	Grüne Keiljungfer
1166	*Triturus cristatus*	Kammmolch
1130	*Aspius aspius*	Rapfen
4045	*Coenagrion ornatum*	Vogel-Azurjungfer

Für das **SPA-Gebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“** wird der Erhalt der naturnahen Flusslandschaften der Altmühl mit breiten, regelmäßig überfluteten Talräumen und einem vielfältigen Mosaik an Auenlebensräume, insbesondere ausgedehnten Feuchtgebieten sowie des Altmühlsees als eutropher Flachsee mit Verlandungsbereichen, Inseln und wertvollen Schilfröhrichtbereichen als landesweit bedeutsamer Brut-, Nahrungs-, Durchzugs-, Rast-und Überwinterungslebensraum für eine Vielzahl an Vogelarten. Erhalt eines ausreichenden Nahrungsangebots und eines naturnahen Fischbestands in Altmühlund Altmühlsee. Erhalt ausreichend ausgedehnter, von Straßen und Freileitungen nicht zerschnittener Talabschnitte zur Vermeidung von Unfällen (Vogelschläge, Leitungsanflüge) formuliert.

Es finden sich folgende Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
A612	*Luscinia svecica*	Blaukehlchen
A191	*Sterna sandivicensis*	Brandseeschwalbe
A166	*Tringa glareola*	Bruchwasserläufer
A229	*Alcedo atthis*	Eisvogel
A094	*Pandion haliaetus*	Fischadler
A140	*Pluvialis apicaria*	Goldregenpfeifer
A151	*Philmachus pugnax*	Kampfläufer
A719	*Porzana parva*	Kleines Sumpfhuhn
A082	*Circus cyaneus*	Kornweihe
A639-B	*Grus grus*	Kranich
A194	*Sterna paradisaea*	Küstenseeschwalbe
A607-A	*Platalea leucorodia*	Löffler
A098	*Falco columbarius*	Merlin
A060-B	*Aythya nyroca*	Moorente
A610-B	*Mycticoray nyctivorax*	Nachtweiher
A339	*Lanius collurio*	Neuntöter
A170	*Phalaropus lobatus*	Odinshühnchen

A642-B	*Podiceps auritus*	Ohrentaucher
A689	*Gavia arctica*	Prachttaucher
A634-A	*Ardea purpurea*	Purpurreiher
A635	*Ardeola ralloides*	Rallenreiher
A732	*Sterna caspia*	Raubseeschwalbe
A688-B	*Botaurus stellaris*	Rohrdommel
A081	*Circus aeruginosus*	Rohrweihe
A132-A	*Recurvirostra avosetta*	Säbelschnäbler
A176	*Larus melanocephalus*	Schwarzkopfmöwe
A073	*Milvus migrans*	Schwarzmilan
A075	*Haliaeetus albicilla*	Seeadler
A697	*Egretta garzetta*	Seidenreiher
A698	*Egretta alba*	Silberreiher
A038-A	*Cygnus cygnus*	Singschwan
A131	*Himanotopus himanotopus*	Stelzenläufer
A222	*Asio flammeus*	Sumpfohreule
A197	*Chlidonias niger*	Trauerseeschwalbe
A119	*Porzana porzana*	Tüpfelsumpfhuhn
A122	*Crex crex*	Wachtelkönig
A734	*Chlidoias hybrida*	Weißbartseeschwalbe
A667-A	*Ciconia ciconia*	Weißstorch
A617-A	*Ixobrychus minutus*	Zwergdommel
A631-A	*Sterna albiforns*	Zwergseeschwalbe
A720	*Porzana pusilla*	Zwergsumpfhuhn

Es finden sich folgende Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung:

EU-Code	**Wissenschaftlicher Name**	**Deutscher Name**
A153	*Gallinago gallinago*	Bekassine
A048	*Tadorna tadorna*	Brandgans
A275	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen
A309	*Sylvia communis*	Dorngrasmücke
A298	*Acrocephalus arundinaceus*	Drosselrohrsänger
A746	*Emberiza calandra*	Grauammer
A699	*Ardea cinerea*	Graureiher
A768	*Numenius arquata*	Großer Brachvogel
A164	*Tringa nebularia*	Grünschenkel
A691	*Podiceps cristatus*	Haubentaucher
A142	*Vanellus vanellus*	Kiebitz
A055	*Anas querguedula*	Knäkente
A052	*Anas crecca*	Krickente
A179	*Larus ridibundus*	Lachmöwe
A056	*Anas clypeata*	Löffelente
A050	*Anas penelope*	Pfeifente
A653	*Lanius exubitor*	Raubwürger
A162	*Tringa totanus*	Rotschenkel
A295	*Acrocephalus schoenobaenus*	Schilfrohrsänger
A703	*Anas strepera*	Schnatterente
A054	*Anas acuta*	Speißente
A705	*Anas platyrhynchos*	Stockente
A059	*Aytha ferina*	Tafelente

A614-A	*Limosa limosa*	Uferschnepfe
A249	*Riparia riparia*	Uferschwalbe
A113	*Coturnix coturnix*	Wachtel
A257	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper
A260	*Motacilla flava*	Wiesenschafstelze

Die Gebiete sind im Landschaftsplan eingetragen. Eingriffe in diese Gebiete sind nicht vorgesehen. Veränderungen im FFH-Gebiet sind zulässig, soweit sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes führen. Hierzu werden beabsichtigte Projekte einer sogenannten Verträglichkeitsabschätzung oder -prüfung unterzogen.

2.4.10 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wie sie durch die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung entstehen, erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. D.h. auf anderen Flächen sind landschaftspflegerische und die Natur fördernde Maßnahmen durchzuführen, um die ökologische Qualität der Flächen zu steigern. Die somit ökologisch höherwertigen Flächen sollen die Beeinträchtigungen und Eingriffe „ausgleichen“ und sind dauerhaft zu erhalten.

Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden und werden im Ökoflächenkataster dargestellt.

Im Aurach finden sich acht solcher gemeldeter Flächen. Sie sind im Landschaftsplan dargestellt.

2.4.11 Sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Die sonstigen schützenswerten Landschaftsbestandteile geben Aufschluss über die Ausstattung des Planungsgebietes an wertvollen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie landschaftsbildprägenden Grünbeständen. Direkte Rechtsfolgen ergeben sich aus der Darstellung dieser Landschaftsbestandteile nicht. Ihre Kenntnis ist jedoch wichtig für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und die Ableitung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der ökologisch wertvollen Flächen.

Amtliche Bayerische Biotopkartierung

Als ‘Biotope’ werden hier schützenswerte Vegetationsbestände bezeichnet, die in der amtlichen Flachland-Biotopkartierung gemäß der Kartieranleitung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) erfasst werden.

Die Daten der amtlichen Biotopkartierung im Gemeindegebiet Aurach stammen aus den Jahren 1993-2008. Im Rahmen der Untersuchungen wurden 297 Flächen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und/oder für den Arten- und Gesellschaftsschutz als schützenswerte Biotope erfasst. Sie nehmen mit einer Gesamtfläche von ca. 92 ha etwa 2,5 % des Stadtgebiets ein. Damit liegt der Biotopanteil in Aurach deutlich unter dem bayerischen Landesdurchschnitt von 4,22 % (Flachlandbiotopkartierung, LfU, Stand: Dezember 2017).

Die amtliche bayerische Biotopkartierung ist im Plan mit einer überlagernden Schraffur dargestellt (s. Planlegende).

Im Stadtgebiet Aurach kommen folgende Biotoptypen vor:

Hauptgruppe	Biotoptyp
Gewässer	Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
Kraut- und Grasfluren, frische bis nasse Standorte	Großröhrichte
	Feuchte und nasse Hochstaudenflur (planar bis montan)
	Seggen- od. binsenreiche Feucht- u. Nasswiesen/Sumpf
	Großseggenried/ Großseggenried der Verlandungszone
Kraut- und Grasfluren, frische bis trockene Standorte	Magere(r) Altgrasbestand / Grünlandbrache
	Magerrasen, basenreich
	Wärmeliebende Säume
Wirtschaftsgrünland	Artenreiches Extensivgrünland
Gehölze	Mesophiles Gebüsch, naturnah
	Hecke, naturnah
	Gewässer-Begleitgehölz, linear
	Streuobstbestände
Wald	Auwälder

Artenschutzkartierung

Diese Kartierung ist eine Sammlung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) von artenschutzrelevanten Daten zu wertvollen Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten sowie besonderen Vorkommen von Tieren und Pflanzen. Die Artenschutzkartierung führt Inhalte einzelner Fundmeldungen und Ergebnisse verschiedener Spezialkartierungen wie z.B. Amphibienkartierung und Wiesenbrüterkartierung in einem übergreifenden Datenbankkonzept zusammen. Es erfolgt keine gesonderte Darstellung der Flächen im Landschaftsplan, jedoch sind die Daten in die Bearbeitung des Landschaftsplanes eingeflossen (Bestandsanalyse und Planung).

Landschafts- und ortsbildprägende Grünbestände

Unter diesem Begriff werden alle Grünflächen im Gemeindegebiet Aurach dargestellt, die ökologisch und landschaftsgestalterisch wertvoll sind und langfristig erhalten werden sollen (Pflege erforderlich). Für den Landschaftsraum sind insbesondere folgende Grünbestände zu nennen:

- die Auen der Bäche mit Grünlandnutzung, v.a. Feucht- und Nassvegetation sowie Gewässerbegleitgehölze im östlichen Gemeindegebiet
- die durch Streuobst, Hecken und Wälder kleinteilig strukturierte Landschaft des westlichen Gemeindegebiets

- der markante Baumbestand in den Dörfern.

2.5 Wohnbevölkerung

Am 31. Dezember 201 hatte die Gemeinde gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamt für Statistik 2.918 Einwohner, am 30.01.2020 waren es nach den Einwohnerdaten der Gemeinde 3.020 Personen. Die Bevölkerungsentwicklung in Aurach zeigt den für die Region typischen Verlauf: Nach dem Abebben der Flüchtlingswelle bis zum Beginn der 1960 er Jahren konnte die Gemeinde ein stetiges Wachstum verzeichnen.

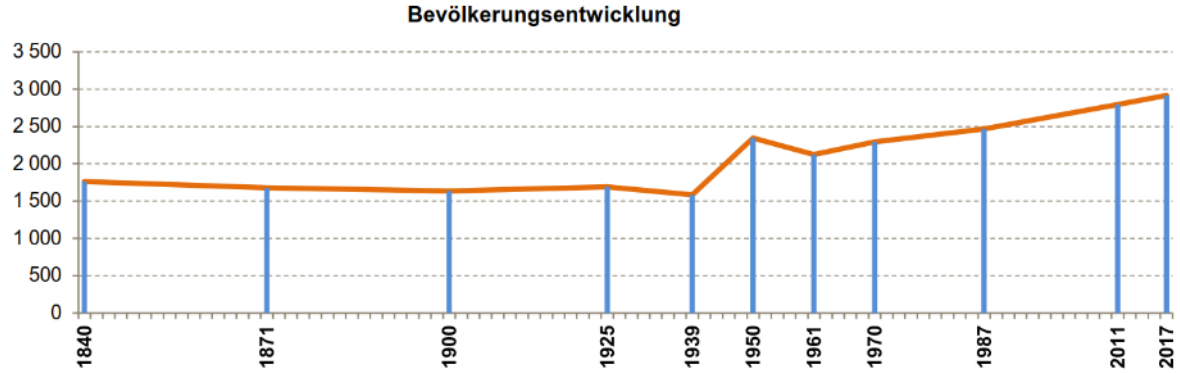

Quelle: Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Die hohen Geburtenüberschüsse in den 70er Jahren sind auch heute noch in der Verteilung der Bevölkerung auf die Altersgruppen abzulesen. Der hohe Anteil der jüngeren Altersgruppen in den 70er Jahren sollte sich im Jahre 2016 bei der Altersgruppe der 40-jährigen niederschlagen. In Aurach ist sie jedoch die Altersgruppe, die die stärksten Abwanderungstendenzen aufweist. Die Gruppe der 30- bis 50-jährigen ist für den Flächennutzungsplan deshalb relevant, weil sie einen wesentlichen Beitrag für das natürliche Bevölkerungswachstum leistet. Besonders relevant für den Flächennutzungsplan ist weiterhin der Anteil der Altersgruppe der 6- bis 18-jährigen im Jahr 2018. Diese Altersgruppe wird im Zeitraum der Gültigkeit des Flächennutzungsplanes ein gewisses Potenzial für Familien- und Haushaltsgründungen darstellen.

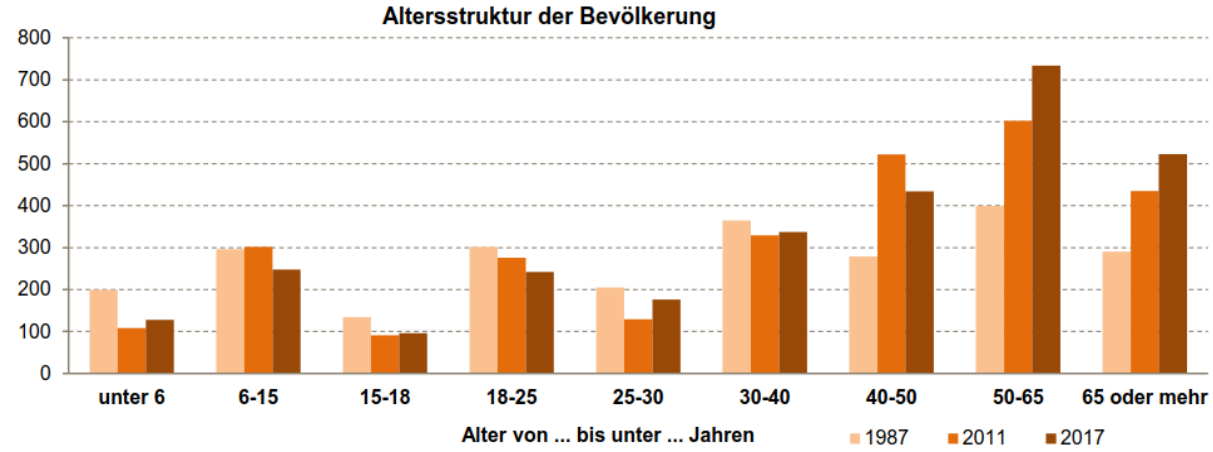

Quelle: Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Wie die folgende Grafik zeigt, wird die Gesamtentwicklung von den Wanderungsbewegungen dominiert. Da der Anteil derer mit Wohneigentum an den Wanderungsbewegungen erfahrungsgemäß deutlich geringer ist als der der Mieter, drückt sich der Bevölkerungsrückgang am ehesten in durch die Fluktuation bei den Mietwohnungen aus.

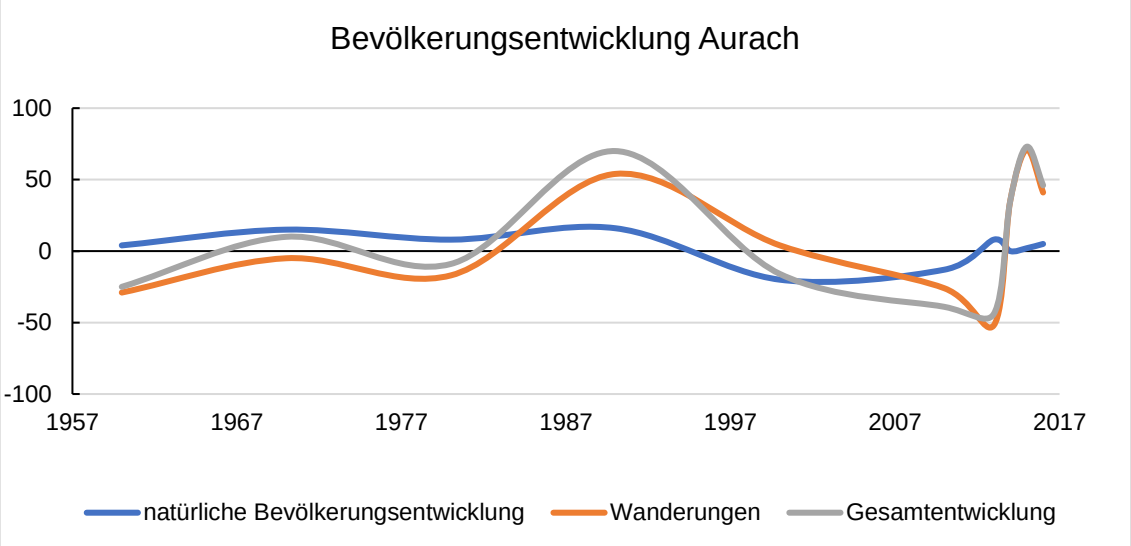

Quelle: Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, eigene Grafik

Schaut man sich die Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre an, so zeigt sich von 2008 bis 20013 eine kontinuierliche Abnahme der Bevölkerung. Der allgemeine Sterbeüberschuss wurde in diesem Zeitraum durch deutliche Wanderungsverluste verstärkt. In diesem Zeitraum sind insbesondere bauwillige Familien in die Umlandgemeinden abgewandert, da die Gemeinde kein Bauland bereitstellen konnte. Mit der Erschließung des Baugebietes "Betzelesbuck" konnte dieser Trend gestoppt und umgekehrt werden.

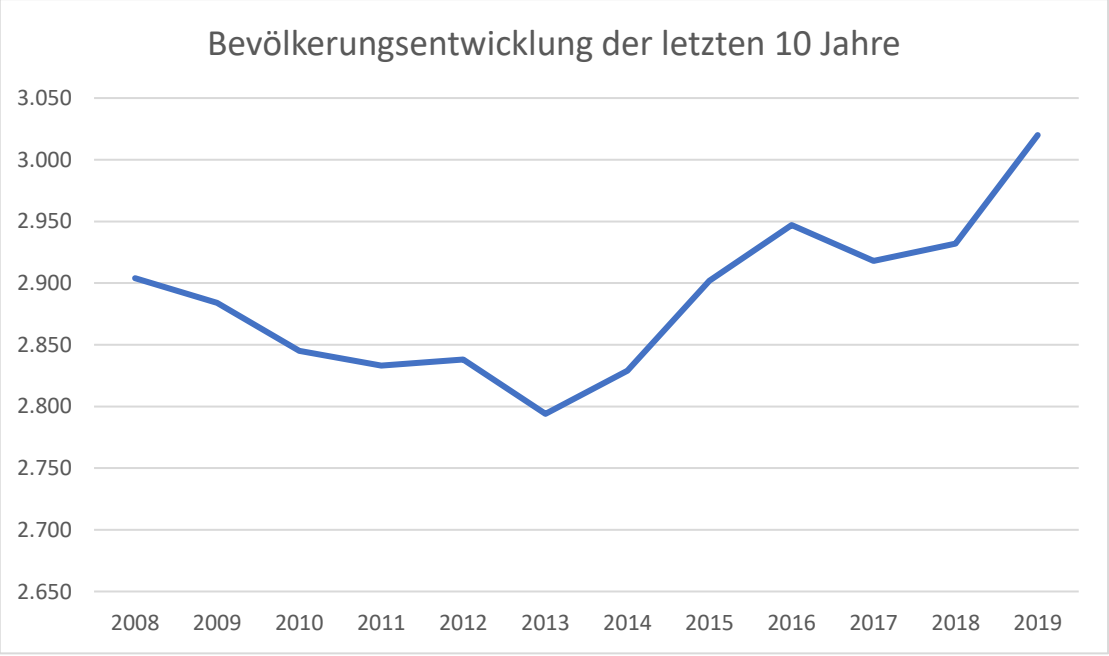

Quelle: Gemeindliche Statistik und Daten des Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, eigene Grafik

Mit Ende der Realisierung des 1. Bauabschnitts begann wiederum eine Abwanderung in die Umlandgemeinden, da die Nachfrage nach Bauland nicht mehr befriedigt werden konnte. Mit Umsetzung des 2. Bauabschnitts nehmen die Bevölkerungszahlen wieder kontinuierlich zu, insbesondere mit der Realisierung des Baugebiets „Lavendelweg“ am südlichen Ortsrand von Aurach. Die hier entstandenen 21 Bauplätze waren innerhalb weniger Monate verkauft, zwischenzeitlich sind nahezu alle Bauplätze in diesem Baugebiet bebaut.

Aktuell kann die Gemeinde in Aurach bauwilligen Bürgern keine Bauplätze mehr anbieten.

Die in verschiedenen Bevölkerungsprognosen (Statistisches Bundesamt, Raumordnungsprognose) vorhergesagte negative Bevölkerungsentwicklung kann in der Realität nicht bestätigt werden. In den Vergangenen 5 Jahren hat die Gemeinde ein durchschnittliches Wachstum von ca. 1,6 % verzeichnen können. Mit Blick auf die Baufertigstellungen, insbesondere im Einfamilienhausbereich, kann davon ausgegangen werden, dass diese Bevölkerungsgewinne nicht nur temporärer Natur sind.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Demographischen Wandels muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zuwachsraten im Prognosezeitraum bis 2035 nicht auf gleichbleibend hohem Niveau bleiben werden.

Das bayerische Landesamt für Statistik sagt für den Landkreis Ansbach eine stabile bis positive Entwicklung voraus, auch wenn die Zuwächse nicht auf dem Niveau Gesamtbayerns und des Regierungsbezirks liegen.

Da die Gemeinde Aurach durch die Lage an der BAB 6 und die Nähe zu Ansbach jedoch eine deutlich höhere Lagegunst hat als die peripheren Gemeinden im Landkreis, kann davon ausgegangen werden, dass die die Entwicklung hier günstiger als im Durchschnitt verläuft.

Trotz der negativen Bevölkerungsentwicklung zwischen 2008 und 2013 verzeichnet die Gemeinde ein durchschnittliches positives Wachstum von 0,4 % p.a.. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend angesichts der demographischen Gesamtentwicklung abschwächen wird. Geht man von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von lediglich 0,2% – 0,25 % aus, so ergibt sich für den perspektivischen Zeitraum bis 2035 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 90 - 115 Einwohnern.

2.6 Wirtschaftsstruktur

Die Gemeinde Aurach liegt im ländlichen Raum. Dies drückt sich auch in der Wirtschaftsstruktur aus: in Aurach finden sich lediglich 4 Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten. Entsprechend typisch fällt auch das Pendlersaldo negativ aus: im Jahr 2017 stehen 859 Beschäftigten am Arbeitsort 1167 Beschäftigte Am Wohnort gegenüber.

Von den insgesamt 869 sozialversicherungspflichtigen beschäftigten Arbeitnehmern entfallen 451 Arbeitnehmer auf das produzierende Gewerbe und 311 Arbeitnehmer auf den klassischen Dienstleistungsbereich (Handel und Gastgewerbe, Verkehr).

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich mit 82 Betrieben im Jahr 20013 auf 46 Betriebe im Jahr 2016 fast halbiert. Dementsprechend gegenläufig ist der Trend bei den Betriebsgrößen: gab es im Jahr 2003 noch 30 Betriebe mit einer Größe bis zu 10 ha, so sind es im Jahr 2016 nur noch 11.

Insgesamt gab es 2016 es 46 landwirtschaftliche Betriebe in Aurach. In der Land- und Forstwirtschaft gibt es für das Jahr 2016 jedoch offiziell keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte. Dies lässt darauf schließen, dass die vorhanden Betriebe vor allem als Familienbetriebe geführt werden.

Durch die Lage an überregionalen Entwicklungsachse der Bundesautobahn A 6 und der Nähe zum Autobahnkreuz Feuchtwangen Crailsheim mit den Nord-Südverbindung der A 7 ist die Gemeinde Aurach jedoch ein gefragter Standort für transportaffine Unternehmen.

3 NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Landschaftstypologie

3.1.1 Naturraum und Landschaftsstruktur

Die Gemeinde Aurach befindet sich innerhalb des Fränkischen Keuper-Lias-Land (Naturraum-Haupteinheit nach Ssymank). Nach der Gliederung in Naturraum-Einheiten (nach Meynen/Schmithüsen et al) liegt das Gebiet anteilig in den Naturräumen „Mittelfränkisches Becken“ (östliches Gemeindegebiet) und „Frankenhöhe“ (westliches Gemeindegebiet).

Die Landschaft im westlichen Gemeindegebiet ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Grünland (überwiegend in den Bachauen und Niederungen), Wäldern in Hanglagen und Acker auf den Hochlagen.

Das östliche Gemeindegebiet wird von der breiten, offenen Niederungslandschaft der Altmühl und ihrer Nebenbäche (insb. Großer Aurachbach) eingenommen, die durch flache Hügelzüge und Hügel untergliedert ist. Die Gewässer zeichnen sich durch naturnahe Mäanderbildung aus. Die Talböden mit ihren breiten und flachen Auen werden überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzt, in ansteigenden Lagen sind Ackerböden vorherrschend.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen naturräumlichen Strukturen sind in der Karte 2 (Naturraum und Landschaftsstruktur) dargestellt.

3.1.2 Geologie

Das Gemeindegebiet befindet sich aus geologischer Sicht im Fränkischen Schichtstufenland. Die Landschaft zeigt dabei die typische Abfolge der Gesteinsschichten des Keupers.

Die Hochflächen sind von Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten) gebildet. Bei dem Gestein handelt es sich um Sandstein-Tonstein-Wechselfolgen mit Dolomitsteinlagen. In den eingeschnittenen Tälern tritt der Gipskeuper zutage. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Tonstein mit Steinmergel- und Gipslagen, zum Teil Sandstein.

Meist jungholozäne und polygenetische, z.T. würmzeitliche Ablagerungen (Talfüllungen) finden sich im Bereich der Altmühlaue und deren Zuläufen. Es handelt sich hierbei um Mergel, Lehm, Sand, Kies, zum Teil Torf.

3.1.3 Relief

Das östliche Gemeindegebiet ist durch die breite Niederungslandschaft der Altmühl gekennzeichnet, die durch flache Hügelzüge und Hügel untergliedert wird. Das Höhengefälle ist hier sehr gering und bewegt sich zwischen 420 und 430 m über NN. Richtung Westen steigt das Gelände bis auf 512 m über NN an. Die Hochfläche wird von mehreren, meist flach bis auf 460 m über NN abfallenden Tälern durchzogen.

3.1.4 Böden

Ausgangsgestein für die Bodenbildung sind die Ton- und Sandsteine des Sandsteinkeupers und des Gipskeupers sowie quartäre Talfüllungen im Bereich der Gewässerauen.

Aus den Ton- und Sandsteinen des Sandsteinkeupers sind meist Pseudogley und Braunerde-Pseudogley, selten Podsol-Pseudogley entstanden. Trotz der Staunässeprägung ist aufgrund der geringen Niederschläge hier die ackerbauliche Nutzung vorherrschend.

Im Bereich der Altmühlaue stehen fast ausschließlich Gley-Vega und Vega-Gley aus Lehm bis Ton (Auensediment) an.

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet von Aurach liegt im Mittelfränkischen Becken. Für das Klima bedeutet dies eine Mischung aus subatlantischem und subkontinentalem Klima, bei dem sich kältere Winter und heißere Sommer mit kurzen Übergangszeiten sowie ausgeprägteren niederschlagsarmen Zeiten bemerkbar machen.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Klimadaten genannt. Zum Vergleich werden die Werte der Regionen Nürnberg und München angegeben (aus Klimaatlas von Bayern, 1996):

Niederschläge		Jahresmitteltemperatur	Vegetationsperiode (>5°)
AUR	650 – 850 mm	7 – 8 C°	210 – 230 Tage
NÜR	650 – 750 mm	8 – 9 C°	220 – 240 Tage
MÜN	900 – 1.100 mm	7 – 8 C°	210 – 230 Tage

3.1.6 Gewässer

Das Gemeindegebiet von Aurach wird von seinen Gewässern geliedert. Der östliche Teil entwässert sich über kleinere Bäche und die Aurach in die Altmühl, der westliche Teil durch die Wieseth bzw. hin zur Sulzach. Typisch für den Landschaftsraum haben sie ein geringes Gefälle und sind in natürlichem bzw. naturnahem Zustand (stark) mäandrierend.

Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft wurden viele der Fließgewässer im Gemeindegebiet begradigt und ausgebaut. Die naturnahen Strecken entlang von Großer Aurach und Wieseth haben daher besondere Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund.

Im Gemeindegebiet sind folgende Fließgewässer vorhanden:

II. Ordnung:
- Sulzach
- Große Aurach

III. Ordnung:
- Wieseth
- Auwiesengraben
- Bahrgraben
- Banngraben
- Berggraben
- Brunnengraben
- Erlbach
- Finsterlochgraben
- Gänsäckergraben
- Grünbühlgraben
- Haselmühlgraben
- Hausbach
- Kleine Aurach
- Seitzenbrunnenbach
- Steiggraben

3.2 Pflanzen- und Tierwelt

Zur Erfassung der Vegetation und einzelner Pflanzen- und Tierarten wurden die Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung des Landkreises Ansbach ausgewertet sowie eine gezielte Ortsbegehung durchgeführt. Durch Begehungen im Jahr 2019 wurden teilweise auch geschützte Biotope, insbesondere die § 30-Flächen, aufgenommen, in ihrem Zustand und hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit bewertet.

3.2.1 Potentielle natürliche Vegetation (PNV)

Die heute in Mitteleuropa vorhandene Vegetation ist nahezu überall vom Menschen mehr oder minder stark beeinflusst. Als potentielle natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet man daher die Vegetation, die sich heute nach Beendigung jeglicher menschlicher Nutzung einstellen würde. Sie ist damit Ausdruck der jeweiligen natürlichen Standortbedingungen (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Klima).

Die potentielle natürliche Vegetation ist von Bedeutung für eine landschaftsgerechte Pflanzenverwendung (vgl. Liste standortheimischer Gehölze im Anhang) sowie für die Entwicklung einer standortheimischen Bestockung im Waldbereich. Sie liefert ferner Hinweise für mögliche Sukzessionsprozesse nach Aufgabe menschlicher Nutzung.

Im Gemeindegebiet würde unter natürlichen Umständen überwiegend Wald vorherrschen. Folgende Waldgesellschaften wären zu erwarten:

- Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (in der Gewässeraue der Wieseth)
- Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit bachbegleitendem Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald (in der Gewässeraue der Altmühl)
- Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (in der Gewässeraue der Großen Aurach samt Zuflüssen)

- (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald (zwischen Aurach und Altmühlaue)
- (Bergseggen-)Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald auf den Gipskeuper-Standorten (zwischen Weinberg und Aurach, um Vehlberg und um Gindelbach, Westheim und Windshofen)
- Typischer Hainsimsen-Buchenwald auf den Sandsteinkeuper-Standorten (um Weinberg, entlang des Erlbachs)

3.2.2 Heutige Vegetation

Von der früheren Vegetation unterscheidet sich das heutige Vegetationsbild, die reale Vegetation, ganz wesentlich. Sie ist das Ergebnis der jahrhundertelangen menschlichen Nutzung, vor allem Zeiger der aktuellen Nutzungseinflüsse und Belastungen, wobei die landwirtschaftlichen Nutzungsformen die Zugänglichkeit und Ertragskraft der verschiedenen Flächen widerspiegeln.

Im Gemeindegebiet von Aurach nimmt das Dauergrünland über die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein. Dieser hohe Anteil an Grünland ist durch das dichte Gewässernetz und die daraus resultierenden feuchteren Böden zu erklären. Entlang der Altmühl und des Großen Aurachbaches sind noch ausgedehnte Feucht- und Nasswiesen vorhanden, die von besonderer Bedeutung für den Schutz von Wiesenbrütern sind. Ackerstandorte sind vor allem die Hochflächen des Blasensandsteins und die flach-welligen Bereiche in den Flusstälern.

Das östliche Gemeindegebiet ist nahezu waldfrei, dort dominiert landwirtschaftliche Nutzung. Im Westen sind dagegen die Hochflächen und Hanglagen mit Wald bewachsen. Meist ist das heutige Waldbild gekennzeichnet von laubholzreichen Mischbeständen. In einigen Teilbereichen finden sich Fichtenforste, die jedoch unter der verstärkten Trockenheit und Borkenkäferbefall leiden. In vielen Bereichen sind Waldränder ausgebildet.

Bei den Waldflächen handelt es sich zumeist um kleinere Teilflächen, die zusammen mit anderen Nutzungen wie Streuobstwiesen und Grünland ein abwechslungsreiches Landschaftsbild ergeben.

Von besonderer natur- und landschaftsprägender Bedeutung sind die naturnahen Bachläufe des Erlbachs und der Großen Aurach, die von einem Gehölz- bzw. Schilfgürtel gesäumt sind, sowie die Streuobstwiesen und Hutungen, die Zeugnisse der alten Kulturlandschaft sind.

Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (Teil B der Begründung) hingewiesen.

3.2.3 Tierwelt

Die ausgedehnten Grünlandflächen mit extensiven Bereichen und Feuchtwiesen stellen vor allem für bestandsgefährdete, wiesenbrütende Vogelarten wie Großer Brachvogel oder Kiebitz ein wichtiges Nahrungs- und Aufzuchtbiotop dar.

Im westlichen Gemeindegebiet bietet die abwechslungsreiche und kleinteilig strukturierte Landschaft zahlreichen Arten Lebensraum.

Amphibien

Im Planungsgebiet wurden Erdkröte und Grasfrosch als relativ häufige Arten nachgewiesen. Seltener kamen auch Teichmolch und Bergmolch vor. Grundsätzlich stellen extensiv genutzte Teiche wertvolle Amphibienlebensräume dar. Gefährdungen ergeben sich aber durch Intensivierung und Wiederinnutzungsnahme.

Vögel

Wiesenbrütergebiete befinden sich vor allem im östlichen Gemeindegebiet in den weiten Auen der Bäche.

Der Wiesenpieper hat als typische Bruthabitate Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Brachwiesen. Vom Charakter her werden weite, offene Wiesen mit niedrigem Pflanzenwuchs besiedelt.

Das Braunkehlchen ist ein weiterer Vertreter der Wiesenbrüter, der im Planungsgebiet vorkommt.

Als weiterer Wiesenbrüter wurde die Bekassine und der Kiebitz nachgewiesen. Ihre Bruthabitate sind feuchte bis nasse Wiesen, auch kleinflächige Wiesensenken, Übergangsmoore und Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggenriede und lockere Röhrichtbereiche).

Gefährdungen ergeben sich durch Wiesenintensivierungen, Wiesenumbrüche, Verbuschung und Aufforstungen. In Feuchtbereichen stellen Entwässerungsmaßnahmen und intensive landwirtschaftliche Nutzung Gefährdungen dar.

Hecken- und Gehölzbrüter, wie Neuntöter oder Dorngrasmücke finden sich in Gebieten mit einer strukturierten Feldflur mit Hecken und Rainen. Diese konzentrieren sich im Gemeindegebiet vor allem auf den westlichen Teil. Auch Streuobstwiesen mit alten Bäumen und extensiv genutztem Unterwuchs finden sich dort. Sie sind Lebensraum für den Grünspecht, der dort nachgewiesen wurden.

Feldvögel wie das Rebhuhn und die Feldlerche wurden in den offenen Ackerflächen im südöstlichen Gemeindegebiet nachgewiesen. Sie benötigen Ackerflächen mit Kleinstrukturen, das Rebhuhn möglichst mit einzelnen Büschen oder Hecken, die Feldlerche mit Gras-Kraut-Fluren und Brachflächen ohne jegliche Gehölze.

Libellen

Die zahlreichen Fließ- und Stillgewässer im Gemeindegebiet bieten vielen verschiedenen Libellenarten einen Lebensraum. Unter ihnen finden sich auch gefährdete Arten wie die Kleine Pechlibelle und die Gemeine Binsenjungfer.

Fische

In den Fließ- und Stillgewässern im Gemeindegebiet konnten einige geschützte Fischarten wie der Nerfling, der Schneider, der Zobel und der Schmied nachgewiesen werden.

Weitere Artengruppen

Das Gemeindegebiet Aurach bietet mit seinen unterschiedlichen Standortbedingungen verschiedenen Arten einen Lebensraum. In extensiven Bereichen der Wiesen, mageren und trockenen Standorten und Hochstaudenfluren gibt es zahlreiche Nachweise verschiedener Schmetterlingsarten, darunter auch der gefährdete Frühlings-Perlmuttfalter. Auch einige Heuschreckenarten konnten im Gebiet nachgewiesen werden.

Von den Säugetieren gibt es Nachweise der Haselmaus – ein Bewohner strukturreicher Gehölzbestände – und des Biber , der auf Fließgewässer mit begleitenden Gehölzen angewiesen ist.

Artenschutzkartierung

Diese Kartierung ist eine Sammlung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU) von artenschutzrelevanten Daten zu wertvollen Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten sowie besonderen Vorkommen von Tieren und Pflanzen. Die Artenschutzkartierung führt Inhalte einzelner Fundmeldungen und Ergebnisse verschiedener Spezialkartierungen wie z.B. Amphibienkartierung und Wiesenbrüterkartierung in einem übergreifenden Datenbankkonzept zusammen. Es erfolgt keine gesonderte Darstellung der Flächen im Landschaftsplan, jedoch sind die Daten in die Bearbeitung des Landschaftsplanes eingeflossen (Bestandsanalyse und Planung).

In Aurach finden sich Arten verschiedenster Artengruppen, die zum einen auf weite, offene, extensiv genutzte Landschaften angewiesen sind, zum anderen Arten, die eine kleinteilige, gehölzreiche Landschaft benötigen.

3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild setzt sich zusammen aus der Topographie, der Landnutzung einschließlich Vegetation und der Siedlungsform. Für Aurach ergeben sich daraus zwei unterschiedliche Bereiche.

Die ist einmal das östliche Gemeindegebiet, mit der Großen Aurach und dem Breitnauer Graben als Zuflüsse zur Altmühl. Traditionell ist der Landschaftsraum dort baumlos und ermöglicht weite Blicke. Die Ortschaften bilden Blickpunkte und werden meist von Hecken und Laubbäume markiert. Besonders typisch sind hierfür die Ortschaften Hilsbach und Eyerslohe.

Ganz anders sieht dagegen, das westliche Gemeindegebiet aus. In der hügeligen Landschaft der Keuperanstiege und -Hochflächen entstanden die Ortschaften in den Einkerbungen und an den Rändern der kleineren Bäche. Sie liegen daher weniger offen in der Landschaft. Diese wird geprägt von einem intensiven Wechsel verschiedener Nutzungen. Grünland, Ackerflächen und Wälde strukturieren die Landschaft. Typisch hierfür ist die Ortschaft Gindelbach.

Während die kleineren Ortsteile ihren dörflichen Charakter bewahren konnten, wurde das typische Bild der Kernorte Aurach und Weinberg durch das rasche Flächenwachstum der letzten Jahrzehnte gestört. Die Neubaugebiete sind weniger gut in die Landschaft eingebunden und orientieren sich kaum noch an natürlichen Gegebenheiten.

Besonders einschneidend sind die großen Verkehrswege A6 und B14, die die Landschaft zerschneiden und Landschaftsteile voneinander trennen

3.4 Landschaftsgeschichte und Siedlungsstruktur

Nach der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns liegt die Gemeinde Aurach im Bereich „Ansbacher Land und Frankenhöhe“.

Diese Region ist insgesamt erst relativ spät besiedelt worden. Die eigentliche Besiedelung erfolgte im Rahmen der spätfränkischen Kolonisation im 9. Jahrhundert. Nur wenige Bereiche konnten als Gunstlagen schon frühzeitig genutzt werden.

Die Kulturlandschaft ist stark ländlich geprägt. Die Landnutzung und die Siedlungstätigkeit prägten den Raum, es entwickelte sich eine charakteristische Wald-Offenlandverteilung. Die Wälder, die am Traufrand der Frankenhöhe noch als fast geschlossenes, breites Waldband bestehen, ziehen sich entlang der Riedel in die Landschaft hinein. Die breiten Auen der vielen Bäche werden traditionell als Grünland genutzt. Vereinzelt finden sich Hohlwege, die früher als Steige von Ost nach West auf die Frankenhöhe führten, und Teichwirtschaft in den Bach- und Flusstälern.

Bis heute ist die Siedlungsstruktur teilweise noch sehr bäuerlich-ländlich geprägt. Die Ortschaften liegen meist angepasst an das Relief am Rand der Täler. Charakteristische Formen der Höfe sind Streck- und Winkelhöfe. Insgesamt herrscht im Siedlungsbild ein eher schlichter, wenig repräsentativer Baustil vor. Die Kulturlandschaft weist als eher dünn besiedeltes Bauernland nur eine geringe Stadtentwicklung auf.

Die Landwirtschaft erfolgte in einer Kombination aus Ackerbau und Grünlandwirtschaft. Die meist nur mäßige Bodengüte beschränkte den Ackerbau auf Feldfrüchte wie Roggen, Kartoffeln, anspruchsloses Gemüse und Futterfrüchte.

Die weiten Grünländer der Talauen begünstigten die Viehwirtschaft. Spuren der früheren Weidewirtschaft finden sich in den noch vereinzelt vorhandenen Hutungen.

An Feldrainen und den Hängen sind flächige Streuobstbestände anzutreffen, die für die Region typisch sind.

An den zahlreichen Gewässern entstanden im Gemeindegebiet im Laufe der Zeit insgesamt acht Mühlen, von denen heute noch die Schutzmühle als Mahl- und Sägemühle betrieben wird.

Die Lage der Gemeinde an einer wichtigen Handelsstraße – die Salz- oder Poststraße von Nürnberg nach Schwäbisch Hall – half Aurach, sich nach den Bauernkriegen und dem dreißigjährigen Krieg, schnell wieder zur Normalität zurück zu finden. Im Gegensatz dazu waren abseits gelegene Orte noch Jahre später von einem Wiederaufbau und normalem Gemeindeleben entfernt.

4 GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

4.1 Aurach

Der Name Aurach (Uraha) 979 geht auf Ur = Auerochse zurück. Die in reizvoller Landschaft zwischen Altmühl und Frankenhöhe gelegene Gemeinde blickt auf eine ereignisreiche Vergangenheit. 979 erstmalige Erwähnung des Namens Urache (Wasserstelle, wo das Ur = Auerochse zur Tränke geht) - Gründung des Ortes in der Zeit des heiligen Deocars (Abt des Klosters Herrieden 801 - 819) im 9. Jahrhundert. In verschiedenen Chroniken wird der Ort als Großaurach bezeichnet (im Gegensatz zu Kleinaurach Aurolein, das das heutige Eyerlohe ist).

- 1226 - 1393 Nachweis der Herren von Aurach
- 1275 erhält Berthold von Aurach von Ulrich von Wahrberg den Auracher Zehnt als Nachlehen
- lm 13. Jahrhundert bauten die Nachfolger der Herren von Aurach, die Herren von Mörnsheim, in Aurach ein Schlösschen als Wassserburg.

- 1510 erwarb Bischof Gabriel von Eyb zu Eichstätt den Edelsitz "samt dem Dorfe Aurach von den Söhnen des Wilhelm von Mörnsheim um 1.540 Gulden für das Hochstift Eichstätt".
- 1511 Abbruch des Schlösschens wegen Baufälligkeit und erneuter Aufbau (Wappentafel am Haus mit Inschrift). Von da ab dürfte das Schlösschen wohl zum Wohnsitz der damaligen neu errichteten Vogtei bestimmt worden sein.
- Zur Vogtei Aurach gehörten die Orte Aurach, Wahrberg, Hilsbach, Haselmühle, Dietenbronn, Eyerlohe, Weinberg, Vehlberg, Windshofen, Westheim und Gindelbach;
- außerdem die Gutenmühle, Schutzmühle und Elbleinsmühle, die auch noch zu Aurach gehören. Darüber hinaus gehörten dazu Gimpertshausen, Steinbach, Charhof, Charmühle, Bittelhof, Leukersdorf, Elbersroth, Sickersdorf und Birkach.
- 1449 fiel Aurach den einfallenden Söldnern des Schwäbischen Bundes zum Opfer, als es während eines Konfliktes zwischen dem Markgrafen Achilles von Brandenburg—Ansbach und der Stadt Nürnberg zu Auseinandersetzungen kam.
- Am 16. Juli 1450 kam es zu einem Vergleich in Bamberg, wobei die Reichsstadt insgesamt 80.000 Gulden bezahlte. Auch Aurach erhielt für die entstandenen Brandschäden und den Viehverlust Zuschüsse zum Wiederaufbau.
- 1487 wütete die Pest in der Gemeinde; ganze Familien starben aus. Die Hinterbliebenen flehten zum heiligen Sebastian und zum heiligen Rochus und gelobten, jährlich das Namensfest des heiligen Sebastian auf ewige Zeit feierlich zu begehen, wenn auf Fürsprache dieser Heiligen bei Gott der fürchterlichen Krankheit Einhalt geboten würde. Die damals gegründete Sebastians-Bruderschaft mit dem Bruderschaftsmagistrat besteht bis zum heutigen Tage fort.
- Die Reformation fand in Aurach keinen Eingang. Während der Bauernkriege zogen auch Auracher Einwohner mit zu den Plünderungen des Klosters Sulz und der Wallfahrtskapelle auf dem Büchelberg bei Leutershausen.
- Im 30-jährigen Krieg wurde Aurach sehr schwer in Mitleidenschaft gezogen. Brandschatzungen, Raubüberfälle der herumziehenden Söldnerheere, Pest und Hungersnöte forderten einen hohen Blutzoll. lm Jahre 1632 waren bei einem großen Gemetzel viele Todesopfer zu beklagen. An den Folgen des 30-jährigen Krieges hatte die Gemeinde noch bis in das nächste Jahrhundert zu leiden.
- Aurach ist als Straßendorf gewachsen. Diese Struktur hat sich bis in unsere Zeit J entlang der Staatsstraße erhalten.
- Nach dem 2. Weltkrieg hat sich Aurach aufgrund des Zustromes von Bevölkerung und dem Bau der Bundesautobahn A 6 bis in unsere Zeit hinein gut entwickelt. Es entstanden am südlichen und nördlichen Ortsrand neue Wohngebiete. Im Nordosten wurde in den vergangenen Jahren eine große gewerbliche Baufläche ausgewiesen.
- Im Zuge der Gebietsreform im Freistaat Bayern wurden 1972 die Teilorte Dietenbronn, Haselmühle und Eyerlohe, die früher zur Gemeinde Büchelberg gehörten, in die Gemeinde Aurach eingegliedert, 1978 folgte die frühere Gemeinde Weinberg mit Windshofen, Westheim Gindelbach und Vehlberg samt Gutenmühle, Schutzmühle und Elbleinsmühle.

4.2 Burg Wahrberg

Durch Funde können Rückschlüsse auf eine Entstehung der Burganlage in keltischer Zeit gezogen werden. Der Ortsname kommt von Wara = Schutz, auch Wartberg von Warte = wo man späht (Spähburg), eine frühmittelalterliche Trutz- und Schutzburg.

Vier Gründe führten im 9. Jahrhundert zum Bau der Burganlage:

1. Zusammentreffen von drei karolingischen Gauen, im Norden Rangau, im Süden und Westen der Maulachgau und im Osten der Sualafeldgau.
2. Zusammentreffen der Bistümer Würzburg, Eichstätt und Augsburg.
3. Lage an der Grenze des königlichen Bannforstes Burgbernheim, Leutershausen.
4. Günstige Lage an einer wichtigen Heerstraße, von Süden kam eine Heerstraße und führte zum Main. Die aus dem Bereich Kocher, Schwäbisch Hall kommende Salzstraße diente vornehmlich dem Salzhandel im mittelfränkischen Raum.

Die vorteilhafte Lage von Burg Wahrberg ist schon um die Jahrtausendwende nachgewiesen. Kaiser Otto lll. (983 - 1002) legte die Grenze des königlichen Bannforstes am 1.5. des Jahres 1000 fest, die nahe des Wahrbergs verlief.

- 1261 Erwähnung als Kastrum Wahrtperch Burg Wahrberg
- Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhundert saßen auf der Burg die Herren von Wahrberg. Aus zahlreichen Urkunden, in denen die Herren von Wahrberg als bedeutende Zeugen aufgeführt sind, ist zu ersehen, dass sie als Edelfreie in enger Beziehung zu den Hohenstauffen standen. Die Herren von Wahrberg hatten bedeutenden Grundbesitz im Sulzachtal sowie in der Gegend um den Hesselberg und sind u. a. die Mitbegründer des Prämonstratenserinnenklosters Sulz und der Pfarrei Ammelbruch. Darüber hinaus gehörte ihnen der Ort Dürrwangen. In Folge finanzieller Verluste durch die Kreuzzüge und in Folge des Niedergangs der Hohenstauffer verarmten die Herren von Wahrberg.
- 1262 Ulrich von Wahrberg übergab seinen Sitz an den Bischof von Eichstätt und wurde zu dessen Ministerialem.
- Nach Aussterben des Geschlechts der Wahrberger übergab der Bischof von Eichstätt die Vogtei über Wahrberg an die Grafen von Öttingen.
- Anfang des 14. Jahrhunderts kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Graf Konrad von Oettingen, Graf Kraft von Hohenlohe und seiner Frau Adelheid, geborene von Oettingen, einerseits und dem Eichstätter Bischof Philipp von Rathsamhausen andererseits. Während die Oettinger und Hohenloher die Sache Friedrich des Schönen vertraten, gehörten die Eichstätter Bischöfe zur Partei Ludwig des Bayern. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen besetzte Ludwig von Bayern im April 1316 die Burg und zerstörte sie. Er übergab sie an die Eichstätter Bischöfe, die ab diesem Zeitpunkt die uneingeschränkte Verfügungsgewalt ausübten. Die Eichstätter Bischöfe setzten ihnen genehme Obervögte ein und machten die Burg zum Oberamt und Verwaltungsmittelpunkt ihrer Besitzungen an der oberen Altmühl.

4.3 Dietenbronn

Der Name Dietenbronns taucht in der Geschichte in vielfältiger Schreibweise auf:

- 1058 Tittenbrunn
- 1303 Diettenbrunn
- 1570 Dyttenbrunn
- 1696 Tytenbrunn
- 1842 Dietenbronn = Volksbronn = Volkseigener Brunnen (der Ortsname beinhaltet den Personennamen Dieter (Dieter = Volksherrscher oder Dietger, der als fränkischer Sippenältester sich hier niedergelassen hat)
- In einer Urkunde von 1058 werden auch zwei Weinberge und einige Äcker in Dietenbrunn erwähnt (im Besitz der Chorherrenstifts Herrieden, die zuvor im Besitz des Klosters Herrieden waren). Vermutlich handelt es sich bei der in einer früheren Urkunde genannten Badmühle bei Dietenbrunn um die Haselmühle.
- Dietenbronn gehörte bis 1972 zur früheren Gemeinde Büchelberg.

4.4 Eyerlohe

Die bis jetzt aufgefundene älteste Überlieferung des Ortsnamens stammt aus dem 12. Jahrhundert und lautet Vrawle (= Uraule), was möglicherweise als Aurachlein oder Kleinaurach verstanden werden kann.

- 1327 Urauwelin
- Der Volksmund spricht heute noch „Eierla“. Eigenartigerweise heißt der vorbeifließende Fluss "die Große Aurach", während der vom Hauptort herkommende Bach "Kleine Aurach" heißt. Der Ortsteil Eyerlohe trägt einen seltenen Namen (Lohe, deutet eventuell auf Wald (Rodung) hin). Eirla, Elira, Erila = Erle (vergleiche Erlbach und Erflach)
- Eyerlohe gehörte bis 1972 zur früheren Gemeinde Büchelberg.

4.5 Haselmühle

Haselbrunn = die von Haselsträuchern umstandene Quelle. Im Gegensatz zu heute, wo diesem Strauch keine Bedeutung mehr zukommt, stand er einst in hohen Ehren. Als Frühlingsbote, Glücksbringer und Schutzpflanze gegen böse Geister wurde er gern in Orts- und Flurnamen verwendet.

Vermutlich früher auch Bachmühle genannt, gehörte Haselmühle bis 1972 zur früheren Gemeinde Büchelberg.

4.6 Hilsbach

1430 erstmalig als Hylingsbach erwähnt.

- - 1462 Hillingsbach

Bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern wurde der Ort fast ausschließlich Hülsbach geschrieben. Huilis = Mistel. Deutung: Der Ort liegt an einem Bach, der mit vielen von Misteln befallenen Bäumen bestanden war.

4.7 Weinberg

Weinberg wurde 1355 erstmalig urkundlich erwähnt (24 Anwesen mit Mühle, Taverne (Wirtschaft) und Badstube). Der Ursprung des Namens Weinberg könnte zum einem auf den Weinanbau zurückgeführt werden, der im Mittelalter auch in diesem Landstrich verbreitet war. Zum anderen kann der Name auf Winna = Weidberg zurückgeführt werden. Zahlreiche Flurnamen weisen auf eine einst bedeutsame Weidewirtschaft hin.

- Am 28.02.1355 verkauft Erkinger von Wahrberg seinen Besitz zu Weinberg nebst den dortigen Zehnten, bestehend aus 24 Anwesen, dem Badhaus, der Mühle und der Taverne (Gasthaus) an Bischof Berthold von Eichstätt.
- Verschiedene Bodenfunde, u.a. ein Beil aus der Latenezeit, lassen jedoch darauf schließen, dass die Gegend um Weinberg schon früher besiedelt war.
- Weinberg gehörte zur Herrschaft der Burg Wahrberg.
- 1430, in der ersten Dorfordnung, wurden sowohl der Bischof von Eichstätt als auch die Herren von Wollmershausen als Gerichtsherren erwähnt. Letztere sind Besitznachfolger der Herren von Schwaberg, deren Burg, etwa 2 km westlich von Weinberg, vermutlich im 12. Jahrhundert eingegangen ist. Die Gerichtsrechte derer von Wollmershausen gingen um 1500 ganz an den Bischof über.
- Bis ins 16. Jahrhundert hatte Weinberg ein Hoch(Hals)gericht (Galgen), einen Malefizpranger und ein Narrenhaus.
- 1601 Weinberg besitzt 52 Gebäude.
- Plünderungen während des 30-jährigen Krieges, 1632 berichtete der damalige Pfarrer die vollständige Ausplünderung des Pfarrhofes und der Kirche durch die Schweden. Seine Bibliothek sei geraubt worden, 82 Zimmer (Gebäude) weggebrannt, und in der Gemeinde wütete die Pest.
- 1748 fallen 39 Gebäude einem großen Brand zum Opfer.
- Im gleichen Jahr wird auch die Skapulierbruderschaft „Sieben Schmerzen Marien“ gegründet.
- Den Grundbesitz im Ort teilen sich das Hochstift Eichstätt, das Kloster Sulz, das Chorherrenstift Feuchtwangen und als deren Nachfolger die Markgrafen von Ansbach.
- Nach einem Vergleich aus dem Jahre 1537 unterlag die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb des Ortes dem Bischof von Eichstätt und außerhalb dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine sogenannte Freyung, in der Straftäter bis zum Ausgang ihres Strafprozesses Asyl genossen, bildete der Bereich der Weinberger Pfarrkirche.
- 1978 wurde im Zuge der Gemeindereform die bis dahin selbständige Gemeinde Weinberg samt den nachfolgend genannten Orten mit Aurach vereint.

4.8 Westheim

Der Name Westheim ist eindeutig fränkischen Ursprungs und dürfte bereits in der Zeit der Gründung des Klosters Herrieden in der Karolinger Zeit entstanden sein (Bedeutung: das im Westen von Herrieden errichtete Heim).

Die Vermutung liegt nahe, dass es sich hier um einen ehemaligen Königshof handelt. Königshöfe als Raststätten waren in einem Abstand von etwa 15 km voneinander entfernt. Das Kloster und spätere Stift Feuchtwangen ging aus einem Königshof hervor. Die direkte

Entfernung zwischen Feuchtwangen und Herrieden geht über Westheim das von beiden etwa 12 - 15 km entfernt ist.

Erhärtet wird diese Vermutung durch Urkunden aus dem Jahre 1456 und 1470, in denen der Schafhof als altes Erbe der Herren von Mörnsheim (Nachfolger der Herren von Aurach) bestätigt und der Schaftrieb als althergebracht bezeichnet wird. Der Hof in Westheim hatte im Gegensatz zu anderen Gemeinden das Recht, seine Schafe in einem Umkreis von 8 - 10 km rund um Westheim zu treiben. Wenn im 15. Jahrhundert die Rechte nochmals verbrieft werden, so ist daraus zu schließen, dass es sich um uralte Rechte handelt, die bis in die Zeit der fränkischen Besiedlung zurückgehen und für einen Königshof sprechen.

4.9 Gindelbach

845 erstmalig urkundlich erwähnt als Ginwag (gin = weit, breit)

- Kaiser Ludwig der Deutsche bestätigt Grundbesitz (Wiesen) des Klosters Herrieden in Ginwag (Gindelbach) im Sualafeldgau.
- auch Gündelbach = günd (schlammiges Wasser)

4.10 Windshofen

Der Ort dürfte vermutlich bereits in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bzw. in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden sein.

- 1336 - der Ortsname lässt sich keinesfalls als sogenannte Wendensiedlung zurückführen. Windshofen ist bedeutend älter.
- 1732 Windshofen, Die Namensendungen -hofen, -heim und -bach weisen auf die fränkische Besiedlungszeit hin, so z.B. auch bei dem Ort Bechhofen, der zwischen Gindelbach und Gimpertshausen gelegen hatte und im 16. Jahrhundert abgekommen ist bzw. aufgegeben wurde.
- Für die Bedeutung des Namens Windshofen gibt es zwei Möglichkeiten:
- 1. Winja = die Weide
- 2. Winned = Vorname des Ortsgründers

4.11 Vehlberg

- 1364 Veltbrecht
- 1433 Felbrech (fel = rauh)
- 1763 Veldberg (Vele = nordischer Waldberg)
- Ein Herr von Vehlberg wird 1197 bei einem Turnier des Staufferkönigs Heinrich VI. in Nürnberg erwähnt.
- Jungsteinzeitliche Funde beim Burglesberg weisen auf menschliche Spuren aus dieser Zeitepoche hin.
- Über die Burghardkapelle (St. Burghard) war der erste Bischof von Würzburg) hatte zunächst die Pfarrkirche von Leutershausen das Patronat. Kurz vor der Reformation kommt dieses an das Kloster Sulz. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die aus Holz gebaute Kapelle abgerissen.

- 1865 wird die Bahnlinie Nördlingen - Dombühl, die über Vehlberg geht, in Betrieb genommen.

4.12 Gutenmühle, Elbleinsmühle und Schutzmühle

Gutenmühle

- 1355 - die Muhl unterhalb von Weinberg.
- Die Namen der Müller sind seit 1577 nachgewiesen.
- Das Wasserrecht wurde im Rahmen der Flurbereinigung abgelöst.

Elbleinsmühle

- auch Elbersmühle genannt
- Der Name dürfte gleich dem unweit gelegenen Elbersroth von einem fränkisch
- germanischen Sippenhäuptling (Ebero oder Albero) herrühren, der zur Zeit der
- Völkerwanderung hier gerodet und gesiedelt hat.
- Vielleicht ist die um das Jahr 1369 abgegangene Pechmuhl hier zu suchen.
- Der Mahlbetrieb wurde nach dem 2. Weltkrieg eingestellt.

Schutzmühle

- Deutung: Schutz = Schutz als Familienname oder = Erdwall

4.13 Baudenkmale und Ensembles

In Aurach selbst sind das Rathaus im Mooshof 4 (eine ehemalige Hausburg) sowie die katholische Kirche und sechs weitere Kapellen und eine Bildsäule sowie sieben Wohnhäuser in die Denkmalliste eingetragen.

Die Burg Wahrberg mit seiner Feldkapelle ist ebenfalls in die Denkmalliste aufgenommen. In den anderen Ortsteilen stehen einige weitere Wohnhäuser sowie eine größere Anzahl von kirchlichen Bauten, wie Prozessionskapellen, mittelalterliche Sandsteinkreuze und Grenzsteine unter Denkmalschutz. Die Reste einer ehemaligen Kapelle auf einer Anhöhe südlich von Windshofen sind als Bodendenkmal ausgewiesen. Die einzelnen Objekte sind in der Denkmalliste in der Anlage 1 aufgeführt und im Plan gekennzeichnet.

5 SIEDLUNG

5.1 Siedlungsstruktur

Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 21 Ortsteile, mit 3.469 Einwohnern (gemäß den Angaben der Gemeinde, Stand Juli 2017):

Ortsteil	Einwohner	%	Ortsteil	Einwohner	%
Aurach	1602	54,23	Hilsbach	76	2,57
Dietenbronn	33	1,12	Schutzmühle	6	0,20
Elbleinsmühle	5	0,17	Vehlberg	117	3,96
Eyerlohe	50	1,69	Weinberg	898	30,40
Gindelbach	32	1,08	Westheim	52	1,76
Gutenmühle	3	0,10	Windshofen	80	2,71

Mit 80 Einwohner je km² gehört die Gemeinde Aurach zu den ländlich geprägten Gemeinden.

Während sich in den kleineren Orten trotz einiger Neubauten weitgehend die typisch dörfliche Struktur und Einbindung in die Landschaft erhalten hat, sind die Kernorte Aurach und Weinberg durch die typischen Neubaugebietsstrukturen an den ehemaligen Ortsrändern geprägt

5.1.1 Aurach:

Der Auszug aus dem Urkataster von 1826 zeigt die Siedlungsform von Aurach, die aus einer Art geschlossenem Platzdorf besteht, welches als Straßendorf weitergewachsen ist. Das Zentrum des Dorfes war eine Anordnung von Höfen, die sich um die Kirche und die Burg (das heutige Rathaus) gruppieren.

Der Ort entstand im Bachtal der Kleinen Aurach und ist auch parallel dazu gewachsen**,** dadurch ist der langgezogen. Die Ortsentwicklung nach Norden wird heute durch die Autobahn begrenzt, im Westen bildet der Anstieg mit seinen Trockenflächen, Streuobstwiesen und Wald eine natürliche Entwicklungsgrenze. Einen landschaftlichen Merkpunkt stellt für die Gemeinde der Wahrberg dar. Um die Wirkung des Ensembles nicht zu beeinträchtigen, sollte die Siedlungsentwicklung den Hang nicht weiter in Anspruch nehmen.

Auszug aus dem Urkataster Aurach, Quelle: Geoportal Bayern

Die Ortsdurchfahrt ist durch die massive Trennwirkung der St 1066 geprägt die vor allem den nördlichen Ortsteil vom historischen Zentrum mit Rathaus, Kirche und Friedhof trennt. Mit der Erneuerung der Ortdurchfahrt wurde die Situation zwar verbessert, grundlegend lässt sich die Situation nur durch die Realisierung einer Ortsumgehung entschärfen.

Abgesehen von geringfügigeren Ergänzungen der Bebauung entlang vorhandeneren Erschließungen oder durch Arrondierungen am nördlichen Ortsrand wird die Siedlungsentwicklung langfristig im Wesentlichen nach Süden erfolgen, da diese Bereiche nicht durch die Autobahn beeinträchtigt sind.

5.1.2 Weinberg:

Ebenso wie Aurach ist Weinberg ursprünglich als Platzdorf entstanden. Der Ursprung des Ortes liegt dort, wo heute die Vehlberger Straße von der St 1066 abzweigt. Dort stand früher die Gerichtslinde mit dem Gerichts-, Tanz- und Versammlungsplatz (dem sogenannten Plan) der Gemeinde. Gleich in der Nähe stehen Kirche, Kirchhof, Pfarrhof, kirchlicher Gemeindesaal. Die weitere Entwicklung vollzog sich weg von der Ortsdurchfahrt nach Norden und Osten. Um den Ort nicht weiter in die Länge zu ziehen, sollte sich die Siedlungsentwicklung im Bereich nördlich der Kirchstraße konzentrieren. Die trennende Wirkung der St 1066 kann auch hier nur durch die Realisierung einer Ortsumgehung nachhaltig gemindert werden.

Auszug aus dem Urkataster Weinberg, Quelle: Geoportal Bayern

5.1.3 Hilsbach:

Das Straßendorf Hilsbach liegt am Talrand des Breitenauer Grabens, der nach Süden die natürliche Siedlungsgrenze bildet. Wie der Blick auf das Urkataster zeigt, hat sich der Ort über die Jahrzehnte kaum verändert.

Auszug aus dem Urkataster Hilsbach, Quelle: Geoportal Bayern

Der Ort zeichnet sich durch ein sehr gepflegtes Ortsbild mit schönen Laubbäumen aus. Große Hecken und die hohen Gehölze am Graben sorgen für eine harmonische Einbindung in die Landschaft. Aufgrund der guten Anbindung an Autobahnanschlussstelle und die Nahversorgungseinrichtungen im Hauptort ist der Ort jedoch grundsätzlich geeignet um im moderaten Umfang als Wohnstandort fortentwickelt zu werden.

5.1.4 Eyerlohe:

Der Ort liegt am Talrand der großen Aurach. Wie Hilsbach ist auch in Eyerlohe die dörfliche Struktur mit einer guten Einbindung in die umgebende Landschaft erhalten. Hier bildet der Überschwemmungsbereich der Aurach die natürliche Bebauungsgrenze nach Norden.

Auszug aus dem Urkataster Eyerlohe, Quelle: Geoportal Bayern

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten umfangreichen Erweiterung am südlichen Ortsrand sind angesichts der peripheren Lage und des fehlenden Siedlungsdrucks kritisch zu hinterfragen. Die Ortschaft ist auch heute noch weit überwiegend von der Landwirtschaft geprägt.

5.1.5 Dietenbronn:

Der als Platzweiler entstandene Ort liegt direkt am Hangfuß und bietet einen reizvollen Überblick über die weite Landschaft der Talaue nach Nord-Osten.

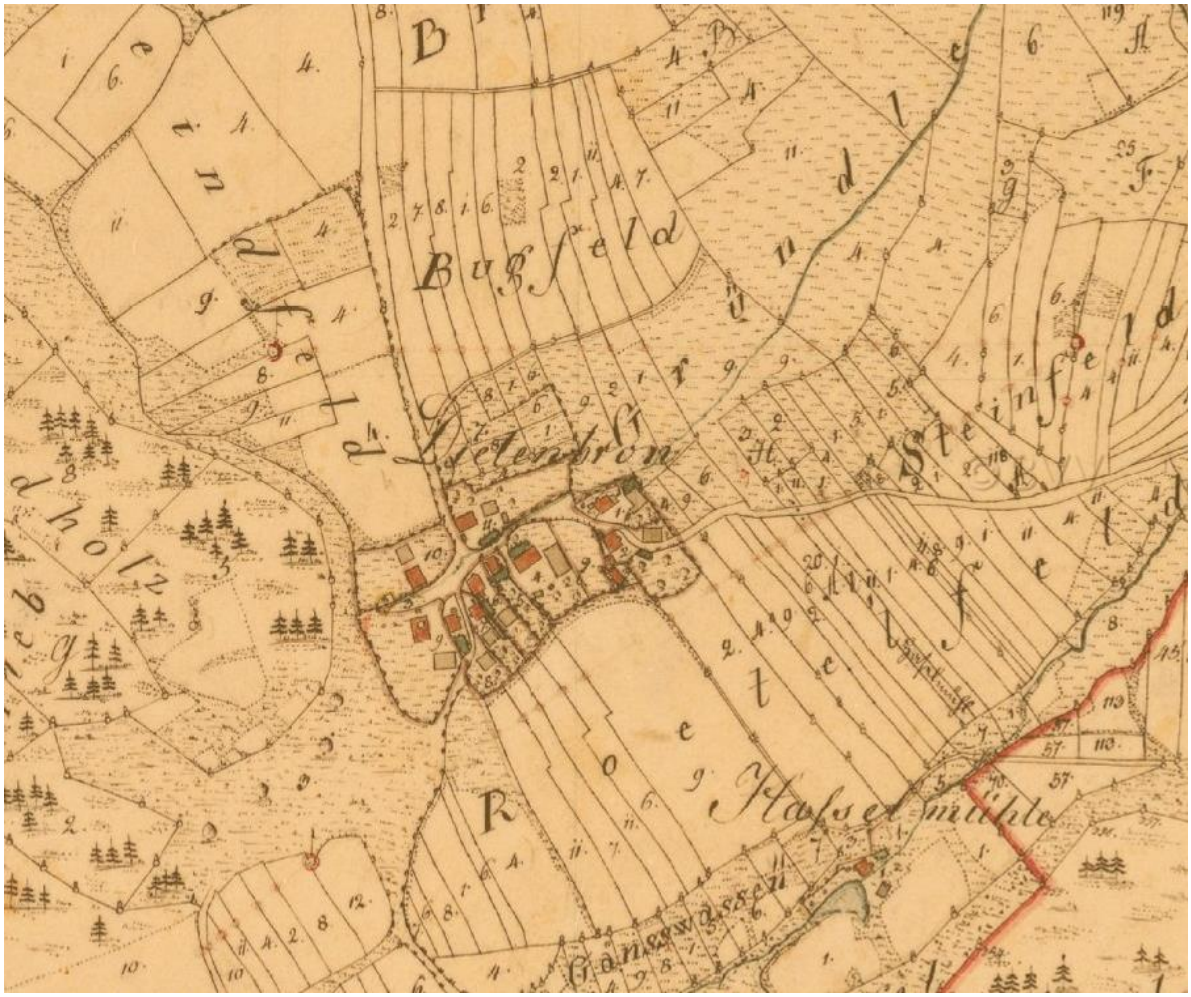

Auszug aus dem Urkataster Dietenbronn, Quelle: Geoportal Bayern

Durch die Nähe zur Autobahn ist der Ort jedoch belastet, Arrondierungen sind daher allenfalls am nördlichen Ortsrand denkbar.

5.1.6 Gindelbach, Westheim, Windshofen:

Windshofen und Westheim entwickelten sich als Straßendörfer. Gindelbach entwickelte sich ursprünglich aus drei Höfen.

Auszug aus dem Urkataster Gindelbach, Westheim, Windshofen, Quelle: Geoportal Bayern

Die drei kleinen Orte liegen gut eingebunden in den Bachtälern von Wieseth, Hausbach und Seitzenbrunnenbach.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten umfangreichen Erweiterungen am westlichen Ortsrand von Westheim sind angesichts der peripheren Lage und des fehlenden Siedlungsdrucks jedoch kritisch zu hinterfragen.

5.1.7 Vehlberg:

Der Ort liegt am Bachtal des Auwiesengraben im Naturpark Frankenhöhe. Ebenso wie die anderen, abseits der Entwicklungsachse der St 1066 gelegenen Orten, wurde die Struktur über die Jahrzehnte kaum verändert.

Auszug aus dem Urkataster Vehlberg, Quelle: Geoportal Bayern

Die natürlichen Bebauungsgrenzen ergeben sich nach Süden durch die feuchte Talaue und nach Norden durch den Anstieg zur Frankenhöhe und die A 6.

5.2 Bebauungspläne

Folgende rechtswirksame Bebauungspläne bestehen im Gemeindegebiet:

Aurach

Sondergebiet "Schnellimbiss-Restaurant/Tankstelle im Bereich des Bäuerlichen Rastmarktes BAB A6/St 1066
Bebauungsplan Nr. 1
Bebauungsplan Nr. 2 "Hühneräcker"
Bebauungsplan Nr. 3 "Dorfäcker"
Bebauungsplan Nr. 4 "Baugebiet an der Elbersrother Straße und der B 14"
Bebauungsplan Nr. 4 "Mühlweiherweg"
Bebauungsplan Nr. 4 a "Wohn- und Ferienpark"
Bebauungsplan Nr. 5 für das "Gebiet an der Stadeler Straße"
Bebauungsplan Nr. 6 "An der Eyerloher Straße
Bebauungsplan Nr. 9 "Brünnelfeld"
Vorhaben- und Erschließungsplan "Hotel und Rastmarkt Obere Altmühl"
Gewerbegebiet "Steinauer Weg BA I"
Gewerbegebiet "Steinauer Weg III a"
Gewerbegebiet "Steinauer Weg III b"
Gewerbegebiet "Lange Mähder"
Bebauungsplan "Stockfeld"
Bebauungsplan "Generationenpark Lavendel"
Bebauungsplan "südlich der Rosenstraße"

Weinberg

Bebauungsplan Nr. 1 "Hardtstraße"

Bebauungsplan Nr. 2 "Am Gäulbuck"
Bebauungsplan Nr. 3 "Am Gäulbuck"
Bebauungsplan "Gäulbuck III Seelachweg"
Bebauungsplan "Betzelesbuck"
Bebauungsplan Nr. 5/6/7 "Am Tränklein"
Bebauungsplan Nr. 8 "Hardtsiedlung"
Bebauungsplan "Erweiterung Hardtsiedlung"
Bebauungsplan "in der Heid - Gewerbe- und Sportgelände"
Bebauungsplan "An der Vehlberger Straße West"

Vehlberg

Bebauungsplan "Am Vehlberger Kirchweg"

5.3 Städtebauliche Sanierung

Basierend auf den vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebauförderung aus dem Jahr 2001 wurde für den Hauptort Aurach im August 2003 ein Sanierungsgebiet festgelegt

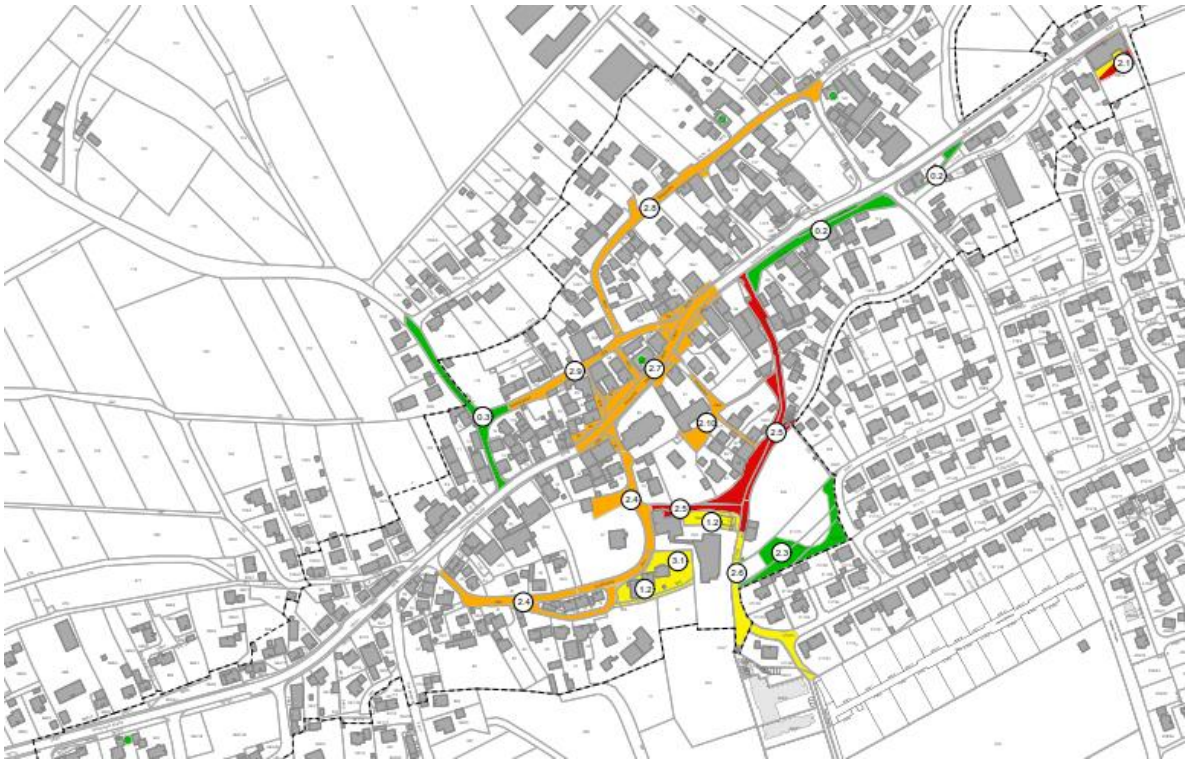

Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Quelle: Gemeinde Aurach

Im Jahr 2016 wurde nach Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen ein städtebaulicher Rahmenplan beschlossen, in dem die aktuellen Sanierungsziele und die Maßnahmenplanung zur Altortsanierung Aurach beschrieben sind.

5.3.1 Durchgeführte Maßnahmen

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt der St 1066 in Aurach wurde die Kleine Aurach mit Mitteln der Städtebauförderung renaturiert. Auch bei der Erneuerung der Dietenbronner Straße in Aurach wurden gestalterische Mehraufwendungen bezuschusst.

Die 2017 im Zuge der Friedhofserweiterung begonnene Ordnungsmaßnahme Nr. 2.3 "Grünverbindung zur Ortsmitte" wurde 2018 abgeschlossen.

Die Ausstattung und Attraktivität des kommunalen Förderprogrammes wurde durch Gemeinderatsbeschluss im Juli 2018 deutlich verbessert.

Einige Beratungen von privaten Bauherrn führten zu Sanierungsmaßnahmen und zum Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung.

5.3.2 Geplante Maßnahmen

Der Gemeinderat im Oktober 2017 entschieden, die Ordnungsmaßnahmen "Friedhofsweg-Lavendelweg" und "Wiesenweg" zusammenzufassen. Dadurch werden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Ausbau der innerörtlichen Fußwege und Schaffen einer barrierefreien Verbindung zwischen dem neuen Haus der Betreuung und Pflege (Generationenpark Lavendel) und dem Ortszentrum,
- Verbessern der Gestalt- und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Freiflächen am ehemaligen "Winterhaus" (Fl. Nr. 76/2, Gmk. Aurach),
- Renaturieren und Umgestalten der Kleinen Aurach (Fortführen der bereits realisierten Ordnungsmaßnahme 0.2),
- Verbessern der Parkraumsituation im Ortskern

Vorgespräche mit Anwohnern und eine Beratung im Gemeinderat zu den Ordnungsmaßnahmen 2.5 "Wiesen-, Friedhofsweg und Wiesenweg" und 2.6 "Friedhofsweg und Rosenstraße" bis zum Lavendelweg fanden im Lauf des Jahres 2018 statt. Das Planungskonzept für beide Teilmaßnahmen soll 2020 erstellt werden, die Umsetzung in zwei Bauabschnitten ist ab 2020 beabsichtigt.

5.3.3 Kommunales Förderprogramm

Zur Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden unter Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und der Berücksichtigung des typischen Ortsbildes, sowie denkmalpflegerischer Belange hat die Gemeinde ein Kommunales Förderprogramm aufgelegt.

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit Ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen
- die Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung und Entkernung.
- Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen
- gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten
- sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Baukosten anerkannt.

Bis zu 30% der anerkannten förderfähigen Kosten incl. Nebenleistungen werden von der Gemeinde Aurach als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen und Wirtschaftseinheit.

Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden. In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

5.4 Kommunale Allianz -AGIL-

Die Gemeinden Aurach und Burgoberbach, sowie die Städte Herrieden und Leutershausen haben sich 2004 zu einer Kommunalen Allianz zusammengeschlossen, um Ihre Interessen gemeinsam zu vertreten und Synergien aus der Kooperation zu nutzen.

Für die Interkommunale Allianz wurden insbesondere folgende Handlungsfelder benannt:

1. Struktur und Kooperation

Beinhaltet das Ziel, ein besseres Miteinander zu schaffen. Die Strategie ist dabei bestehende Strukturen zu nutzen und auf eine gemeinsame Plattform zu stellen. Unter Strukturen versteht man die Bildung einer gemeinsamen Koordinationsstelle, einen Lenkungsausschuss und die einzelnen Arbeitsgruppen.

2. Image, Identität und Kultur

Identität nach außen benötigt Informationsplattformen von denen aus gezielt Imagewerbung und Regionalmarketing betrieben wird. Dabei ist das herausragendste Regionalprodukt unsere Kulturlandschaft.

3. Erschließung neuer Erwerbsfelder

Tourismus, Handwerk und Dienstleistungen im Zeichen einer globalisierenden Wirtschaftsstruktur gilt es zu entwickeln, zu fördern und auszubauen.

Zwischenzeitlich konnte die Kooperation zwischen den Gemeinden deutlich ausgebaut werden. Erfolgreiche Projekte sind insbesondere ein interkommunales Ferienprogramm oder der Kneippverein, der sich um die Instandhaltung und den Ausbau der Kneippanlagen und der Radwege im Verbandsgebiet kümmert.

Darüber hinaus bestehen Schulpartnerschaften, sportliche Angebote der AGIL-LIGA sowie Kooperationen im Bereich der Volkshochschule, der Feuerwehren und der Wirtschaftsförderung.

5.5 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept

Baiserend auf den positiven Erfahrungen der Kooperation in der Kommunalen Allianz haben sich die Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk, Wieseth, die Märkte Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst, Dombühl sowie die Städte Herrieden und Leutershausen im Jahr 2016 zu einer interkommunalen Allianz für eine Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) „Altmühlland A 6“ zusammengeschlossen.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (kurz: ILEK) erarbeitet. Unter dem Motto „Gemeinsam sind wir stärker“ wollen die Gemeinden qualifizierte Zukunftsstrategien für die Weiterentwicklung und Stärkung unserer ländlichen Region als Leben-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum entwickeln.

Ziel ist es, ökonomische, ökologische und soziale Projekte, die eine Gemeinde alleine nicht realisieren könnte, gemeindeübergreifend zu planen, Einsparmöglichkeiten zu erschließen und Kooperationsvorhaben interkommunal umzusetzen. Mit dem Zusammenschluss der Kommunen zu einem kommunalen Verbund – der 'Integrierten Ländlichen Entwicklung Altmühlland A6' werden Leitprojekte wie Flächen- und Leerstandsmanagement, Dorferneuerung, Schaffung von neuem Wohnraum, Verbesserungen in der medizinischen Versorgung, Angebote für die Seniorenarbeit, neue Nahversorgungsangebote, flexible Mobilitätsformen, Gewerbeflächenmanagement, Gewerbe- und Landwirtschaftsschau sowie das Erarbeiten eines Kernwegenetzes erarbeitet.

Im September 2019 wird die bisher lose Zusammenarbeit in einen Zweckverband überführt.

6 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

6.1 Schulen

Folgende Bildungseinrichtungen finden sich in Aurach:

6.1.1 Grundschule

Die Johann-Anton-von-Zehmen-Grundschule bietet momentan knapp 100 Schülerinnen und Schülern aus Aurach selbst und den Orten Elbersroth, Sickersdorf, Gräbenwinden, Birkach, Bittelhof und Leukersdorf der Stadt Herrieden ein entsprechendes unterrichtliches Angebot für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Zusätzlich bietet die Grundschule eine Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an.

Weiterführende Schulen sind die

- Mittelschule Feuchtwangen-Land, in Feuchtwangen.
- Mittelschule Herrieden
- Sebastian-Strobel-Förderschule Herrieden
- Realschule Herrieden
- Staatl. Realschule Ansbach
- Georg-von-Soldner-Realschule Feuchtwangen
- Gymnasium Carolinum Ansbach
- Platen-Gymnasium Ansbach
- Theresien-Gymnasium Ansbach
- Gymnasium Feuchtwangen

6.1.2 Volkshochschule

Die Volkshochschule des Landkreises Ansbach bietet in Aurach als Außenstelle verschiedene Kurse an.

6.2 Kindergärten, Kindertagesstätten

Im Aurach gibt es zwei katholische Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätte und -krippe St. Marien mit einer Gruppe für Regelkinder mit 25 Plätzen, einer altersgemischten Gruppe mit sechs Plätzen für Krippenkinder ab zwei Jahren und zwölf Plätzen für Regelkinder sowie einer Krippengruppe mit zwölf Plätzen befindet sich im Gemeindeteil Weinberg. Die zweite Kindertagesstätte St. Peter und Paul befindet sich im Hauptort Aurach und bietet maximal 43 Kindern einen ganztägigen Betreuungsplatz.

6.3 Sonstige öffentliche Einrichtungen

Die Verwaltung der Gemeinde Aurach ist in dem denkmalgeschützten Gebäude – Rathaus, Im Mooshof 4, untergebracht. Der gemeindliche Regiebetrieb Bauhof befindet sich in der Weinberger Straße 23. Aurach, Weinberg, Vehlberg und Windshofen gibt es eigene freiwillige Feuerwehren.

Die Gemeinde verfügt zudem über zwei kleine Bibliotheken, die im Schulhaus in Aurach bzw. im ehemaligen Schulhaus in Weinberg Raum finden.

7 GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN

Die Grün- und Freiflächenplanung ist heute fester Bestandteil der Ortsplanung. Im Vordergrund steht unter Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche eine weitgehende Erhaltung der naturräumlichen Landschaft. Grundlage für die Grün- und Freiflächenplanung ist der Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Freiflächen haben eine besondere Bedeutung für das Klima, für die Gliederung der Baugebiete, für Erholung und Freizeit, für die städtebauliche Gestaltung, für die Regulierung des Wasserhaushaltes und als Lebensraum für Fauna und Flora. Die klimatischen Bedingungen können durch Grünflächen spürbar verbessert werden. So ist über Grünflächen in den Sommermonaten eine höhere relative Luftfeuchte von 5 bis 7% gegenüber bebauten Flächen festzustellen.

7.1 Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung

7.1.1 Sportplätze

Größere Vereins-Sportanlagen finden sich im Gemeindegebiet in Aurach (SSV Aurach) und nordwestlich von Weinberg (SV 67 Weinberg).

7.1.2 Friedhöfe

Die Gemeinde verfügt über zwei gemeindliche Friedhöfe, einen in Aurach und einen in Weinberg. Aufgrund der wachsenden Nachfrage nach Urnengräbern ist eine über den Bestand hinausgehende Darstellung von Friedhofsflächen nicht mehr erforderlich.

7.1.3 Spielplätze

Kinderspielplätze und Bolzplätze befinden sich in Aurach, Weinberg, Vehlberg, Windshofen, Dietenbronn und Eyerlohe. Am Sportplatz in Weinberg gibt es eine Skateranlage.

Weitere Kinderspielplätze sind ggf. im Bereich größerer neuer Wohnbauflächen erforderlich. Grundlage der Größenbemessung bildet für alle öffentlichen Spielplätze die DIN 18034.

7.2 Sonstige Grünflächen und Ortsgestaltung

Zu den sonstigen Grünflächen zählen alle öffentlich zugänglichen, nicht unter Punkt 7.1 genannten Grünflächen. Dies sind insbesondere:

Verbindungsgrün mit übergeordneter Grünfunktion, im Stadtgebiet Weißenstadt betrifft dies die Tallage der Eger, die im Süden als Grünverbindung zu den siedlungsnahen Freiräumen östlich und westlich des Stadt fungiert, Verkehrsbegleitgrün (z.B. Straßenböschungen und -gräben).

8 VERKEHR

8.1 Überörtliches Straßennetz

8.1.1 Bundes- und Staatsstraßen

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundeautobahn BAB A6 Nürnberg - Heilbronn. Im Osten des Gemeindegebietes liegt die Anschlussstelle Nr. 50, Aurach. Auf dem Gebiet der Gemeinde Aurach ist die A 6 durchgängig 4-streifig ausgebaut. Ein 6-streifiger Ausbau ist mittelfristig vorgesehen, die Planungen hierfür wurden bereits durch die Autobahndirektion Nordbayern aufgenommen. Im Bereich der Anstiege auf die Frankenhöhe besteht bereits jeweils eine weitere Fahrspur. Ebenfalls im Gemeindegebiet liegt die Rastanlage Frankenhöhe - Süd und Nord.

Das Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim liegt ca. 15 km westlich. Bundesstraßen verlaufen nicht durch das Gemeindegebiet.

Über die Staatsstraße ST 1066 ist die Gemeinde Aurach an die Nachbarstädte Ansbach und Feuchtwangen angebunden. Die Entfernungen betragen rund 10 km.

Die Verkehrsbelastung der ST 1066 betrug bei der letzten Zählung im Jahr 2015 6944 KFZ /Tag, bei einem Schwerverkehrsanteil. von 540 LKW. Die Staatsstraße dient auch als Umleitungsstrecke bei Störungen auf der A 6, was für die Bevölkerung eine erhebliche Belastung bedeutet. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in den Ortsdurchfahrten von Aurach und Weinsberg verfolgt die Gemeinde Aurach schon seit längerer Zeit das Ziel, den Durchgangsverkehr aus den Ortsdurchfahrten herauszulegen.

Mit der Projektnummer AN035-07 ist die Ortsumgehung Aurach bereits mit der Dringlichkeitsstufe 2 im 7. Ausbauplan der Bayerischen Staatsregierung enthalten und wird dementsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

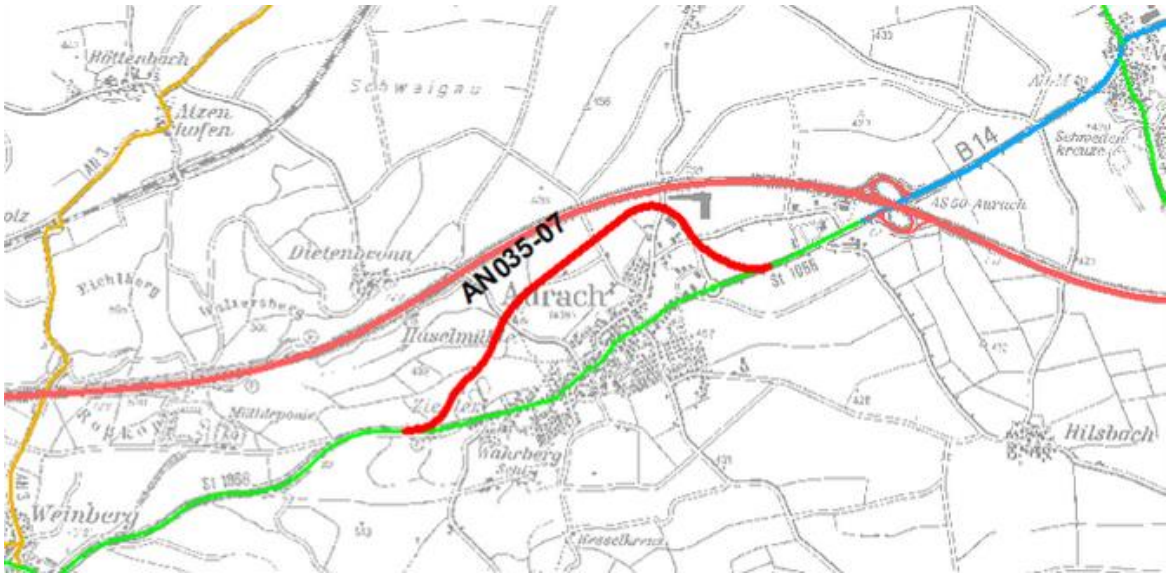

Ortsumgehung Aurach, Quelle https://www.baysis.bayern.de/web/content/ausbauprogramme/ausbauplan/

Ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt wird die von der Gemeinde favorisierte Trasse der Ortsumgehung Weinberg. Diese ist jedoch noch nicht im Ausbauplan der Bayerischen Staatsregierung enthalten.

8.2 Innerörtliches Straßennetz

Wesentliche Änderungen im innerörtlichen Straßennetz sind derzeit nicht geplant. Einzelne Umgestaltungsmaßnahmen an Knotenpunkten oder Abschnitten können Zug um Zug im Rahmen von Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung erfolgen.

8.3 ÖPNV

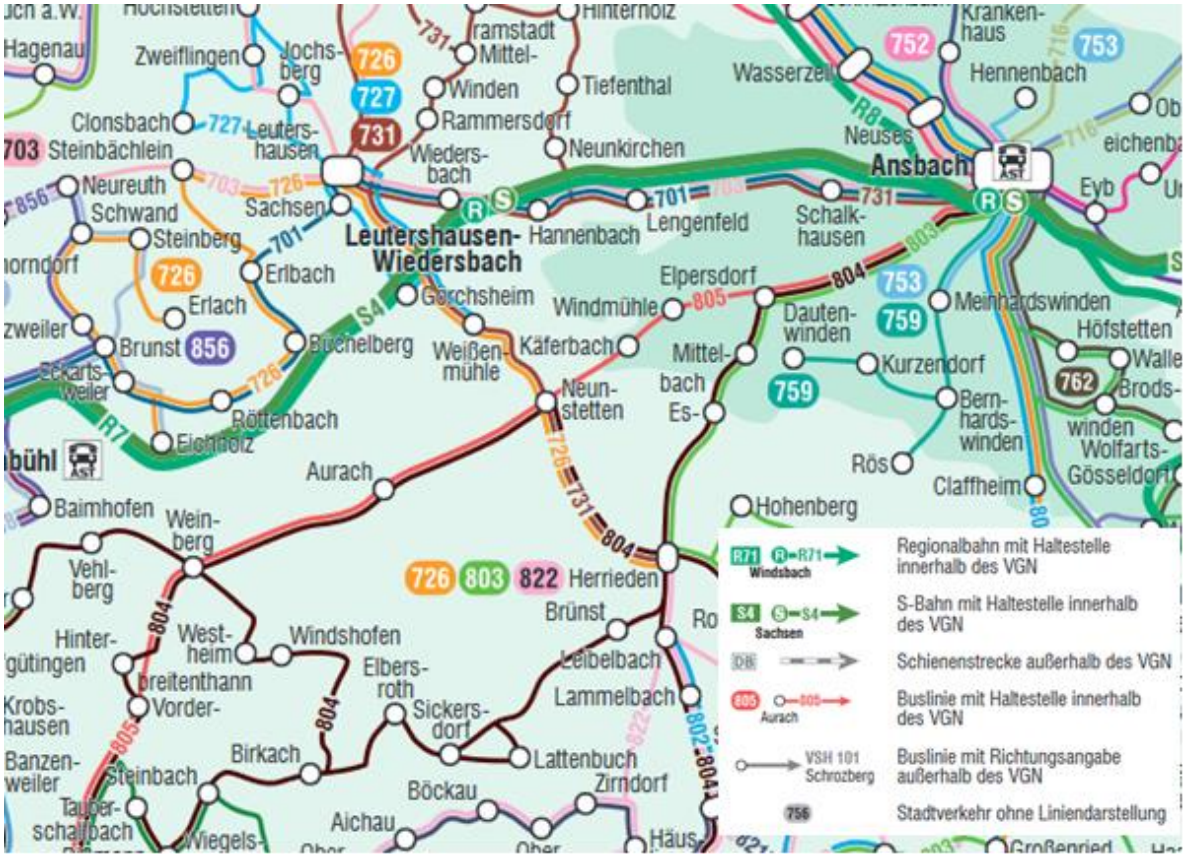

Liniennetzplan des ÖPNV

Aurach ist über die Linien Nr. 804 Ansbach – Herrieden – Feuchtwangen und Nr. 805 Ansbach – Feuchtwangen – Dinkelsbühl an umliegende Gemeinden und Städte angebunden. Im Zuge der Ausweisung der S-Bahn-Strecke Nürnberg-Ansbach-Dombühl wurde das Angebot an Busverbindungen eingeschränkt.

Die nächstgelegenen Bahnhöfe liegen in Ansbach, Leutershausen-Wiedersbach und Dombühl.

9 NAHERHOLUNG UND FREMDENVERKEHR

9.1 Freizeit / Erholung

Siedlungsnahe Freiräume bieten Erholungsmöglichkeiten für die lokale Bevölkerung. Im Gemeindegebiet von Aurach gehören hierzu:

Grünflächen mit Zweckbestimmung (Spot- und Spielplätze, Kleingärten, etc.)

die umgebende Landschaft mit vielfältigen Wegebeziehungen, Landschaftserleben, Rastmöglichkeiten

9.2 Fuß- und Radwege

Mit der Lage an den Altmühlauen und auf der Frankenhöhe ist die Gemeinde Aurach ein ~~guter~~ günstiger Ausgangspunkt für zahlreiche Ausflugsziele und Freizeitmöglichkeiten.

So gibt es u.a. folgende Radwege ab Aurach:

- Fränkischer Karpfenradweg
- Auf dem Altmühlradweg nach Süden - Herrieden - Thann - Sommersdorf - Großenried - Ornbau zum Altmühlsee
- Auf dem Altmühlradweg nach Norden - Leutershausen (Gustav-Weißkopf-Museum) - Burg Colmberg - zur Quelle der Altmühl beim Hornauer Weiher oder nach Rothenburg
- Durch die Schwaigau und Brunst nach Weißenkirchberg - Schillingsfürst zum Bayerischen Jagdfalkenhof und Schloss Schillingsfürst

Weitere Radwege ab Weinberg sind:

- Auf dem Wiesethradweg über Elbersroth (Kräuterlehrgarten) - Wieseth - Königshofen (Münster) - Bechhofen (Deutsches Pinselmuseum) - Ornbau zum Altmühlsee
- Auf dem Verbindungsweg zum Radweg Romantische Straße nach Kloster Sulz - Dombühl - Schillingsfürst (Schloss, Jagdfalkenhof) - Rothenburg o.d.T. und weiter auf dem Radweg durch das liebliche Taubertal
- Dorfgütingen -Breitenau - -Zumhaus - Oberampfrach - Schnelldorf zur Hammerschmiede in Gröningen bei Satteldorf und weiter auf dem Jagsttalradweg
- Über Hinterbreitenthann - Oberdallersbach - nach Feuchtwangen und von dort weiter auf dem Radweg Romantische Straße nach Dinkelsbühl
- Über Vorderbreitentann-Thürnhofen-Dentlein a.Forst-Wehlmäusel zu Feuchtwanger Karpfenweg oder über Dürrwangen durch das Sulzachtal zum Hesselberg und ins Ries oder weiter ab Wittelshofen entlang der Deutschen Limesstrasse.

Aurach ist ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen auf der Frankenhöhe oder entlang des Altmühltals. Zu einem besonderen Wandererlebnis lädt etwa der Besinnungsweg ein, welcher aus den zwei Teilen „Sonnengesang“ und „Sinneslust“ besteht. Auf diesen Wegen soll die Lust auf Naturerlebnis und Selbsterfahrung geweckt werden und eine Möglichkeit angeboten werden Energie zu Tanken und Stress vom Alltag abzubauen**;** am Ausgangs-

bzw. Endpunkt in der Nähe des Friedhofes in Aurach befindet sich zudem eine Kneipp-Anlage.

Ein weiterer Wanderweg ist der Imkerweg, welcher vom Imkerverein Aurach-Weinberg initiiert wurde. Auf der 3km Strecke erhält man verschiedene Informationen über Bienen, ihre Erzeugnisse und das Imkerhandwerk.

10 VER- UND ENTSORGUNG, ROHSTOFFE

10.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Aurach ist an die Fernwasserversorgung Franken (FWF) angeschlossen. Eine Fernwasserleitung der Fernwasserversorgung Franken mit einer Nennweite von 250 mm durchzieht das Gemeindegebiet im südlichen Teil.

Folgende Abschnitte der Fernwasserleitung liegen im Gemeindegebiet von Aurach:

- FWF - BA X/A—7; HB Glashofen - WT Weinberg, DN 250, A2, Kabel
- FWF - BA X/A—9; WT Weinberg - Aurach, DN 250, AZ, Kabel
- FWF - BA X/A-10; Aurach — WT Herrieden, DN 250, AZ, Kabel
- FWF - BA XI/D-24; Ltg. Aurach, DN 200, AZ
- FWF - BA X/B-4a; Weinberg - Vehlberg, DN 200, AZ
- FWF - BA XI/D-84, Uehlberg - Baimhofen, DN 150, PVC

Die Fernwasserleitung verläuft in einem 6 m breiten Schutzstreifen (jeweils rechts und links 3 m entlang der Leitungsachse). Die Trasse der Fernwasserleitung sollte grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete verlaufen. Neue Baugebiete beeinträchtigen die Fernwasserleitung nicht. Die Fernwasserleitung sowie die Wasserleitungen der Gemeinde, die die einzelnen Ortsteile verbinden, sind im Plan eingetragen.

Südöstlich von Weinberg ist ein Speicherbehälter mit einer Kapazität von 500 m^3 Wasser vorhanden, der Wasserturm Weinberg.

Durch die Fernwasserversorgung werden alle Gemeindeteile versorgt. Die Versorgung ist mengen- und gütemäßig gewährleistet und ausreichend.

10.2 Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom obliegt der N-Ergie AG.

Durch das Gebiet verlaufen verschiedene Hochspannungsfreileitungen. Diese sind mit den entsprechenden Schutzzonen im Plan dargestellt.

Innerhalb der Leitungsschutzzonen der Hochspannungsfreileitungen ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Badeseen, Fischgewässern etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau

auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Dies gilt auch in geplanten und bestehenden Schutzgebieten jeder Art. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden ist von den Betreibern der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.

An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung sind, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/ Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) einzuhalten.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung sind bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Folgende Hinweise sind im Bereich der Freileitungen zu beachten:

- Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und der betroffenen Fachabteilung der Bayernwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
- Bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung ist darauf zu achten, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.
- Außerhalb der genannten Leitungsschutzzonen ist eine unbeschränkte Bauhöhe realisierbar. Ausgenommen sind Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltaufbauten und Antennenträger die bezüglich der Abstände zu Hochspannungsleitungen separat mit ~~uns~~ der N-Ergie AG abgestimmt werden müssen.
- Die Lagerung von Heu und Stroh oder anderen stark brennbaren oder explosiven Stoffen ist im Schutzzonenbereich nicht gestattet.
- Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Gegebenenfalls ist der Einbau einer Schwenk-, Laufkatzbegrenzung erforderlich. Nähere Details bzgl. Kranaufstellungen sind zur Stellungnahme vorzulegen.
- Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind jedoch solche Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der N-Ergie AG erforderlich.
- Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit dem Einverständnis der N-Ergie AG möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen

(seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Es wird um Beachtung gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden gebeten. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

- Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, wird gebeten, bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen.
  Die Gemeinde selbst ist nicht an das Erdgasnetz der N-Ergie AG angeschlossen; allerdings ist die Leitung bei Neunstetten (Stadt Herrieden) nur 1,2 km von der Gemeindegrenze entfernt.

10.3 Fernmeldeeinrichtungen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf die Bereitstellung ausreichender Trassen für die Verlegung von Telekommunikationseinrichtungen zu achten.

10.3.1 Mobilfunk

Die Abdeckung des Plangebiets mit Mobilfunk ist grundsätzlich gewährleistet. Mobilfunkstandorte gibt es in der Gemeinde folgende: Steinauer Weg 1 (Deutsche Telekom Technik GmbH), Steinauer Weg 30 (E-Plus), Lange Mähder 5 (Vodafone D 2 GmbH), Wasserturm bei Weinberg, Fl.Nr. 874 (Vodafone D2 GmbH).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist derzeit auf der Suche nach einem weiteren Standort an der A6 nördlich der Deponie im Dienstfeld. Auf die Ausweisung von Antennenstandorten wird im Flächennutzungsplan jedoch verzichtet.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf die Bereitstellung ausreichender Trassen für die Verlegung von Telekommunikationseinrichtungen zu achten.

Die Anbindung an leistungsfähige Internetzugänge ist bisher nur im Hauptort gewährleistet. Für die kleineren Ortsteile wird zur Zeit nach finanzierbaren Lösungen gesucht.

10.3.2 Internet

Die Gemeinde Aurach hat bereits zweimal an einem Bayer. Breitbandförderprogramm teilgenommen. 2013 konnte in den Ortsteilen Weinberg, Vehlberg, Windshofen, Westheim und Gindelbach die Breitbandversorgung verbessert werden (teilweise bis zu 50 Mbit/s). Seit Mai 2018 stehen im gesamten Gemeindegebiet mind. 30 Mbit/s im Downstream zur Verfügung; bei Nutzung von Vectoring lassen sich die Bandbreiten deutlich (bis zu 100 Mbit/s) erhöhen.

10.4 Abwasserbeseitigung

Derzeit wird in Aurach eine Zentralkläranlage nach dem BIOCOS-Verfahren neu errichtet. Die Anlage soll noch 2019 in Betrieb gehen. Die Kläranlagen in Weinberg und Vehlberg werden dann aufgelassen, Weinberg und Vehlberg werden mit Druckleitungen an Aurach angeschlossen. Die Druckleitungen sollen 2020 im Januar/Februar fertig sein. Dann bleibt

neben der zentralen Kläranlage in Aurach nur die Kläranlage Windshofen (Scheiben-Tauchkörper-Anlage) weiterhin in Betrieb. Deren wasserrechtliche Erlaubnis läuft vorerst noch bis 2022.

Wie bisher werden auch künftig die Rastanlagen Frankenhöhe Süd und Nord entsorgt; neu hinzu kommt die Klärung der Sickerwässer der Deponie „Im Dienstfeld“ für den Zweckverband zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach.

10.5 Rohstoffver- und -entsorgung

Im Gemeindegebiet befinden sich lt. Regionalplan keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau.

10.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über den Landkreis Ansbach. In Aurach betreibt der er Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach die Müllumladestation auf der Deponie „Im Dienstfeld“. Von 1979 bis 1999 diente das Gelände zur Einlagerung der Abfälle aus der Stadt und dem Landkreis Ansbach. Insgesamt wurden 1,26 Millionen Kubikmeter auf dem 9,4 ha großen Areal deponiert.

In der Müllumladestation werden täglich rund hundert Tonnen Abfall angeliefert. Bürger und Gewerbetreibende aus Stadt und Landkreis Ansbach können hier beispielsweise Sperrmüll, Altfenster und brennbare Bauabfälle entsorgen. Auch Asbestabfälle und künstliche Mineralfasern dürfen angeliefert werden.

Der Müll wird vorsortiert und in Müllheizkraftwerke verbracht, wo aus den angelieferten Abfällen Heizenergie für das Wärmenetz der Stadt Würzburg und elektrischer Strom entsteht.

Die Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Aurach befindet sich nördlich von ~~in~~ Dietenbronn.

10.7 Altlasten

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind für das Gebiet der Gemeinde Aurach insgesamt neun ehemalige (Hausmüll-)Deponien eingetragen. Fünf der eingetragenen Altdeponien (ehemalige Hausmülldeponie „Steckberg“ bei Aurach, ehemalige Deponien bei Hilsbach, Eyerlohe, Windshofen und bei der Gemarkungsgrenze zu Vorderbreitenthann) werden aufgrund der Ergebnisse der orientierenden Erkundungen des Landratsamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach nun in ABuDIS als „nutzungsorientiert – Verdacht ausgeräumt“ geführt. Bei drei ehemaligen Deponien (Hausmülldeponien „Kohlplatte“ bei Aurach und Hausmülldeponie „Brechhaus“ bei Weinberg sowie ehemalige Bauschuttdeponie nordöstlich von Weinberg) hat das Landratsamt Ansbach Detailuntersuchungen angeordnet, die zur Zeit durchgeführt werden. Eine Deponie (ehemalige Hausmülldeponie an der Kesselstraße) steht noch für eine orientierende Untersuchung an.

10.8 Erneuerbare Energien

Für die Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele, sowie den seitens der Europäischen Union angestrebten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf 20% des Endenergieverbrauchs bis 2020, sind auch die Kommunen aufgefordert, ihren Beitrag zum

Klimaschutz zu leisten. Es gilt, im Sinne eines nachhaltigen Flächenmanagements den Baubestand energetisch zu optimieren und Freiflächen sinnvoll zu entwickeln. Die Gemeinde Aurach steht damit zum einen vor der Herausforderung, die Klimaschutzziele umzusetzen, zum anderen ihre Flächen nachhaltig zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch einzuschränken.

Im Regionalplan sind mit der letzten Änderung folgende Ziele und Grundsätze formuliert, die es umzusetzen gilt:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (G 6.2.1)“

10.8.1 Windkraft

Vorbereitet durch die Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005 und letztendlich bestätigt durch die letzte Änderung des Regionalplanes ist das Vorranggebiet WK 27 am Waltersberg entstanden, welches im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Hier wurden drei Windkraftanlagen mit einer Leistung vom 7,2 MW errichtet. Aufgrund der Flächennutzungsplanäderung 2005 wurde westlich des Gewerbegebietes „In der Heid“ bei Weinberg bereits eine Windkraftanlage installiert.

„Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/ Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz. (Z 6.2.2.1)“

10.8.2 Photovoltaik

Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region

verstärkt zu nutzen. (G 6.2.3.1)

Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. (G 6.2.3.2)

Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (G 6.2.3.3)“

Die Gemeinde Aurach hat hierzu bereits an verschiedenen Standorten entlang der Autobahn sowie im Bereich der Deponie die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen. Auf der Eben des Flächennutzungsplanes werden weitere geeignete oder bedingt geeignete Standorte ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet existieren insgesamt fünf großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesautobahn A 6 bzw. bei der Deponie „Im Dienstfeld“ mit einer Leistung von 13,2 MW. Die installierte Leistung betrug bei den Photovoltaik-Anlagen (Dach- und Freiflächenanlagen) 2018 insgesamt ca. 19,2 MW.

2017 wurden im Gemeindegebiet mit Sonnenenergie 19.410 MWh, mit Wind 21.952 MWh und mit Deponiegas 218 MWh, insgesamt 41.580 MWh, Strom erzeugt, der Stromverbrauch lag bei 14.081 MWh.

Aufgrund der bereits umfangreichen Bestandanalegen fällt die Neuausweisung bei den PV-Flächen mit ca. 8,1 ha moderat aus. Diese Erweiterungen sollen im Wesentlich im Bereich der bestehenden Anlagen entlang der Autobahn erfolgen.

10.8.3 Bioenergie

Biomassekraftwerke sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

10.8.4 Wärmeversorgung

Im März 2014 wurde für die Gemeinde Aurach ein Energiekonzept erstellt. Neben Bestands- und Potentialanalysen für erneuerbare Energien wurde auch die Wärmeversorgung untersucht. Das Energiekonzept hat verdeutlicht, dass in verschiedenen Ortsbereichen Nahwärmenetze wirtschaftlich sinnvoll sein könnten. Trotz verschiedener Initiativen aus der Bürgerschaft konnte letztendlich kein Nahwärmenetz realisiert werden.

11 LANDWIRTSCHAFT

11.1 Agrar- und Betriebsstruktur

Mit insgesamt 2.158 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche lag der Anteil an der Gesamtfläche der Gemeinde Aurach im Jahr 2016 bei ca. 58,8 % und somit deutlich höher als im bayerischen Landesdurchschnitt (46,9 %). Das Verhältnis zwischen ackerbaulicher Nutzung und Grünlandnutzung ist relativ ausgeglichen. Die Grünlandnutzung ist insbesondere in den grundwassergeprägten Bereichen der Auen und Niederungen vorherrschend, in höheren Lagen mit günstigeren Erzeugungsbedingungen hingegen die ackerbauliche Nutzung.

Insgesamt sind in Aurach im Jahr 2016 noch 46 Landwirtschaftliche Betriebe nachgewiesen. Etwa ein Drittel (30%) der Betriebe liegen im Größenbereich zwischen 20 ha bis unter 50 ha. Knapp ein Viertel (26%) der Betriebe haben eine Betriebsgröße von 50 ha und mehr.

Die Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Größenklassen zeigt folgende Abbildung:

22. Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft 2003, 2005, 2007, 2010 und 2016 [1)]

Gegenstand der Nachweisung			2003	2005	2007	2010	2016 [1)]
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt			82	77	71	51	46
davon mit einer LF von ... ha							
	unter	5	10	16	17	3	3
5	bis unter	10	20	11	13	10	8
10	bis unter	20	26	28	19	16	14
20	bis unter	50	17	12	11	12	9
50	oder mehr		9	10	11	10	12

[1)] Änderungen im Erfassungs- und Darstellungsbereich schränken Vergleichbarkeit der Ergebnisse ein (v. a. in der Größenklasse unter 5 ha).

Quelle: Statistik kommunal, Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2018)

Die wichtigste Betriebsform in Aurach ist die Rinderhaltung. Es werden knapp 1.743 Rinder gehalten, Schweine knapp 74. Die Zahl der Rinder und Schweine hat sich gegenüber 1999 deutlich reduziert. Häufiger als Schweinehaltung sind Schafe mit 254, Pferde mit 128 und Hühner mit 148. Hier hat sich die Zahl der Hühner zu 1999 um fast 75% reduziert.

12 FORSTWIRTSCHAFT

12.1 Bestandssituation, Baumarten, Besitzverhältnisse

Mit einer Gesamtfläche von 918 ha sind ca. 25% des Gemeindegebietes Aurach mit Wald bedeckt. Die derzeitige Waldbestockung wird überwiegend durch Fichte als Hauptbaumart geprägt. Im Hinblick auf den Klimawandel ist ein Umbau des Waldes zu einem Laub-Misch-Wald notwendig.
Um eine langfristige und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern, bestehen folgende Ziele der Forstwirtschaft hinsichtlich der Veränderung der Baumartenzusammensetzung:

Einbringung von Buche und anderen Laubhölzern in die Fichtenalthölzer im Rahmen des Voranbaus auf möglichst großer Fläche.

Der Bergahorn ist auf allen nicht von Stauwasser beeinflussten Böden als Stabilisator und Wertträger von großer Bedeutung.

Auf den durch Sturm oder Borkenkäferbefall entstehenden Freiflächen ist die Beteiligung der natürlich ankommenden Birken und Vogelbeeren zur Verbesserung der ökologischen Situation und als Hilfsbaumarten, die Birke sogar als künftiges Nutzholz, willkommen.

Auf staunassen Böden soll die Roterle höhere Anteile erhalten.

Die beschriebenen Maßnahmen werden grundsätzlich durch forstliche Förderprogramme gefördert.
Es gibt derzeit kaum Bestrebungen, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten.

Nutzungskonflikte Forstwirtschaft

Der Wechsel der oftmals reinen Fichtenbestände in stabile Mischbestände ist dringend erforderlich. Erschwert wird dies durch den zu hohen Verbiss durch Rehwild, der einen Aufwuchs von Mischbaumarten ohne Zaunschutz unmöglich macht. Insbesondere durch vermehrt trockene Sommer kommt die Fichte an ihre Grenze. Deutlich wird dies auch durch zunehmenden Borkenkäferbefall.

Die Biotopqualität von Wäldern wird gemindert durch geringen Laubholzanteil und mangelnde Schichtung.

13 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

13.1 Ziele der Siedlungsentwicklung

Der Flächennutzungsplan soll für den Planungszeitraum von ca. 15 Jahren vorausschauend die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung der Kommune vorbereiten. Durch den Wegzug insbesondere jüngerer Bevölkerungsteile ergeben sich für die Gemeinde besondere Herausforderungen im Hinblick auf eine Überalterung, sowie einer unzureichenden Auslastung bestehender und weiterhin zu erhaltender Infrastruktur.

Ziel muss daher sein, der Überalterung entgegenzuwirken und Maßnahmen zu treffen, die eine ausgewogene Altersstruktur in der Gemeinde fördern.

Ein Baustein in der Strategie stellt die Bereitstellung von attraktiven Wohnformen für den älteren Teil der Bevölkerung dar. Hierdurch kann der Generationswechsel in den vorhandenen Siedlungsquartieren aus den 70 er und 80 er Jahren sowie den Ortskernen aktiviert werden, so dass im Bestand preisgünstiger Wohnraum für junge Familien zugänglich wird. Diese Angebote können sowohl im Bereich des Wohneigentums als auch im Mietsegment entstehen. Ein Teil des benötigten Zuzugs kann somit ohne Inanspruchnahme neuer Flächen generiert werden.

Gerade für Familien mit Kindern ist die Bildung von Wohneigentum in Form von Einfamilienhäusern jedoch immer noch ein wesentlicher Bestandteil der Zukunftsplanung. Ein weiterer Baustein ist daher Bauland in verkehrsgünstiger bzw. Zentren naher Lage und Nähe zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Einzelhandel) zu günstigen Preisen bereitzustellen.

Neben der Schaffung eines attraktiven Wohn- und Versorgungsangebotes ist auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Betätigungsfelder für die berufstätige Bevölkerung ein wesentliches Ziel. Hierzu gilt es die bestehenden Darstellungen hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit zu prüfen. In den Bereichen, in denen eine Realisierung der Flächen unrealistisch ist, soll die Darstellung zurückgenommen werden, um an geeigneter Stelle neue Angebot im Bereich der gewerblichen Bauflächen bereitzustellen

13.2 Wohnbauflächen

Leitbild für die Siedlungsentwicklung sind kompakter Siedlungseinheiten. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Bereich der Wohnbauflächen soll hauptsächlich in Aurach erfolgen, aber auch in Weinberg sollte ein Angebot für nachgeborene bestehen. Durch die Fokussierung auf den Hauptort soll die Auslastung der kostenintensiven Infrastruktur langfristig gesichert werden. Durch die Konzentration der Nachfrage wird die Voraussetzung für ein langfristig attraktives Angebot an Waren und Dienstleistungen im Gemeindegebiet geschaffen.

Für die Ortsteile ist das Ziel die Konsolidierung: Hier soll sich die Siedlungsentwicklung in sich im Wesentlichen auf die Deckung des Bedarfs Ortsansässiger beschränken. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil Weinberg: Aufgrund seines städtebaulichen Gewichts und seiner Verflechtung in den Einzugsbereich von Feuchtwangen wird der ehemals selbständigen,

Gemeinde Weinberg eine über das organische Maß hinausgehende Entwicklung zugestanden.

Neben Weinberg wird auch dem Ortsteil Hilsbach eine überorganische Entwicklung zugestanden, da der Ort in sehr verkehrsgünstiger Lage zur Autobahnanschlussstelle und den Nahversorgungseinrichtungen am Ortsrand von Aurach liegt.

13.2.1 Wohnbauflächenbedarf

Der Bedarf an Wohnbaufläche wird auf der Grundlage folgender vier Faktoren ermittelt:

- Flächenbedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung
- Auflockerungsbedarf und Ersatzbedarf
- Innenentwicklungspotentiale / Reserve im Bestand.

Bei den nachfolgenden Berechnungen werden folgende Begriffsbestimmungen, Abkürzungen und Werte verwendet:

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung lebten in Aurach am 31.12.2017 2.918 Einwohner. Dies ist die maßgebliche **Personenzahl B**, die für die Berechnung der Belegungsziffer herangezogen wird.

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bestanden am 31.12.2017 1.239 Wohnungen in **Wohn- und Nichtwohngebäuden W** (Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen).

B dividiert durch W ergibt die **Belegungsziffer**. Aus den oben dargestellten Werten ergibt sich ein Wert von 2,4 P/W.

Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bestanden am 31.12.2017 in Wohn- und Nichtwohngebäuden 143.447 m² **Wohnfläche WF** in Aurach.

Die **Bruttogeschossfläche** ergibt sich aus der Wohnfläche (WF) multipliziert mit dem Faktor 1,2. Das bedeutet, dass in Aurach am 31.12.2017 ca. 172.136 m² Bruttogeschossfläche (BGF) bestand.

Die Bruttogeschossfläche dividiert durch B ergibt die **Wohnfläche pro Person**. Das Ergebnis aus den oben dargestellten Werten beträgt ca.: 59 m²/P.

13.2.2 Auflockerungsbedarf

Der Auflockerungsbedarf entsteht grundsätzlich aus der Beseitigung städtebaulicher Missstände, der Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen und den gestiegenen Flächenansprüchen der Einzelnen.

Die Beseitigung städtebaulicher Missstände, wie z.B. die Auflösung von Gemengelagen führt in vielen Fällen zu einem Bedarf an Flächen, da der Ersatz der Funktion unter Berücksichtigung aktuellen Abstandsflächenrechts i.d.R. mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme einhergeht. Da die städtebaulichen Strukturen selbst im Ortskern von Aurach in Relation zu anderen Siedlungskernen vergleichsweise locker sind, wird ein Flächenbedarf

durch die **Beseitigung städtebaulicher Missstände** bei der Bedarfsermittlung **nicht zum Ansatz gebracht**.

Die **Wohnfläche pro Person** liegt in Aurach mit ca.: 59 m²/P bereits verhältnismäßig hoch. Aufgrund der Baustruktur in Aurach, mit einer Vielzahl von Häusern die für große Familien gebaut wurden, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Wert im Remanenzeffekt begründet liegt: eine kleine Anzahl von Personen oder Einzelpersonen bewohnen Häuser und Wohnungen, die für Familien mit mehreren Kindern gebaut wurden. Für das Segment der Singlehaushalte im Bereich des Mietwohnungsbaus oder dem Neubau hingegen, muss davon ausgegangen werden, dass die Prokopfwohnfläche weiter steigt.

Da es jedoch Ziel der Gemeinde Aurach ist, gerade den Wohnraum im Bestand zu aktivieren und die Remanenzen durch zeitgerechte Angebote im Bereich des Seniorenwohnens zu reduzieren wird der rechnerische Bedarf aus den steigenden Wohnansprüchen (Bruttogeschossfläche pro Person) bei der Bedarfsermittlung **nicht zum Ansatz gebracht**.

Trotz der bekannten Remanenzen, liegt die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde Aurach jedoch deutlich über dem bayerischen Durchschnitt (Aurach 2,4, bayerischer Durchschnitt 2,03). Es ist zu vermuten, dass sich die durchschnittliche Haushaltgröße in der Gemeinde Aurach entsprechend dem Landestrend verkleinern wird.

Würde man davon ausgehen, dass sich Aurach an den bayerischen Durchschnitt angleicht, ergäbe sich ein Fehlbedarf von 0,37 P/W. Aufgrund der vorherrschenden Siedlungsstruktur wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Belegungsziffer dem allgemeinen Trend folgend zwar weiter verringern wird, jedoch in absehbarer Zeit nicht unter 2,2 P/W sinken wird und somit weiterhin deutlich über dem bayerischen Durchschnitt liegt

Der Auflockerungsbedarf, der sich aus der Verkleinerung der Haushalte ergibt, errechnet sich somit wie folgt:

Der Fehlbedarf von 0,2 P/W multipliziert mit dem Wohnungsbestand (Anzahl der Haushalte) 1.239 W ergibt die hypothetische Anzahl von 248 Personen, für die Wohnraum bereitgestellt werden muss.

Bei einer durchschnittlich zu erwartenden Einwohnerdichte von ca. 50-60 Einwohnern pro ha ist für die Ansiedlung ein **Auflockerungsbedarf von ca. 4,1 - 4,9 ha Wohnbauland** notwendig.

13.2.3 Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf an Gebäuden entsteht durch den Abgang von Bausubstanz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, wenn unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes die Modernisierung nicht zweckmäßig ist. Dieser Bedarf kann nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden, da der Ersatz der Funktion unter Berücksichtigung aktuellen Abstandsflächenrechts i.d.R. mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme einhergeht.

Ersatzbedarf an Bauflächen entsteht darüber hinaus durch die Funktionsänderung von Gebäuden oder Wohnungen, z.B. durch Änderung der Wohnnutzung in gewerbliche Nutzung und durch Umsetzung von Bewohnern bei der Umgestaltung eines Gebietes. Dafür müssen Wohnbauflächen neu geschaffen werden.

Aufgrund mangelnder Angaben des Gebäudealters, bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet ist es nicht möglich, eine rechnerische Ermittlung des Ersatzbedarfs durchzuführen. Es konnte jedoch bei der Bestandsaufnahme festgestellt werden, dass ein Großteil der Wohngebäude in den Letzten Jahrzehnten erbaut wurde. Die historischen Gebäude sind in

ihrer überwiegenden Zahl saniert. Deshalb müssen voraussichtlich innerhalb der Flächennutzungsplanperiode nur wenige Häuser ersetzt werden. Es wird angenommen, dass als Flächen für **Ersatzbauten ca. 0,5 -1,0 ha Bauland** ausreicht. Die entspricht ca. 0,3- 0,6 % des Bestands der Wohn- und Mischbauflächen.

13.2.4 Bedarf aus Bevölkerungsentwicklung

Das bayerische Landesamt für Statistik sagt für den Landkreis Ansbach bis 2038 eine stabile bis positive Entwicklung voraus, auch wenn die Zuwächse nicht auf dem Niveau Gesamtbayerns und des Regierungsbezirks liegen. Dies bedeutet, dass die Schwankungen bei den Bevölkerungsverlusten und -gewinnen eher gering ausfallen. Für die Gemeinde Aurach liegen keine konkreten Berechnungen vor. Da die Gemeinde Aurach durch die Lage an der BAB 6 und die Nähe zu Ansbach jedoch eine deutlich höhere Lagegunst hat als die peripheren Gemeinden im Landkreis, kann davon ausgegangen werden, dass die die Entwicklung hier günstiger als im Durchschnitt verläuft.

Trotz der negativen Bevölkerungsentwicklung zwischen 2008 und 2013 verzeichnet die Gemeinde ein durchschnittliches positives Wachstum von 0,4 %. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend angesichts der demographischen Gesamtentwicklung abschwächen wird. Geht man von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von lediglich 0,2% – 0,25 % aus, so ergibt sich für den perspektivischen Zeitraum bis 2035 ein Bevölkerungszuwachs von ca. 90 - 115 Einwohnern.

Bei einer durchschnittlich zu erwartenden Einwohnerdichte von ca. 50-60 Einwohnern pro ha ist für die Ansiedlung ein **Bauflächenbedarf von ca. 1,5-2,3 ha Wohnbauland** notwendig.

13.2.5 Gesamtbedarf

Insgesamt gilt stellt sich der Bedarf an Wohnbauflächen für die nächsten 10 bis 15 Jahre somit wie folgt dar:

Auflockerungsbedarf		ca. 4,1 - 4,9 ha
Ersatzbedarf		ca. 0,5 - 1,0 ha
Bedarf aus der Bevölkerungsentwicklung		ca. 1,5 - 2,3 ha
	Summe:	ca. 6,1 - 8,2 ha

13.2.6 Innenentwicklungspotentiale / Reserven im Bestand

Im Rahmen der Innenentwicklung ist die Gemeinde Aurach bemüht innerörtliche Leerstände zu beseitigen, Baulücken zu schließen und die Nutzung auf ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen im Altort zu intensivieren. zu diesem Zweck wurden in der Vergangenheit umfangreiche Erhebungen durchgeführt und die Situation im Bestand dezidiert untersucht. Neben den klassischen Baulücken wurde hierbei auch die übergroßen Grundstücke, leerstehende Hofstellen sowie Hofstellen ohne Nachfolger kartiert. Darüber hinaus wurden auch leerstehende Wohngebäude sowie Wohngebäude mit Leerstandsrisiko kartiert.

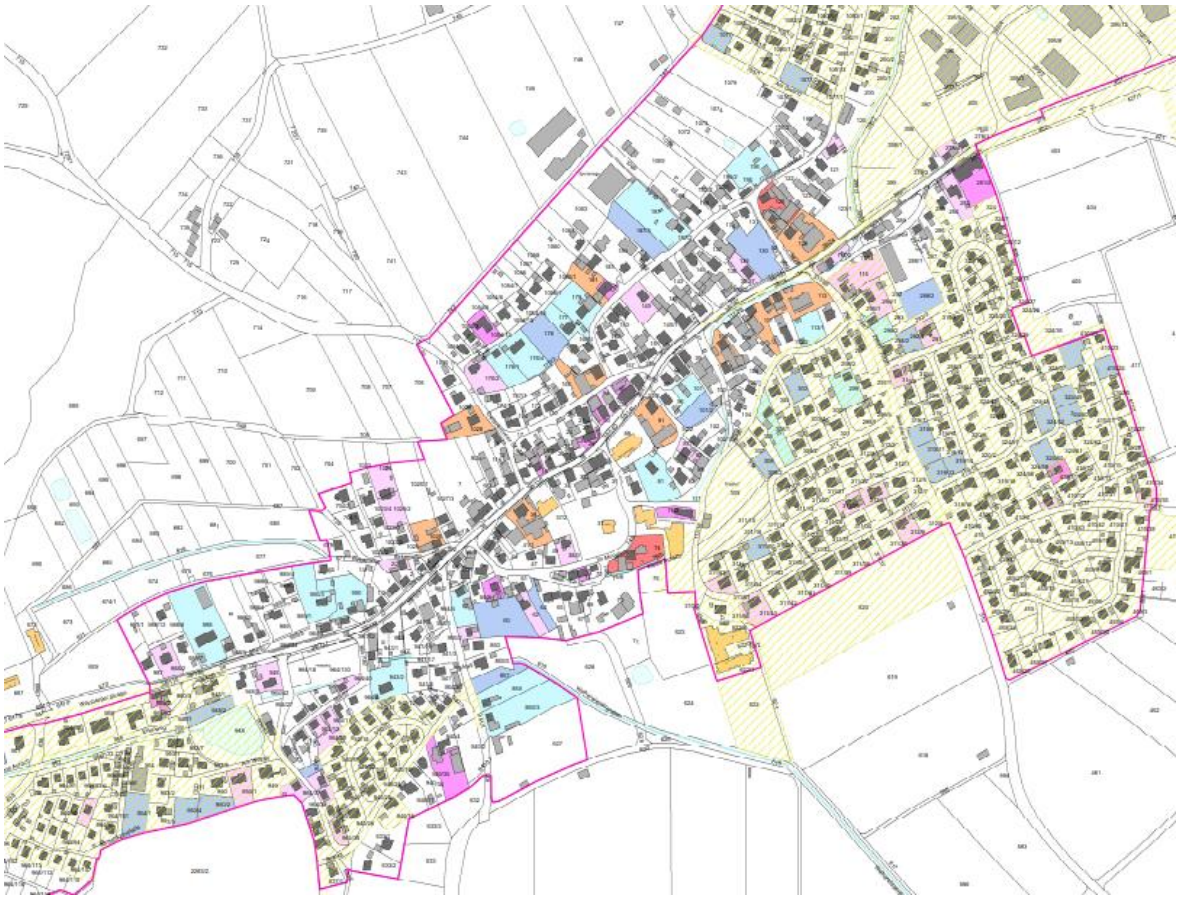

Kartierung der Innenentwicklungspotentiale, Quelle: Gemeinde Aurach

Wie die Karte zeigt, besteht der überwiegende Teil der kartierten Flächen aus klassischen Baulücken (blau) und übergroßen Grundstücken (hellblau). Die übergroßen Grundstücke befinden sich überwiegend in den Randbereichen des alten Siedlungskörpers. I.d.R. werden diese gärtnerisch genutzt und prägen das Ortsbild in den Randbereichen des Siedlungskörpers.

Die überwiegende Anzahl der klassischen Baulücken finden sich in den ehemaligen Neubaugebieten oder sind durch den Abbruch von Hofstellen entstanden. Ein weiterer Teil der Potentialflächen besteht aus ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen, die zwischenzeitlich zumindest in Teilen umgenutzt wurden oder auf denn eine Restnutzung besteht.

Um die Potentiale realistisch einschätzen zu können, hat die Gemeinde versucht die Verkaufsbereitschaft oder die Entwicklungsabsichten der Eigentümer abzufragen. Die Ergebnisse zeigen, dass der überwiegende Teil der Baulücken und übergroßen Grundstücke der privaten Bevorratung dient. Lediglich in einem Fall bestand grundsätzliche Verkaufsbereitschaft, in den übrigen Fällen kam entweder keine oder eine ablehnende Antwort.

Folgende Projekte der Innenentwicklung werden In Aurach derzeit verfolgt:

- Fl.Nr. 76/2 liegt im Sanierungsgebiet „Altort Aurach“, gehört der Gemeinde und soll im Rahmen der Erneuerung Friedhofsweg/Wiesenweg umgestaltet werden.
- Fl.Nr. 74 steht seit vielen Jahren leer. Die Gemeinde hat mehrfach versucht, das Grundstück zu kaufen. Es wurde in Absprache mit dem Eigentümer ein Wertgutachten erstellt. Die Gemeinde wäre bereit gewesen, den vom Gutachterausschuss errechneten Wert zu bezahlen, die Preisvorstellungen des Eigentümers lagen jedoch

deutlich darüber. Trotzdem versucht die Gemeinde weiterhin das Anwesen zu erwerben, da es durch die Nähe zum Rathaus der optimale Standort für ein Bürgerhaus wäre.

- Fl.Nr. 18 und Fl.Nr. 19/1 gehören demselben Eigentümer. Er hat auf Grundstück Fl.Nr. 19/1 einen Handwerksbetrieb. Das Wohnhaus auf Fl.Nr. 18 soll abgerissen werden, dort soll eine Lagerhalle entstehen.
- Fl.Nr. 130: Bei der Versteigerung dieses Grundstückes hatte sich die Gemeinde beteiligt und wurde überboten. Inzwischen wurde das Grundstück letztes Jahr weiter veräußert. Der jetzige Eigentümer will das Grundstück nach seinen Angaben mit „Bungalows“ bebauen.
- Fl.Nr. 126: Das Wohnhaus wird zurzeit saniert und soll von den Kindern des Eigentümers bezogen werden.
- Fl.Nr. 281/2: Auch hier hatte sich die Gemeinde schon mehrmals bemüht, das Grundstück zu kaufen. Der Eigentümer verlangt aber einen viel zu hohen Preis.

In Weinberg stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Fl.Nr. 62 ist mit einem Wohnhaus kaum bebaubar, weil durch das Grundstück ein gemeindlicher Kanal verläuft.
- In den übrigen Fällen besteht bei den Eigentümern keine Bereitschaft zur Veräußerung

In den Ortsteilen Westheim und Windshofen bestehen mehrere Leerstände. Das Anwesen Westheim 15 wird gerade renoviert und soll im Sommer vermietet werden. Bei den Eigentümern der übrigen Anwesen besteht derzeit werde Interesse am Verkauf oder Sanierung der Anwesen. In den Ortsteilen Eyerlohe und Vehlberg steh derzeit lediglich jeweils ein Anwesen leer.

Im Bereich der leerstehenden Substanz oder teilgenutzter Grundstücke erschweren meist schwierige Eigentumsverhältnisse und planungsrechtliche Hemmnisse wie Immissionen und Gemengelagen die Innenentwicklung, so dass davon ausgegangen werden muss, dass maximal 20 % des Bedarfs im Bestand gedeckt werden können. **Als Neuausweisung verbleibt somit ein Bedarf von 4,8 bis 6,6 ha Wohnbauland.**

Die Reserven an freien Bauplätzen mit Baurecht im Bestand, welche auch dem freien Markt zur Verfügung stehen**,** sind begrenzt. Die Bauplätze in Aurach/Lavendelweg sind alle verkauft. Die Bebauung wird derzeit in weiten Teilen realisiert. Von den in Weinberg 24 erschlossenen Bauplätze sind 18 verkauft und zum Teil bereits bebaut, 5 sind reserviert, 1 ist frei. 19 Bauplätze können noch erschlossen werden.

13.3 Gewerbliche Bauflächen

Anders als bei den Wohnbauflächen lässt sich der Bedarf an gewerblichen Bauflächen nur bedingt statistischen Daten ableiten. Zu divers sind die Anforderungen an Lage und Größe der benötigten Flächen. Während aus der Gemeinde selbst im Bereich des Handwerks und Kleingewerbes üblicherweise Flächen zwischen 2.000 m² und 5.000 m² nachgefragt werden, kommen, beispielsweise von der Wirtschaftsförderung des Landkreises Ansbach, von regional oder überregional tätigen Unternehmen regelmäßig Anfragen nach zusammenhängenden Flächen von 5, 10 oder mehr ha auf die Gemeinde zu. Aurach profitiert dabei durch seinen Lagegunst an der Ost-West-Achse der BAB 6 und der und der Nähe zum Autobahnkreuz Feuchtwangen / Crailsheim mit der A 7 als leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung. Hinzu kommt die geringe Reliefenergie im Bereich der Anschlussstelle, die es ermöglicht, die angefragten Flächengrößen in weitgehend ebenem Gelände bereitzustellen.

13.3.1 Reserven im Bestand

Für die Flächen zwischen der Autobahn und dem Steinauer Weg besteht durch die Bebauungspläne „Steinauer Weg BA I“ „Steinauer Weg BA III a“, „Steinauer Weg BA III b“, “Schnellimbiss & Tankstelle im Bereich des Bauernmarktes“ sowie dem Vorhaben- & Erschließungsplan „Rastmarkt obere Altmühl GmbH&CoKG“ ein durchgängiges Baurecht, Ebenso im Bereich der Tank & Rastanlage und der LKW-Waschanlage. Im Bereich der Flurnummern 387, 388 läuft derzeit ein Bebauungsplanänderungsverfahren, indem die gewerbliche Baufläche auf der Flurnummer 388 zugunsten der Flurnummer 215/7 zurückgenommen wird.

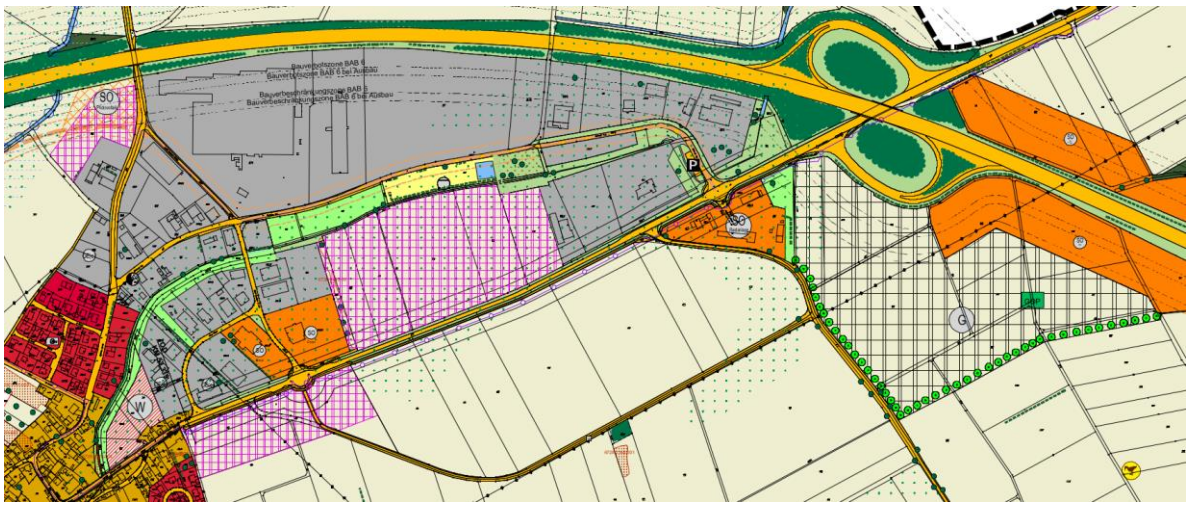

Darstellung gewerblicher Bauflächen im Bereich Aurach Ost

Für die freie Fläche (Fl.Nrn. 217 und 217/2) im Gewerbegebiet Steinauer Weg III b wurde der Bauantrag für ein Logistikzentrum genehmigt, so dass die Grundstücke am Steinauer Weg nahezu vollständig bebaut sind Die Flurnummer 215 befindet sich in Privathand. Interessenten werden regelmäßig vermittelt, ein Verkauf kam bisher noch nicht zu Stande.

Die Gemeinde kann im Moment nur noch zwei erschlossene Gewerbeflächen anbieten. Die eine hat jedoch lediglich eine Größe von ca. 2.000 m² das andere Grundstück hat zwar eine Größe von ca. 8.300 m², liegt jedoch in zweiter Reihe und ist daher schwer zu vermarkten. Daneben besteht noch Baurecht auf einem Grundstück mit ca. 13.300 qm, welches jedoch noch nicht erschlossen ist.

Nördlich der Ansbacher Straße und im Bereich westlich des Kreisverkehrs waren im alten Flächennutzungsplan noch ca. 13,6 ha gewerbliche Bauflächen dargestellt. In den vergangenen Jahren war es der Gemeinde jedoch nicht möglich, diese Flächen zu erwerben und zu entwickeln. Um einerseits wieder Flächen für die gewerbliche Entwicklung bereitstellen zu können, andererseits jedoch Flächen, die eine Wertigkeit für das Landschaftsbild haben dauerhaft von Bebauung freizuhalten, hat sich die Gemeinde Aurach dazu entschlossen, die Situation im Bereich der gewerblichen Bauflächen grundlegend neu zu ordnen.

13.4 Entwicklung der einzelnen Ortsteile

Ziel der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist es, bestehende und noch nicht realisierte Ausweisungen kritisch zu hinterfragen und ggf. zurückzunehmen. Eine Darstellung von Bauflächen soll i.d.R. nur in den Bereichen dort erfolgen, in denen die Gemeinde in

Eigentum der Flächen kommen kann oder die Kooperationsbereitschaft der Eigentümer besteht.

13.4.1 Aurach

Nach dem sich abzeichnet, dass sich die gewerblichen Bauflächen nördlich der Ansbacher Straße auch in absehbarere Zukunft nicht realisieren lassen, hat sie die Gemeinde entschieden, die Entwicklung gewerblicher Bauflächen völlig neu auszurichten.

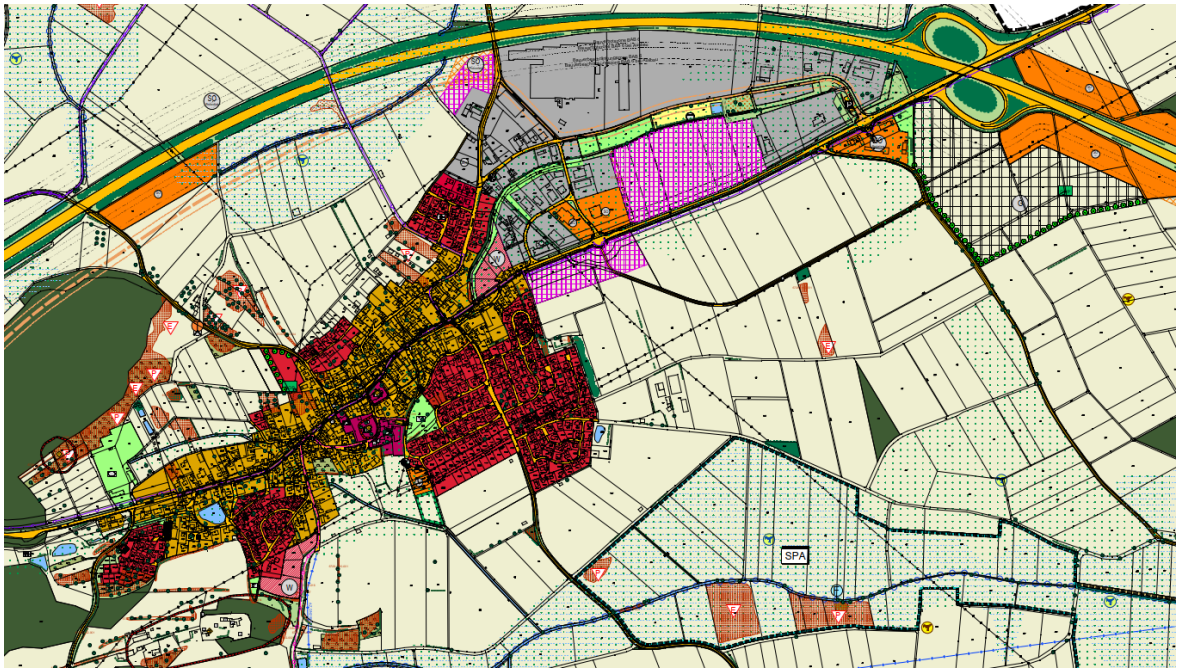

Rücknahme und Neuausweisungen in Aurach

Nördlich (ca. 9,9 ha) und südlich (ca. 3,8 ha) der Ansbacher Straße erfolgt eine massive Rücknahme an gewerblichen Bauflächen. Dies sorgt dafür, dass der Talraum dauerhaft offengehalten werden kann und die Ortseinfahrt von Aurach nicht durch eine massive gewerbliche Bebauung geprägt wird.

Weitere Rücknahmen erfolgen in der Ortslage, westlich des Gewerbegebietes „Lange Mäder“ (ca. 1,4 ha) und an der Eyerloher Straße (ca. 1,6 ha).

Insgesamt werden somit rund 16,7 ha gewerbliche Bauflächen nicht mehr dargestellt.

Um dennoch in ausreichendem Maße gewerbliche Bauflächen bereitstellen zu können erfolgt südlich der Autobahnanschlussstelle eine Neuausweisung von ca. 17,5 ha. Dieser Bereich weist durch die Rastanlage und die Photovoltaikflächen bereits eine gewisse Vorbelastung auf. Das Areal zeichnet sich durch eine günstige Topographie und langfristige Erweiterungsmöglichkeiten aus. Die Erschließung erfolgt über die Hilsbacher Straße. Mittelfristige ist auch, nach Neuordnung der Rastanlage, ein Anschluss an den Kreisverkehr denkbar.

Wie die schnelle Realisierung des Wohngebiets am Lavendelweg zeigt, ist Aurach ein begehrter Wohnstandort.

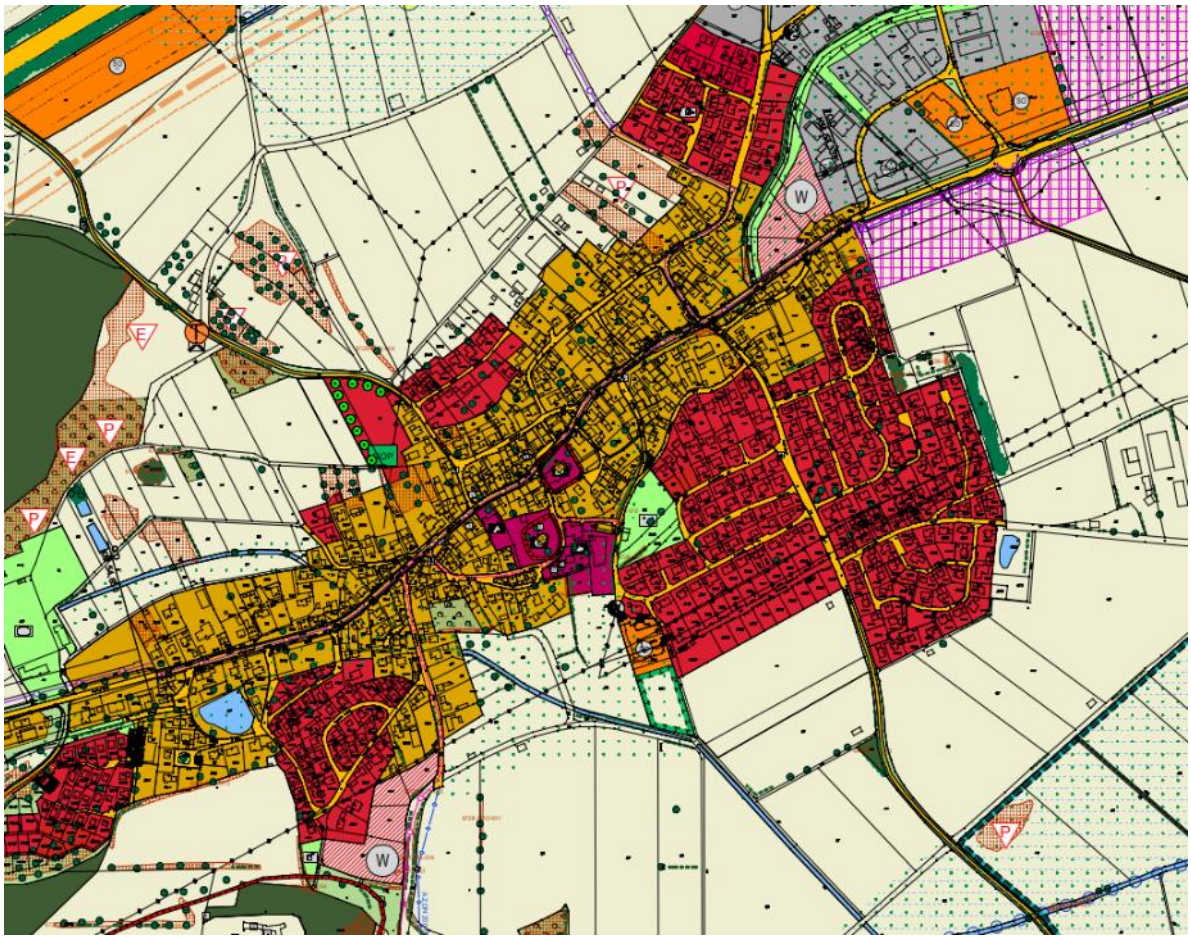

Um in ausreichendem Maße Wohnbauflächen bereitstellen zu können werden in Aurach zwei Wohnbauflächen ausgewiesen. Westlich des Gewerbegebietes „Lange Mäder“ wird ein Teil des, bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten, Bereiches mit einem Umgriff von ca. 1,1 ha als Wohnbaufläche dargestellt. Entlang der kleinen Aurach wird ein ca. 20 m breiter Streifen dauerhaft von Bebauung freigehalten, um dem Gewässer ausreichend Raum zu geben.

Die im Vorentwurf angedachte Ausweisung von weiteren ca. 3,8 ha am südlichen Ortsrand sowie südwestlich der Straße „am Gwend“ (ca. 0,6 ha) wird im Entwurf nicht weiterverfolgt, da mit den Grundstückseigentümern keine Einigkeit über den Grunderwerb herbeigeführt werden konnte.

Um dennoch eine Alternative zur Fläche an der kleinen Aurach zu haben, wird südlich der Bebauung an der Fella-Straße eine ca. 1,4 ha große Fläche ausgewiesen, die die Gemeinde zeitnah entwickeln kann.

13.4.2 Weinberg

Das Baugebiet „Zur Achtel“, die letzte größere Reserve an Wohnbauflächen in Weinberg, wird zurzeit abschnittsweise erschlossen, vermarktet und realisiert. Aus der bestehenden Reserve lassen sich in diesem Bereich noch ca. 15- 18 Bauplätze generieren.

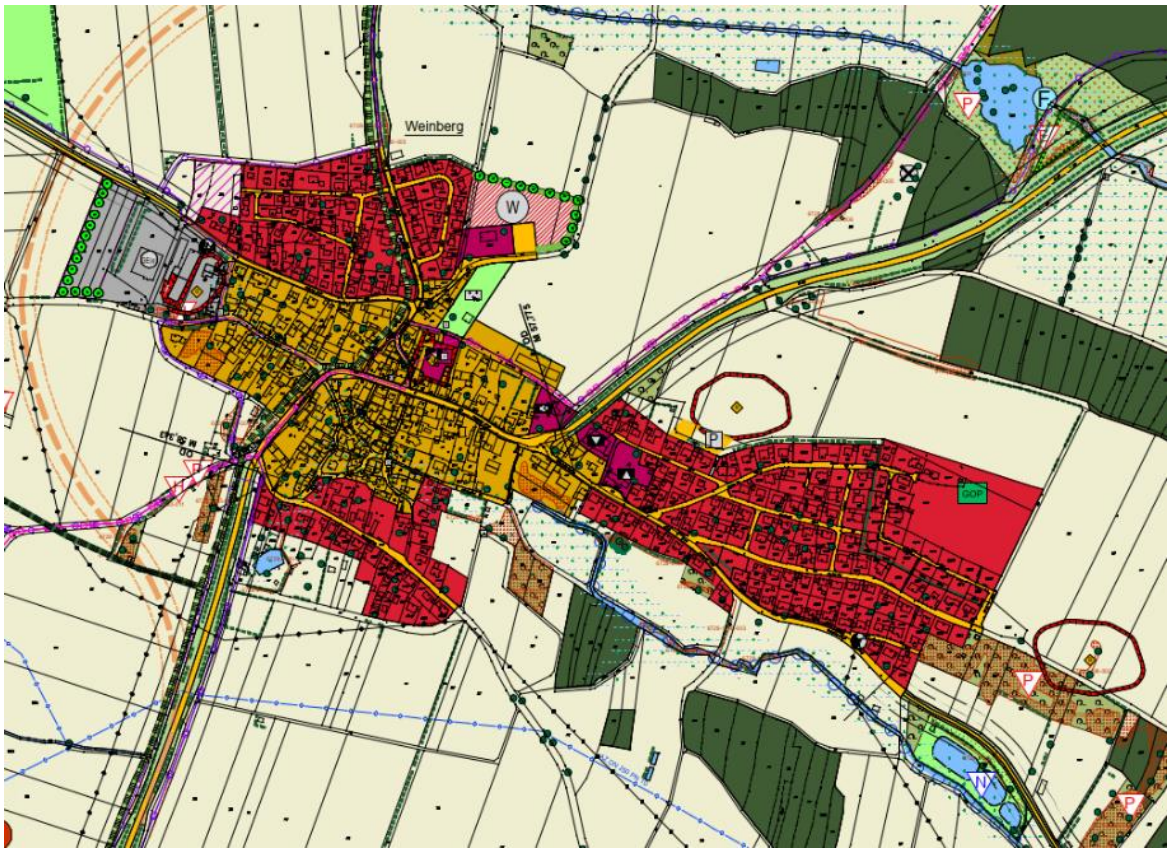

Rücknahme und Neuausweisungen in Weinberg

Um langfristig jedoch Entwicklungsmöglichkeiten vorzuhalten war im Vorentwurf östlich des Friedhofs eine ca. 2,2 ha große Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Die zwischenzeitlich mit den Grundstückseigentümern geführten Gespräche haben jedoch ergeben, dass sich der Grunderwerb nördlich des Feuerwehrhauses einfacher gestaltet. Die Ausweisung wird insgesamt reduziert und beträgt nun ca. 1,0 ha.

Am Ende der „Hardtstraße“ erfolgt eine Rücknahme von Wohnbauflächen von ca. 0,6 ha, da eine Realisierung des Wohngebietes mittelfristig nicht möglich ist.

Im Vorentwurf war vorgesehen, südlich der Westbergstraße den Ortsrand zu arrondieren. Da die Erschließung hier jedoch nur im über die Vorderlieger erfolgen kann, wird dieser Bereich nicht mehr als Erweiterungsfläche dargestellt. Einzelnen Bauvorhaben sind hier jedoch grundsätzlich denkbar, sofern die Erschließung von der Westbergstraße aus gesichert ist.

Nördlich der Schulstraße wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit ca. 0,4 ha dargestellt. Hier soll eine Stellplatzanlage für ca. 120-130 PKW entstehen, um die Parkproblematik bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle zu lösen.

13.4.3 Vehlberg

Im Ortsteil Vehlberg sind keine Änderungen bei den Bauflächendarstellungen vorgesehen. Innerhalb der bestehenden Darstellungen sind noch ausreichende Potentiale vorhanden. Ein konkretes Siedlungsdruck lässt sich in Vehlberg nicht verzeichnen. Für ggf. mittelfristig erforderliche Erweiterungen bestehender Betrieb sind zu gegebener Zeit Einzelfalllösungen zu entwickeln.

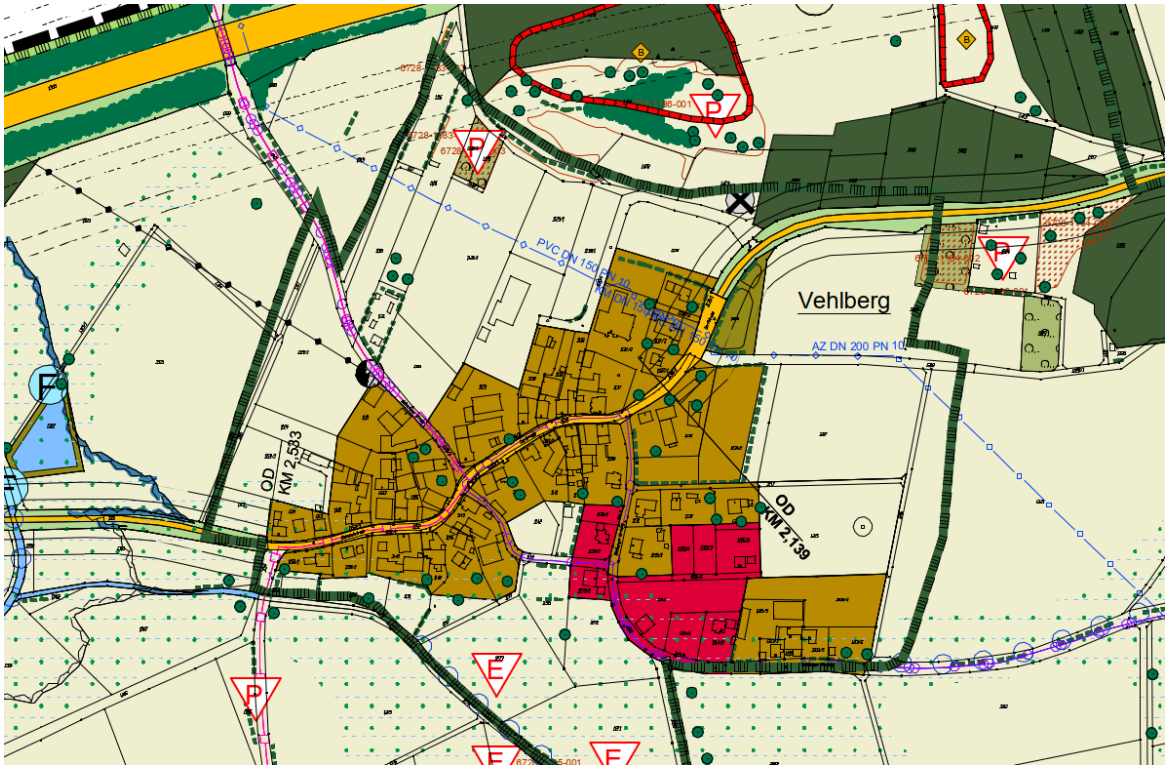

Bauflächendarstellung in Vehlberg

13.4.4 Gindelbach / Westheim / Windshofen

In Gindelbach und Westhofen sind, ebenso wie in Vehlberg, keine Änderungen an der Bauflächendarstellung veranlasst. Anfragen liegen bisher nicht vor. Gegebenenfalls sind Einzelfalllösungen für konkrete Anfrage zu entwickeln.

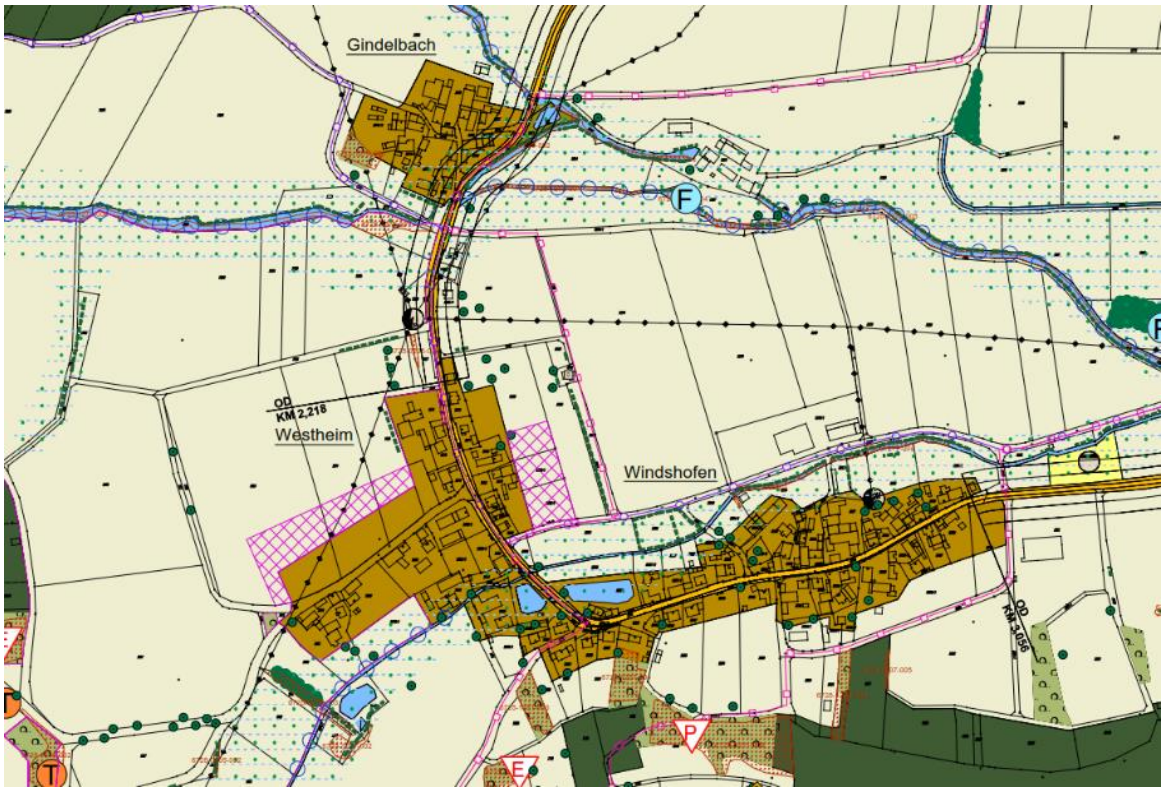

Rücknahme der Bauflächen in Westheim

In Westheim erfolgt eine Rücknahme der Darstellung der gemischten Bauflächen. Am östlichen Ortsrand werden ca. 0,6 ha nicht weiter dargestellt. Im Westen des Ortes wird die Bauflächendarstellung in der Tiefe von ca. 80 m auf rund 40 m reduziert. Die Rücknahme beläuft sich hier auf ca. 0,9 ha.

13.4.5 Dietenbronn

Der Ortsteil Dietenbronn ist durch die Schalltechnische Vorbelastung durch die Autobahn geprägt. Eine Siedlungsentwicklung ist daher nur nach Norden sinnvoll. Mit ca. 0,6 ha steht die Ausweisung jedoch in maßvollem Verhätnis zum Ort. Bei der Realisierung der Bauvorhaben sollte der biotopkartierte Streuobstbestand nach Möglichkeit in die Hausgärten integriert werden. Zur Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft ist auf eine qualitätvolle Grünordnung und Eingrünung des Ortsrandes zu achten.

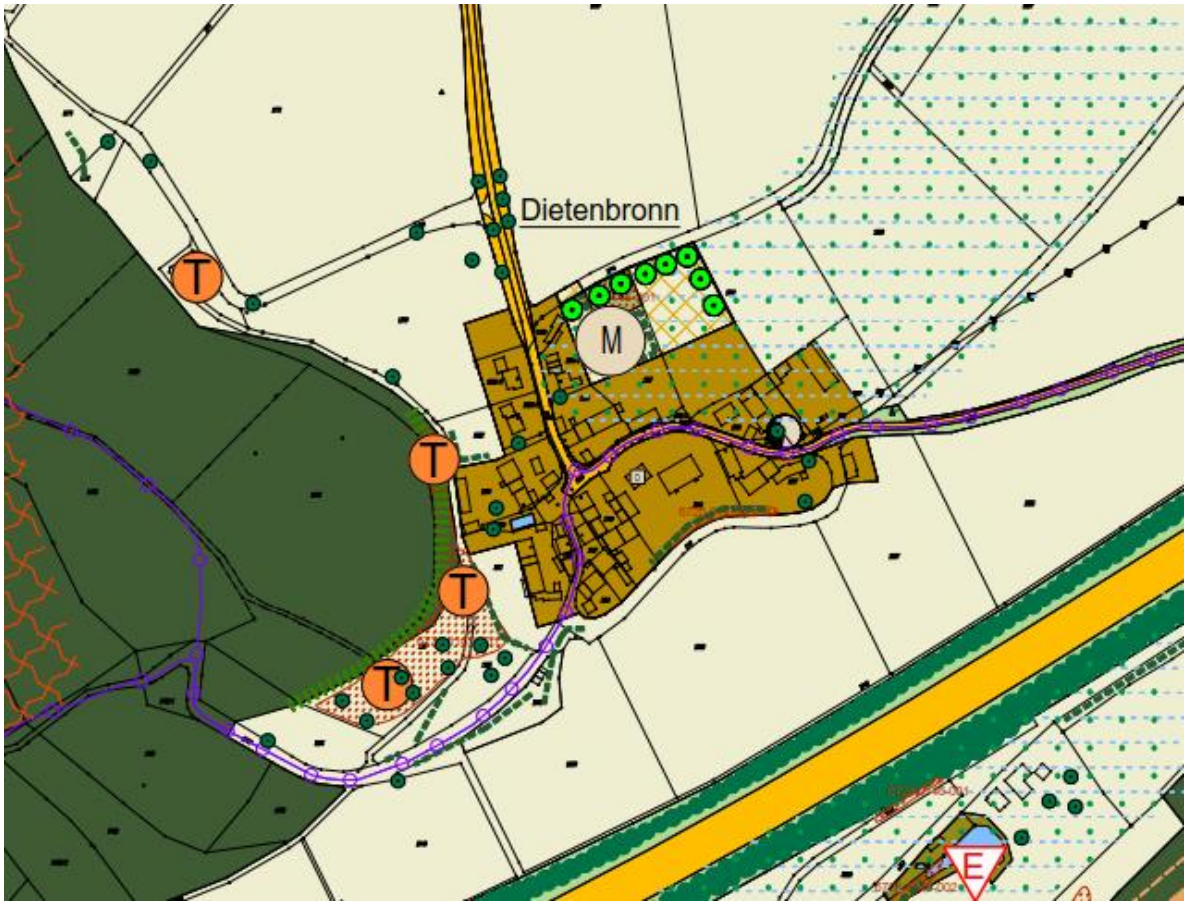

13.4.6 Eyerlohe

Im nördlichsten Ortsteil der Gemeinde ist mittelfristig nicht mit relevanter Bautätigkeit zu rechnen. Aufgrund des hohen Anteils an Landwirtschaftlichen Anwesens und der damit verbundenen Immissionsthematik ist der Ort auch nur bedingt für eine Wohnnutzung geeignet. Da die in der letzten Flächennutzungsplanperiode angedachte Siedlungserweiterung am südlichen Ortseingang in absehbarere zeit nicht realisiert wird, wird die Bauflächendarstellung in diesem Bereich um ca. 0,95 ha reduziert.

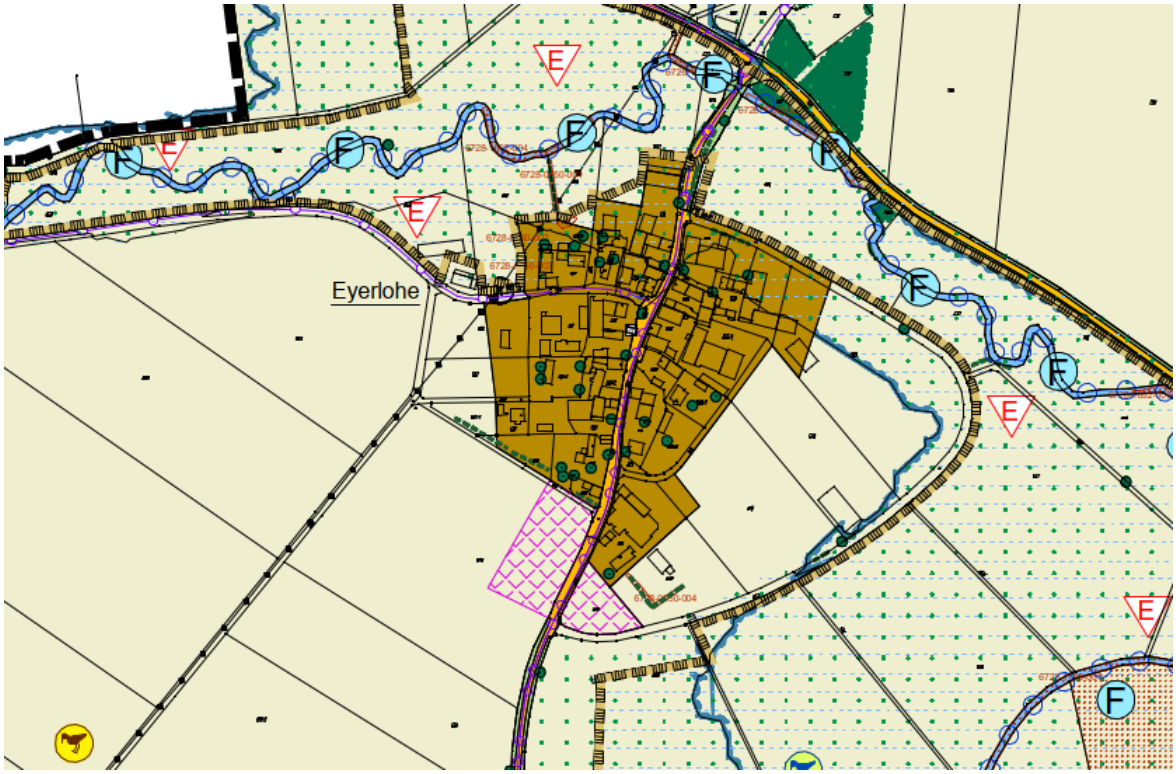

Rücknahme der Bauflächen in Eyerlohe

13.4.7 Hilsbach

Der westlichste Ortsteil im Gemeindegebiet zeichnet sich, neben dem überaus gepflegten dörflichen Erscheinungsbild, auch durch die gute verkehrliche Anbindung an die Autobahnanschlussstelle und die gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur im Hauptort aus.

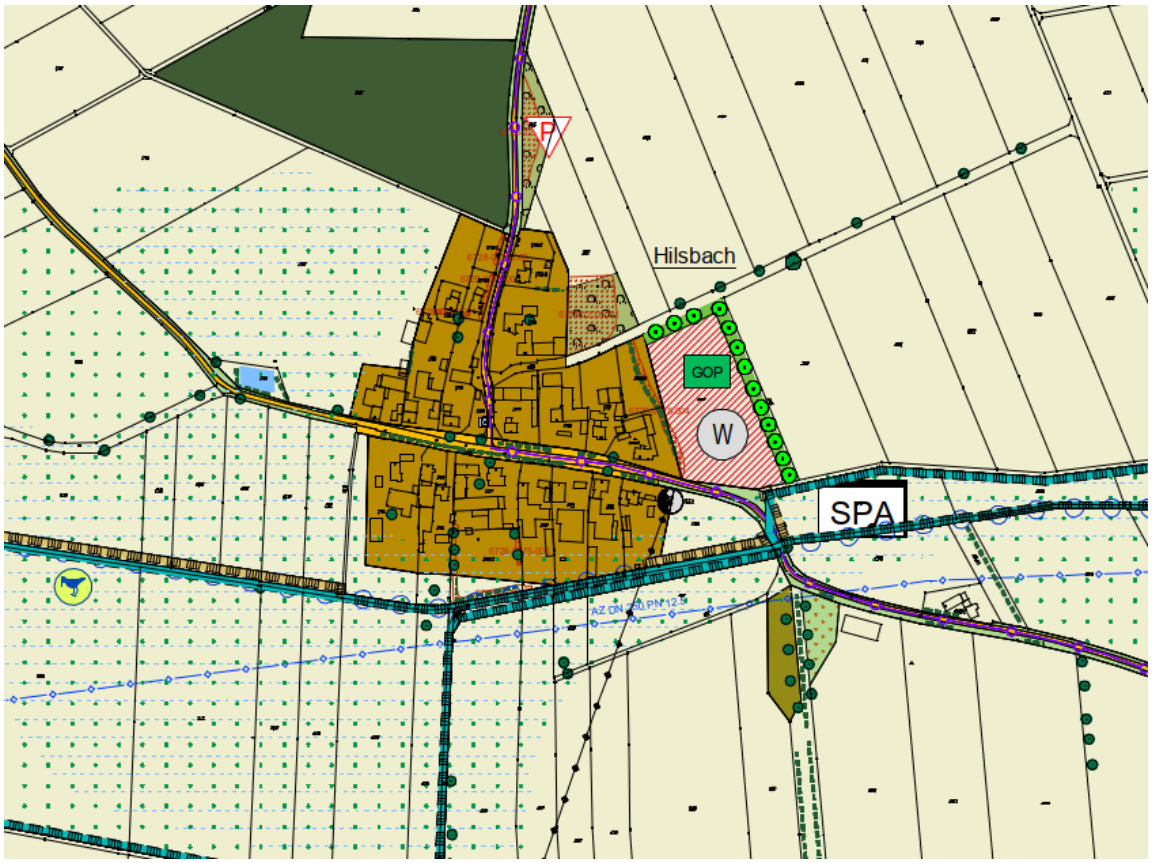

Neuausweisung am östlichen Ortsrand von Hilsbach

Am östlichen Ortsrand stehen der Gemeinde ca. 1,4 ha für eine Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung, die kurzfristig entwickelt werden können. Zur Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft ist auf eine qualitätvolle Grünordnung und Eingrünung des Ortsrandes zu achten.

13.5 Bilanzierung der Rücknahmen / Neuausweisungen

Zu besseren Übersicht werden die Bauflächen Rücknahmen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Ortsteil	Wohnbauflächen		Gewerbliche Bauflächen		Gemischte Bauflächen	
	Rücknahme	Neuausweisung	Rücknahme	Neuausweisung	Rücknahme	Neuausweisung
Aurach	-	+2,5	- 16,7	+ 17,5	--	--
Weinberg	- 0,6	+1,0	--	--	--	--
Vehlberg	--	--	--	--	--	--
Gindelbach / Westheim / Windshofen	--	--	--	--	- 1,5	--
Dietenbronn	--	--	--	--	--	+ 0,6
Eyerlohe	--	--	--	--	-0,95	--
Hilsbach	--	+ 1,4	--	--	--	--
Summe	**4,3**		**0,8**		**- 1,85**	

Wie in den Kapiteln 13.2.5 und 13.2.6 gezeigt, ergibt sich aus der Bevölkerungsentwicklung sowie dem Auflockerungs- und Ersatzbedarf eine Summe von ca. 4,8 bis 6,6 ha. Die Gemeinde Aurach ist bestrebt, trotz der schwierigen Marktsituation Teile dieses Bedarfs im Bestand durch die Schließung von Baulücken und Revitalisierungen zu decken.

Mit einer Neuausweisung von insgesamt 4,3 ha bleibt die Gemeinde Aurach bewusst unterhalb der prognostizierten Werte. Mit einem gewissen Siedlungsdruck soll die Innenentwicklung, insbesondere die Modernisierung bestehender Häuser und Wohnungen und die Intensivierung der Nutzung im Bestand, forciert werden.

Mit einer Neuausweisung von lediglich 0,8 ha an gewerblichen Bauflächen handelt es sich mehr um eine Verlagerung bzw. Neuordnung der Flächen. Da die umliegenden Flächen im Bereich der Neuausweisung in Bezug auf Lage und Topographie beine besondere Gunst aufweisen, behält sich die Gemeinde Aurach vor, bei konkretem Bedarf weitere Flächen entlang der Hilsbacher Straße darzustellen.

Mit der Rücknahme von insgesamt 1,85 ha gemischter Bauflächen in den Ortsteilen, kommt die Gemeinde Ihrem eigenen Anspruch nach, Bauflächen nur dort darzustellen, wo eine Realisierung realistisch erscheint.

13.6 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ausgleichsflächen

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 1998 durch Art. 1 Abs. 1 AG BauROG wurde die Eingriffsregelung für die Bauleitplanung neu geregelt und ist auch in Bayern seit dem 01.01.2001 anzuwenden.

Der Freistaat Bayern hat zur Hilfestellung einen gemeinsam vom Bayer. Gemeindetag, vom Bayer. Städtetag und von den Bayer. Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie des Innern erarbeiteten Leitfaden **"Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft"** herausgegeben.

Im qualifizierten gemeindlichen Landschaftsplan werden Bereiche dargestellt, in denen Ausgleichsmaßnahmen für nachfolgende Verfahren, wie Bebauungspläne, umgesetzt werden können.

Bei der Abgrenzung geplanter Bauflächen, wird auf empfindliche Bereiche Rücksicht genommen, um Eingriffe möglichst zu vermeiden. Zudem werden bei Neuausweisungen grünordnerische Maßnahmen berücksichtigt.
Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Landschaftsplan werden Flächen und Maßnahmen aufgezeigt, die dafür besonders geeignet sind.

Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann im Vorgriff auf die verbindliche Bauleitplanung überschlägig ermittelt werden. Die exakten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorher noch nicht absehbar bedürfen der Detailuntersuchung im Rahmen der Grünordnungsplanung als Teil der Bebauungspläne.
Eine grobe Abschätzung reicht jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der im Entwurf ausgewiesenen Bauflächen zunächst aus. Aussagen zum Ausgleich einzelner Bauflächen findet sich im Umweltbericht.

Voraussichtlicher Ausgleichsbedarf (ohne Bauflächen der Innenentwicklung):

Wohnbaufläche/Gemischte Baufläche	ca. 5,5 ha	x 0,3	ca. 1,6 ha
Gewerbefläche	ca. 17,5 ha	x 0,6	ca. 10,5 ha
Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaik)	ca. 10,0 ha	x 0,3	ca. 3,0 ha
Ausgleichsfläche (gesamt)			ca. 15,1 ha

Die genannte Fläche stellt einen oberen Wert dar, da auch innerhalb der Bauflächen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen können.

14 LANDSCHAFLICHES LEITBILD, ZIELE UND MAßNAHMEN

14.1 Leitbild

-

Räumliche Ziele der Ortsentwicklung

Erhalt der Siedlungsstruktur

Siedlungsstruktur mit Aurach als Hauptort und ländlich geprägten, über das Stadtgebiet verstreuten Dörfern, erhalten

Dörfer, Weiler, Einzelhöfe sichern

Erhalt und Stärkung des ländlichen Charakters

Begrenzung der Entwicklung auf den Eigenbedarf, Sicherung der ortstypischen Bebauung, Stärkung des Ortsbildes

Funktionale Ziele der Ortsentwicklung

Aurach (und Weinberg) als Versorgungsmittelpunkt und Schwerpunkt für Wohnen, Gewerbe, Kultur und soziale Infrastruktur ausbauen, Leerstände- und Konversionsflächen im Innenbereich entwickeln.

Stärkung der bestehenden Infrastruktur im Kernort und in den Ortsteilen durch Lenkung der Entwicklung auf Standorten mit vorhandener Versorgung.

Dorfgebiete und Höfe sichern.

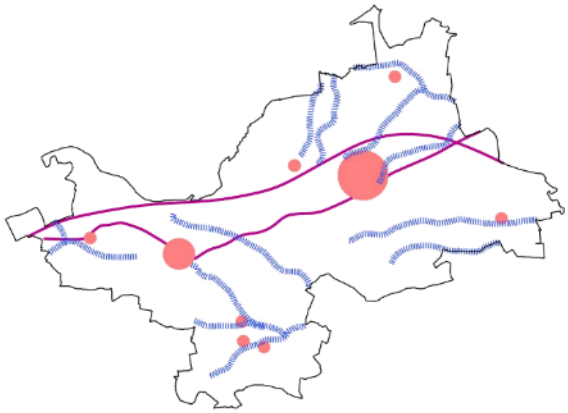

Ziele der Landschaftsentwicklung

Bachauen und Täler

Bachauen und Täler in der Landschaft als bedeutende Landschaftsadern und als Basis der Biotopvernetzung sichern und entwickeln. Stärkung der abiotischen und biotischen Schutzfunktionen.

Verbesserung der Gewässerstruktur und Wasserqualität.

Kleinstrukturierte Landschaft

Kleinteiligkeit der Landschaft mit hohem Strukturreichtum als bedeutenden Lebensraum sichern und entwickeln.

Verbesserung des Biotopverbundes durch Förderung typischen Vegetationstypen wie extensive Grünländer und Feuchtflächen, naturnahe Gewässerentwicklung.

Erhalt und Verbesserung der Attraktivität der Landschaft für Erholungsnutzung.

Erhalt und Pflege der kleinteiligen Strukturen

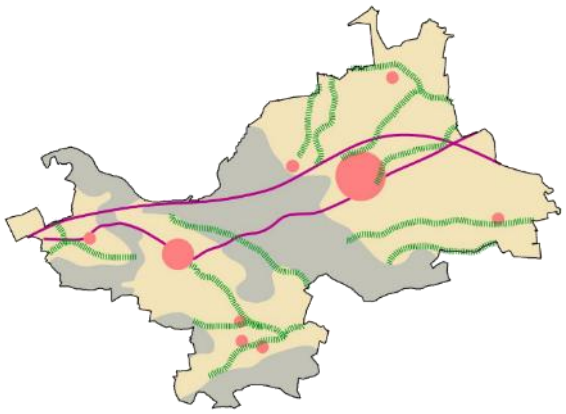

Agrarlandschaft

Sicherung wertvoller Böden für eine nachhaltige ackerbauliche Nutzung.

Sicherung und Stärkung der Landschaftselemente wie Wälder, Streuobstbestände, Feldgehölze und Hecken.

Sicherung und Steigerung der Attraktivität der Landschaft für landschaftsgebundene Erholung wie Radfahren, Reiten und Wandern.

Forstwirtschaft

Standortangepasste Waldbewirtschaftung mit einem möglichst hohen, standortgerechten Laubholzanteil.

Erhalt und Entwicklung der Waldfunktionen.

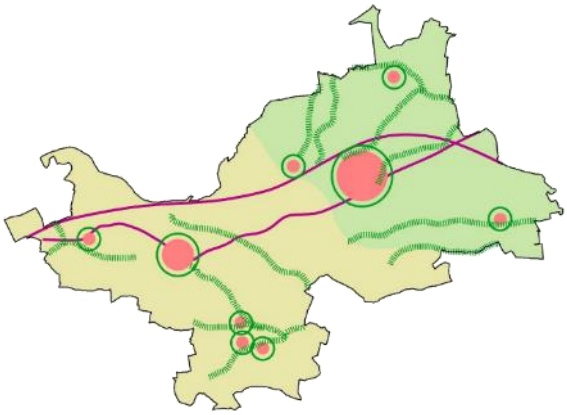

Ziele der Kulturlandschaftsentwicklung

Erhalt des bäuerlich-dörflichen Landschaftscharakters

Erhalt der offenen, weiten Wiesenlandschaft im Osten und der kleinteilig strukturierten Landschaft im Westen.

15 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

15.1 Ziele und Bewertung für die Schutzgüter

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts hat sich die Aufgliederung in die wesentlich zu schützenden Naturgüter bewährt. Diese sog. Schutzgüter sind Klima und Luft, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild. Ihr Zustand und ihre Bewertung sind Grundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber auch für die gem. § 1a BauGB erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange in der gemeindlichen Abwägung.

Die Aussagen zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter befinden sich im Teil B – Umweltbericht.

15.2 Maßnahmen der Landschaftspflege

Die Maßnahmen der Landschaftspflege konzentrieren sich auf das Offenland. Sie sind nach Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bzw. durch die Landschaftspflegerichtlinie förderfähig. Zusätzlich kann auch das Kulturlandschaftsprogramm (Kulap) zur Umsetzung herangezogen werden.

Zunächst werden für jeden Lebensraumtyp die notwendigen Pflegemaßnahmen dargestellt, im Kap. 15.5 erfolgt eine tabellarische Zusammenstellung der wichtigsten Landschaftspflegemaßnahmen der nächsten Jahre (prioritäre Maßnahmen).

15.2.1 Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenriede, Röhrichte

Ein Großsteil des Gemeindegebietes ist aufgrund der Geologie und Topographie von Grund- und Stauwasser beeinflusst. Auf solchen Standorten entstehen, je nach Nutzungsintensität, Wasserhaushalt sowie Nährstoffhaushalt, artenreiche Feucht- oder Nasswiesen, Hochstaudenfluren oder Groß-seggenriede.

Alle diese Lebensraumtypen sind von hoher Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

Sie finden sich vor allem entlang der Gewässer, in den Tallagen und Auen, in Niederungen mit hohem Grundwasserstand, an Standorten mit wasserstauenden geologischen Schichten im Untergrund sowie im Bereich der Weiher und Teiche. Als naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Insekten, z.B. Tagfalter und Heuschrecken; Vögel) sollen diese Flächen erhalten und aufgewertet werden.

Vor allem für die im Bestand bedrohten Wiesenbrüter wie Braunkehlchen oder Kiebitz sind die weiten, gehölzfreien Wiesenflächen wertvoller Lebensraum. Die Intensivierung der Landwirtschaft mit entwässernden Maßnahmen und dem Umbruch von Grünland gefährden diese Vogelarten.

Neben der Sicherung eines hohen Grundwasserstandes durch den Verzicht auf entwässernde Maßnahmen ist Extensivierung der Nutzung erforderlich, d.h. eine Reduzierung der Mahdhäufigkeit und Verzicht auf Düngung.

Bereits brachgefallene Flächen brauchen nur teilweise jährliche Pflege. Entweder erfolgt jährliche Herbstmahd oder eine zeitlich und räumlich versetzte Mahd alle zwei bis vier Jahre im Herbst mit Mahdgutentfernung (ab Mitte September). Häufig reicht auch gelegentliche Einzelentbuschung aus. Einzelentbuschung erfolgt am effektivsten, wenn in regelmäßigen

Abständen von 3-5 Jahren die Flächen kontrolliert und aufkommender Baum- und Strauchaufwuchs sofort und im Sinne des Wortes radikal durch Rupfen entfernt wird.

Sukzessionsentwicklung zu Auwald oder Feucht-/Sumpfgebüsch ist bei kleineren Flächen zuzulassen, wo keine besonderen Arten betroffen sind und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Insbesondere in der offenen grünlandgeprägten Landschaft des östlichen Gemeindegebiets sollten Gehölzbestände nur sparsam und im Zusammenhang mit bereits vorhandenen Gehölzen entwickelt werden, um den offenen Lebensraum der Wiesenbrüter zu erhalten.

Insgesamt besteht im Gemeindegebiet eine hohe Dichte an Feucht- und Nasswiesen, die überwiegend in einem guten Pflegezustand sind. Die Entwicklung weiterer solcher Lebensräume sollte auf angrenzenden Flächen erfolgen, auch in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Konzentration von Ökokontoflächen).

Ziele sind:

- Verzicht auf entwässernde Maßnahmen
- Verzicht auf Dünung
- Extensivierung der Nutzung
- Belassen von Brachstreifen
- Entwicklung und Förderung eines abwechslungsreichen Mosaiks unterschiedlicher Nutzungsintensitäten und Mahdzeiträume
- Entfernen von Gehölzaufkommen in Brachflächen

15.2.2 Mager- und Trockenstandorte

Mager- und Trockenstandorte sind in der von Wasserläufen und Feuchtgebieten geprägten landschaft im Gemeindegebiet von Aurach selten. Als artenreiche, wärme- und trockenheitsgeprägte Lebensräume sind sie faunistisch und floristisch von höchster Bedeutung. Sie weisen teils eine Flora und Fauna auf, die Relikte früherer Epochen (Eiszeiten) oder Vorposten anderer Regionen (z.B. Mittelmeerflora) darstellen.

In Aurach finden sich kleine magere und trockene Standorte in Teilräumen als Saumstrukturen an Weg- oder Waldrändern. Ein größerer Komplex aus extensiven Wiesen und Trocken- bzw. Magerstandorten ist an den südexponierten Hängen des Hausbachtals zu finden. Diese Standorte sind im Landschaftsplan gekennzeichnet.

Für die Mager- und Trockenstandorte besteht eine besondere Pflegepriorität. Sie sind insbesondere durch fehlende Pflege und daraus resultierende Verbuschung sowie durch Eutrophierung aus angrenzender Nutzung gefährdet.

Zum Erhalt dieser wertvollen Lebensräume und deren Arten sind regelmäßige Mahd und Entbuschung sowie der Verzicht auf Dünung unbedingt erforderlich.

Ziele sind:

- Erhalt und Optimierung der Trockenstandorts, insbesondere regelmäßige Pflege der durch Verbrachung und durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigten Flächen
- Verhinderung von Erstaufforstungen auf den Standorten und den unmittelbar angrenzenden Flächen

- Anpassung des Mahdtermines an den Entwicklungszyklus entsprechender Ziel- und Leitarten, Belassung einzelner Saumstreifen
- Ggf. Vergrößerung der Standorte durch entsprechende Nutzung angrenzender Flächen

15.2.3 Hecken und Feldgehölze

Im Gemeindegebiet strukturieren Hecken und Feldgehölze vor allem den westlichen Teil. Die bestehenden Hecken und Gehölzbestände sollen erhalten und gepflegt werden. Naturnahe Hecken sind Lebensraum von Zielarten wie Neuntöter oder Goldammer.

Bei der Heckenpflege soll abschnittsweise vorgegangen werden (jeweils max. 50 – 100 m Heckenlänge), um ein Ausweichen von Tieren in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Auch eine jeweils nur einseitige Pflege verhindert negative Folgen für die Tierwelt.

Die Pflege darf nur im Zeitraum zwischen 30. September und 30. März erfolgen.

Anzustreben wären am Rand der Gehölze breite Krautsäume, die gelegentlich zu mähen sind.

Ziele sind:

- Heckenpflege durch regelmäßigen Stockhieb bzw. plenterartige Entnahme von Einzelgebüschen; Stockhieb in einem Turnus von 15 – 25 Jahren auf jeweils maximal einem Drittel der Gesamtlänge/Jahr; Belassung landschaftsprägender Überhälter und Kopfbäume sowie Großsträucher als Ansitzwarten; Schonung und Förderung seltener Baum- und Straucharten (z.B. Wildrosen und Weißdorn-Kleinarten)
- Verbindung der Gehölzbestände durch geeignete Vernetzungsstrukturen
- Erhalt und Entwicklung verschiedener Alters- und Sukzessionsstadien; Förderung breiter Säume entlang von Hecken (v.a. entlang der Süd- und Westseite) und um Feldgehölze als ungedüngte Pufferstreifen.
- Bei Bedarf Nachpflanzen bzw. Entwicklung neuer Heckenabschnitte durch Sukzession

15.2.4 Gewässer

Fließgewässer

Die Erhaltung naturnaher Gewässer in ihrer Dynamik und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Eingriffe in die Fließgewässerökosysteme sollen unterbleiben.

Im Gemeindegebiet von Aurach sind der Große Aurachbach und der Erlbach relativ naturnah entwickelt. Vor allem am Großen Aurachbach finden sich begleitende Schilfbestände. Die Wieseth und der Erlbach werden zumeist von Gehölzbeständen gesäumt.

Bachläufe die durch landwirtschaftliche Fläche verlaufen, sind dagegen meist begradigt und grabenartig ausgebaut. Begleitende Gehölze fehlen meist. Bei der angrenzenden Nutzung handelt es sich meist um Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.

Vordringliches Ziel ist es, den Gewässern mehr Raum zu schaffen, um Möglichkeiten für Renaturierungsmaßnahmen oder Pufferzonen zu erhalten. Grundsätzlich sollte an jedem Gewässer ein Pufferstreifen beidseits am Ufer angelegt bzw. erhalten werden. Im westlichen Gemeindegebiet kann dieser sich auch zu einem gewässerbegleitenden Gehölzsaum entwickeln, während im östlichen Gemeindegebiet die Bachauen möglichst gehölzfrei bzw.

nur mit wenigen Gehölzbeständen versehen sein sollten, um den offenen, weiten Landschaftscharakter und Lebensraum für Wiesenbrüter zu erhalten.

Bestehende Gehölzsäume sollten plenterartig (Entnahme von Einzelbäumen) bzw. durch abschnittweisen, am besten einseitigen Stockhieb (maximale Einschlagslänge 50 m am Stück) genutzt werden.

Der Biber kommt im Gemeindegebiet vor und soll nach Möglichkeit dort Lebensraum erhalten. Die Steuerung seiner Aktivität und Ausbreitung kann über ein „Biber-Management“ erfolgen.

Im Hinblick auf den Klimawandel und damit verbundene Wetterextreme sollten die Gewässer und Gräben so entwickelt werden, dass möglichst viel Wasser in der Fläche gehalten werden kann. Zum einen bedeutet dies einen Hochwasserschutz bei extremen Regenereignissen, zum anderen bleibt in den Böden mehr Wasser gespeichert, was für immer trockenere Sommer einen entscheidenden Vorteil bringt.

Ziele sind:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer
- Erhalt und Entwicklung von Pufferstreifen entlang der Gewässer
- Extensivierung der Nutzung entlang der Gewässer
- Rückhalt von Wasser in der Fläche, Verringerung der Abflussgeschwindigkeit
- Erhalt und Entwicklung von begleitenden Strukturen wie Hochstaudenfluren, Schilfgürtel oder Gehölzbestände
- Zulassen natürlicher Gewässerdynamik bei „Biber-Aktivität“

Stillgewässer

Die Erhaltung extensiv genutzter Gewässer sowie die weitere Extensivierung bestehender Nutzung ist ein weiteres wichtiges Ziel in der Landschaftsplanung.

Meist werden künstlich angelegte Gewässer intensiv genutzt. Aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutet dies unter anderem einen hohen künstlichen Besatz, Zufütterung, steile Ufer und kaum Uferbewuchs.

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung weiterer Stoffeinträge und die Reduzierung des Fischbesatzes. Zudem sollte ein Uferstreifen angelegt bzw. erhalten werden, der Stoffeinträge abpuffert.

Ziele sind:

- Verringerung der Besatzdichte
- Verringerung der Zufütterung
- Entwicklung von Ufer- und Pufferstreifen
- Extensivierung der umgebenden Nutzung
- Verringerung von Schad- und Nährstoffeinträgen
- Schaffung von naturnahen Zonen im Gewässer, z.B. Flachwasserzonen, Schilfröhrichte, Sumpf- und Auengebüsche

Umnutzung Klärteiche

Die Kläranlage südlich Weinberg wird stillgelegt. Die Klärteiche sollen umgenutzt und sowohl einer Freizeit- und Erholungsnutzung als auch für den Naturschutz entwickelt werden.

Ziel ist zum einen die Entwicklung eines Fischteiches mit Nutzung durch den örtlichen Fischereiverein, zum anderen sollen „Landschaftsteiche“ entstehen, die vorrangig dem Natur- und Artenschutz dienen.

Ziele und Maßnahmen hierfür sind:

- Verzichten auf künstlichen Fischbesatz (Landschaftsteich) bzw. hohen künstlichen Fischbesatz (Fischteich).
- Anlage eines breiten, extensiv genutzten bzw. der Sukzession überlassenen Uferstreifens.
- Abflachen der Ufer mit Entwicklung von Flachwasserzonen, Schilf-/Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren
- Schaffen von geregelten Zugängen zum Gewässer (Gewässererleben)
- Verzicht auf Zufütterung (Landschaftsteich)
- Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus umgebender Nutzung.
- Ausweisen von Naturschutzzonen mit Nutzungs- und Betretungsverbot und Sukzessionsentwicklung

Die Still- und Fließgewässer im Gemeindegebiet sind Lebensraum verschiedener Libellen-, Amphibien- und Fischarten, darunter auch einige gefährdete Arten wie die Kleine Pechlibelle oder die Gemeine Binsenjungfer.

15.2.5 Streuobstwiesen

Streuobstwiesen sind Teil der kleinteilig strukturierten Landschaft im westlichen Gemeindegebiet. Sie sind Reste der alten Kulturlandschaft, in der Streuobstwiesen das Landschaftsbild mit prägten.

Diese Bestände weisen meist einen großen Anteil an alten Obstbäumen, auf. Sie sind Lebensraum für zahlreiche seltene Vogelarten, die auf Baumhöhlen sowie lichte, parkartige Baumbestände mit artenreichem Grünlandunterwuchs angewiesen sind. Dazu zählt beispielsweise der Grünspecht, der im Gemeindegebiet nachgewiesen wurde (vgl. ABSP/ASK).

Streuobstwiesen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Offenland und Wald. In der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur sind sie unbedingt zu erhalten und zu entwickeln.

Auf alte, höhlenreiche Bestände sind insbesondere Zielarten wie Schwarzspecht, Grünspecht und Grauspecht angewiesen.

Ziele sind:

- Erhalt und Entwicklung alter, höhlenreicher Bestände
- Bei Bedarf Nachpflanzen ausgefallener Bäume (verschiedene Obstsorten), um Bestände langfristig zu sichern
- Extensivierung der Grünlandnutzung, ggf. abschnittsweise Mahd

- Erhalt von Totholzanteil
- Regelmäßiger Baumschnitt, um vorzeitiger Alterung entgegenzuwirken und zur Stabilisierung der Krone

15.2.6 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Die naturnahe Waldwirtschaft zeichnet sich durch folgende Kennzeichen aus

- Bestandsaufbau überwiegend aus standortheimischen Baumarten,
- gestufter Altersaufbau und kleinflächiger Wechsel von Beständen unterschiedlichen Alters,
- Verzicht auf Kahlschlag,
- Einzelstammweise Nutzung (Plenterung) oder gruppenweise Nutzung (Femelhieb),
- Belassung von Alt- und Totholz (Altholzanteil 10% anstreben),
- Nutzung von Naturverjüngung und natürlicher Sukzessionsentwicklung,
- Erhalt und Pflege auch seltener Baumarten
- Erhalt und Entwicklung breiter und gebuchteter Waldränder und Waldsäume,
- Waldwegebau mit Rücksicht auf Biotope und Sonderstandorte,
- Verzicht auf Chemieeinsatz und Düngung.

Auch für die Wälder in Privatbesitz sollten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus berücksichtigt werden.

In den durch Nadelgehölze geprägten Wäldern soll der Laubholzanteil im Zuge der Verjüngung deutlich erhöht werden.

Rodungen sind nicht anzustreben. Im Flächennutzungsplan sind keine Bauflächen dargestellt, die Waldflächen beanspruchen. Des Weiteren sind die Vorgaben des Waldfunktionsplanes zu berücksichtigen.

Sonderstandorte innerhalb des Waldes, die häufig besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen, sollen unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes gepflegt werden. Hier sind auch Schwerpunkte zur Förderung liegenden und stehenden Totholzes anzustreben.

Zusammenfassende Ziele für die Waldbewirtschaftung

- Förderung standortgemäßer, möglichst naturnaher Laub- und Mischwälder unter besonderer Berücksichtigung bereits vorhandener naturnaher Restbestände und Sonderstrukturen mit erhöhter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Vermeidung bzw. Umwandlung von Nadelholzreinbeständen
- Bewirtschaftung der Wälder unter Erhalt der Bodeneigenschaften und Wasserverhältnisse (Verzicht auf Maßnahmen der Entwässerung, Düngung oder Kalkung); auch Belange des Landschaftsbildes sollten Berücksichtigung finden (Erhalt der Vielgestaltigkeit und Farbkontraste)
- Erhöhung der Alt- und Totholzbestände und des Anteils älterer Bäume durch möglichst hohe Umtriebszeiten

- Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren mit Naturverjüngung; Orientierung der Zielbestockung an der potentiell natürlichen Vegetation (Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des naturnahen bzw. naturgemäßen Waldbaus); Zulassung natürlicher Sukzession mit Schlag- und Staudenfluren sowie Vorwaldstadien; Verringerung überhöhter Schalenwildbestände
- Verbesserung der Waldränder durch Schaffung strukturreicher Übergangszonen mit breiten Krautsäumen und Strauchmantel, vor allem in Südexposition
- Erhalt großflächig unzerschnittener Wälder und deren Vernetzung
- Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Wald und Waldrandbereich in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden

15.2.7 Gestaltungsmaßnahmen in der Flur

Die landwirtschaftliche Flur im Gemeindegebiet von Aurach ist sehr gut strukturiert. Hecken und Feldgehölze sind zahlreich vorhanden (Biotopflächenanteil 2,5 %, siehe Umweltbericht, bayer. Durchschnitt 4,2 %). Eine Neuschaffung derartiger Landschaftselemente in größerem Umfang ist deshalb nicht erforderlich.

Insbesondere im westlichen Teil des Gemeindegebietes steht die Erhaltung der vielfältigen Struktur der Kulturlandschaft durch Aufrechterhaltung der Pflege und Bewirtschaftung durch die Landwirte im Vordergrund. In diesen Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (vgl. Kap. 15.3) sind Extensivierungsmaßnahmen vordringlich gegenüber der Neuschaffung von Flurelementen. Größere Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Im großräumig strukturierten östlichen Teil des Gemeindegebiets dominieren große, weite Grünlandflächen, im Süd-Osten Ackerflächen. Die offenen, gehölzfreien Flächen sind Lebensraum von teils in starkem Rückgang befindlichen Feldvogelarten (z.B. Feldlerche) und Wiesenbrütern (z.B. Braunkehlchen). Diese Arten brauchen neben Kleinstrukturen, wie Ranken und Rainen, eine eher weite offene Landschaft. Gehölzpflanzungen wären hier kontrapoduktiv. Bestehende Gehölze sollen jedoch durchaus bestehen und gepflegt, in geringem Umfang ggf. auch erweitert werden. Im Landschaftsplan sind deshalb mehrere Teilbereiche gekennzeichnet, in denen die Förderung von Feld- und Wiesenvogelarten im Vordergrund stehen sollte.

Hecken, Feldgehölze und Streuobstwiesen sind vor allem als Verbundstrukturen zwischen Wäldern sinnvoll. Wo die Gliederung des Landschaftsbildes im Vordergrund steht, sind auch die wegbegleitenden Baumreihen wirkungsvolle Landschaftsbildelemente. Sie sollen von den Orten ausgehend in die Flur reichen oder entlang von Gemeindeverbindungsstraßen bevorzugt angelegt werden.

Anzustrebende Maßnahmen sind:

- Belassen von jungen Brachestadien und spät gemähten Flächen
- Belassen von unbewirtschafteten Ranken und Rainen,
- Bewusste Schaffung von Lerchenfenstern und nutzbaren Kleinstrukturen
- Extensivierung von Intensivgrünlan,, bzw. Umwandlung von Acker in Grünland (in gewässernaher Lage)
- Schaffung von Gewässerrandstreifen, gewässerbegleitenden Gehölzsäumen

Im Siedlungsrandbereich wären Streuobstwiesen oder Hecken wichtige Gestaltungselemente. Die Anlage von Streuobstwiesen bzw. Hecken wäre auch zur Einbindung neuer Bauflächen besonders in den genannten Ortsteilen als Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme sinnvoll.

15.3 Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild - Biotopverbund

Im Landschaftsplan sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dargestellt. In diesen Gebieten sollen vorrangig Landschaftspflegemaßnahmen durchgeführt und Förderprogramme eingesetzt werden, um den Biotopverbund zu verbessern. Sie sind abgeleitet aus den Bestands- und Bewertungsaussagen zu den Ressourcen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild (vgl. Umweltbericht).

Bei den Räumen handelt es sich überwiegend um Flächen, die bereits jetzt für den Biotopverbund bedeutend sind. Auch für die Sicherung der übrigen Schutzgüter insbesondere das Landschaftsbild sind diese Flächen wertvoll. Im Gemeindegebiet von Aurach sind dies vor allem die grundwasserbeeinflussten Böden in den Auen der Bäche. Als wassersensible Bereiche sind sie von besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt der Landschaft. Außerdem bilden sie das Grundgerüst für den Biotopverbund im Gemeindegebiet.

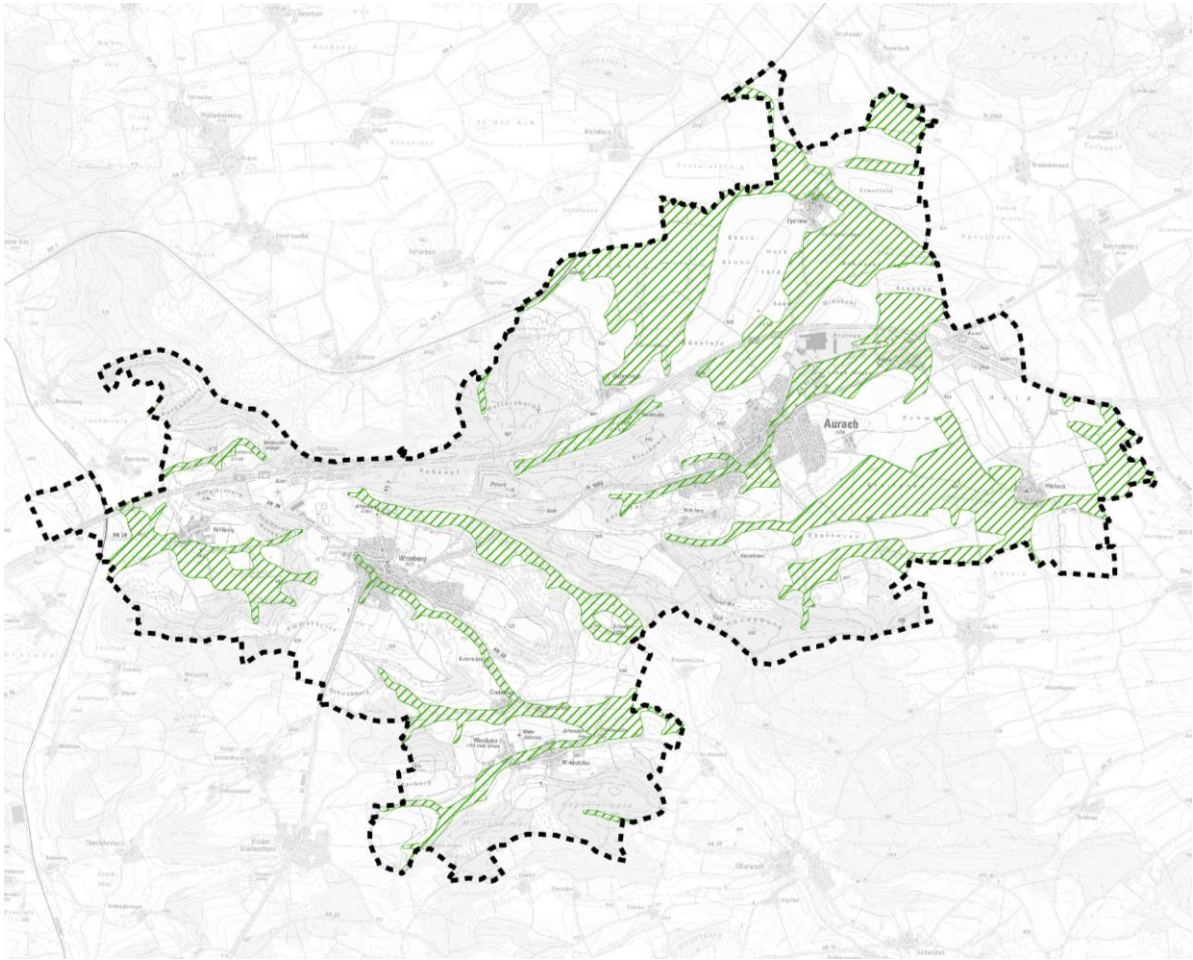

Abb. Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild – Biotopverbund

Innerhalb dieser Flächen konzentrieren sich die artenreichen Feuchtbiotope und ausgedehnte, teilweise extensive Grünlandflächen.

Diese Flächen haben zudem für den Wasserabfluss bei Extremsituationen besondere Bedeutung. Hier ist erosionsmindernde und bodenschonende Bewirtschaftung beizubehalten bzw. anzustreben.

Im westlichen Gemeindegebiet werden diese Flächen stärker landwirtschaftlich genutzt. Hier ist eine Extensivierung anzustreben.

Für die Landwirtschaft ergibt sich aus der im Landschaftsplan gewählten Darstellung keine Einschränkung in der Bewirtschaftung, vielmehr sind die dargestellten Flächen **Schwerpunktgebiete für den Einsatz von Förderprogrammen**, d.h. die Fördermittel des Naturschutzes, insbesondere das Vertragsnaturschutzprogramm, sind auf diese Flächen zu konzentrieren.

Darüber hinaus stellen diese Gebiete eine **Gebietskulisse** dar, innerhalb derer **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** für Beeinträchtigungen im Rahmen von Eingriffen (z.B. Siedlungsentwicklung) besonders sinnvoll umgesetzt werden können. Die Gebiete sind so abgegrenzt, dass sie neben bereits wertvollen Bereichen einen erheblichen Anteil an entwicklungsfähigen, derzeit intensiv genutzten Bereichen umfassen. Hier können im Rahmen eines sinnvollen Gesamtkonzeptes Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourcen Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild umgesetzt werden.

15.4 Vordringliche Pflegemaßnahmen - Artenschutzmaßnahmen

Pflegemaßnahmen im Offenland

Die folgenden Maßnahmen sollten mit besonderer Priorität durch den Landschaftspflegeverein in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und örtlichen Landwirten umgesetzt und gefördert werden. Die Maßnahmen sind in der Karte „Landschaftsentwicklungskonzept“ dargestellt. In Klammer sind jeweilige Zielarten aufgeführt. Die Bereiche mit erforderlichen Pflegemaßnahmen sind im Plan durch entsprechendes Symbol gekennzeichnet, wobei wiederum Flächen mit besonders hoher Priorität hervorgehoben sind.

Nr.	Bezeichnung/Lage	Maßnahmen
1	Fließgewässer im Gemeindegebiet	Verbesserung der Uferzonen und des Gewässerverbundes, extensive Nutzung der Talauen, Gewährleistung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen; Zulassen natürlicher Gewässerentwicklung
2	Schilfbestände am Großen Aurachbach	Erhalt und Pflege; Erhalt als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten, bei Bedarf Gehölzentnahme, Vermeidung von Nährstoffeinträgen
3	Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren an Finsterlochgraben, Berggraben, Auwiesengraben, Wieseth, Hausbach, Seitzenbronner Bach und Moosgraben	Erhalt und Pflege; Erhalt als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten, bei Bedarf Gehölzentnahme, Vermeidung von Nährstoffeinträgen; Vergrößerung der Bestände

4	Trocken- und Magerrasen bzw. Magersäume im Gemeindegebiet	Erhalt und Pflege besonders vordringlich, extensive Nutzung, Offenhalten der Flächen; bei Bedarf Entbuschung; wenn möglich Vergrößerung der Flächen
5	Waldränder im westlichen Gemeindegebiet	Erhalt und insbesondere Entwicklung magerer, artenreicher Waldränder durch Entbuschung, Auflichtung und extensive Nutzung, einschließlich Pufferstreifen zu angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung
6	Wiesenbrüter in den Grünländern des östlichen Gemeindegebiets	Entwicklung und Optimierung des Lebensraums; Extensivierung der Nutzung, Belassen von Brachstreifen, Verzicht auf große Gehölzpflanzungen
7	Feldvögel in den Ackerflächen des östlichen Gemeindegebiets	Entwicklung und Optimierung des Lebensraums; Extensivierung der Nutzung, Belassen von Brachstreifen, Verzicht auf große Gehölzpflanzungen
8	Streuobstwiesen um Weinberg, Aurach, Velberg und Windshofen sowei im Hausbachtal	Erhalt und Pflege der alten und naturschutzfachlich wertvollen Bestände als Lebensraum von Vogelarten, Nachpflanzung von Streuobst z.B. als Ausgleichsmaßnahmen für Bauflächen
9	Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzfläche in Gewässernähe	Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandflächen durch angepasste Mahd (1-2 schürig) bzw. Beweidung möglichst unter Verzicht auf jegliche Düngung
10	Waldumbau um Weinberg und Vehlberg	Vordringlicher Waldumbau von Fichtenforsten zu standortgerechten Laubmischwäldern, insbesondere im Bereich artenreicher Waldränder
11	Ehemalige Kläranlage bei Weinberg	Umnutzung der alten Klärteiche zu Fischteich und Landschaftsteich; Belassen von Sukzessionszonen; Schaffung von Flachwasserzonen; kein hoher künstlicher Fischbesatz
12	Hohlwege bei Weinberg	Erhalt und Pflege der markanten Geländestruktur
13	Neophyten im Hausbachtal	Bekämpfen invasiver Neophyten insbesondere Japan-Knöterich; Verhinderung der Ausbreitung

Artenschutzmaßnahmen

Das Gemeindegebiet von Aurach bietet vor allem Wiesen- und Feldvogelarten gute Lebensraumbedingungen. Diese sollen unbedingt erhalten und verbessert werden, da diese Vogelarten durch zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft bedroht sind.

Maßnahmen sind:
- Extensivierung von Acker- und Grünlandnutzung
- Schaffung von „Lerchenfenstern“
- Belassen von Brachstreifen, z.B. an Wegrändern oder Flurstücksgrenzen
- Verzicht auf Aufforstungen und großflächige Gehölzpflanzungen in der offenen, weiten Flur im Osten
- Entwicklung eines Mosaiks aus Feldflur und Kleinstrukturen

15.5 Lenkung der Erstaufforstung

Die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird von der Europäischen Union gefördert, um die Überschusssituation in der Landwirtschaft zu verringern und Verbesserungen im Naturhaushalt zu erreichen.

Hieraus wird deutlich, dass die positiven Auswirkungen einer Erstaufforstung vor allem in intensiv agrarisch genutzten Landschaften erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind öffentliche Mittel, die so einzusetzen sind, dass ein hoher Gesamtnutzen entsteht.

Die rechtlichen Grundlagen der Erstaufforstung werden im Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) geregelt:

"(1) Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis. Dies gilt auch für die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckreisig.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

(3) Der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand kann im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt werden.

(4) Soweit in auf Gesetz beruhenden Plänen Flächen zur Aufforstung vorgesehen sind, bedarf die Erstaufforstung keiner Erlaubnis. In solchen Fällen ist der Abschluss der Aufforstung der Unteren Forstbehörde anzuzeigen.

(5) In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden.

(6) Auf die Erstaufforstung von Flächen im Sinne des Absatzes 5 ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. Die Erstaufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. Soweit sich für Erstaufforstungen im Sinne des Absatzes 5 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.

(7) Sind Grundstücke nach Absatz 1 ohne Erlaubnis oder einer Auflage zuwider aufgeforstet worden, kann die Beseitigung der Aufforstung angeordnet werden, wenn und soweit die Erlaubnis hätte versagt werden dürfen."

Im Landschaftsplan wurde geprüft, in welchen Bereichen des Gemeindegebietes eine Erstaufforstung wesentliche Belange des Naturschutzes oder Landschaftspflege gefährden oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen würde.

In Aurach sind aus landschaftsplanerischer Sicht Einschränkungen möglicher Erstaufforstungen erforderlich. Im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, die im Offenland liegen, sollen keine größeren Erstaufforstungen erfolgen, um die offene, weite Wiesenlandschaft zu erhalten.

16 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Landschaftsplan werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die einer Vertiefung durch Folgeplanungen bedürfen oder die nur auf freiwilliger Basis mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden können.

Neben Folgeplanungen kommt der Umsetzung des Landschaftsplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft besonders hohe Bedeutung zu. Wichtig sind vor allem alle Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Verbesserung der der Feucht- und Extensivwiesen erforderlich sind.

16.1 Folgeplanungen

Grünordnungspläne

Für alle größeren Baugebiete sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege in qualifizierten Grünordnungsplänen als Bestandteil eines Bebauungsplanes umzusetzen. Grünordnerische Elemente prägen erheblich die Raumbildung und müssen von Anfang an in die Bebauungsplanung einfließen.

Grundsätzlich ist auf die ausreichende Sicherung freier Flächen, eine möglichst geringe Versiegelung, die Ortsrandgestaltung und Durchgrünung mit großkronigen Laubbäumen hinzuwirken.

16.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen - Ökokonto

Im Rahmen der Eingriffsregelung können im Zuge von **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** Umsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen.

Die Neuregelungen des BauG vom 1.1.1998 erleichtern die vorausschauende Bereitstellung von Kompensationsflächen und die vorgezogene Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto). Die räumliche und zeitliche Entkoppelung führt zu größeren Handlungsspielräumen für die Gemeinde und Kostenvorteilen bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen.

Geeignete Flächen zum Aufbau des Ökokontos

Die Darstellungen im Landschaftsplan geben damit auch Hinweise auf Flächen, die bei günstigen Gelegenheiten durch die Gemeinde erworben und entsprechend aufgewertet werden können.

Folgende Maßnahmen wären als sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen gut geeignet.

- Anlage von Extensivgrünland und Extensivierung von Intensivgrünland,
- Anlage von Streuobstwiesen,
- Entwicklung von extensiven Feucht- und Nasswiesen.

16.3 Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft

Die Förderprogramme des Naturschutzes und der Landwirtschaft honorieren die immer wichtiger werdenden Umweltleistungen der Landwirtschaft.

Einige Landwirte haben bereits Verträge mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. dem Landwirtschaftsamt zur Pflege von Biotopen und zur extensiven Nutzung abgeschlossen.

Das **Vertragsnaturschutz-Programm (VNP)** ist seit April 1995 in Kraft und regelt unter einem Förderdach die finanziellen Zuwendungen der bisherigen Einzelprogramme (wie Programm für Mager- und Trockenstandorte, für Streuobstbestände, für Teiche und Stillgewässer, Ackerrandstreifenprogramm, Programm für Pufferzonen).

Die Fördermöglichkeiten bestehen insbesondere für Maßnahmen und Leistungen auf folgenden Flächen:

- Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere Mager- und Trockenstandorte (ausgenommen Waldstandorte),
- Flächen, die als Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile geschützt sind,
- Flächen, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst sind,
- ausgewählte Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

In der Richtlinie wird weiterhin festgelegt, dass Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte Vorrang haben. Durch die gemeindliche Landschaftsplanung ist diese Voraussetzung gegeben.

Das Vertragsnaturschutzprogramm ist zur Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen einzusetzen.

Das ebenfalls eigenständig weitergeführte **Landschaftspflegeprogramm** hat die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel. Gefördert werden neben den Grundstückseigentümern vor allem kommunale Körperschaften sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen. Die Zuschüsse betragen bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten. Förderinhalte sind unter anderem:

- die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen in ausgeräumten Landschaften,
- die Neuanlage von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z.B. Tümpel als Laichgewässer),
- die Pflege und Erhaltung alter Baumbestände, die als Naturdenkmal geschützt sind,
- die Renaturierung von Fließgewässern.

Ergänzend greift das **Kulturlandschaftsprogramm** des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; es zielt v.a. auf eine extensivere Bewirtschaftung der gesamten Flächen, während die Programme des Naturschutzes auf ökologisch besonders wertvolle Landschaftsteile ausgerichtet sind.

Teil B Umweltbericht

17 EINLEITUNG

17.1 Anlass und Aufgabe

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie auf die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern frühzeitig untersucht. Ihr Ergebnis wird im Umweltbericht, der Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes ist, dokumentiert.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung,

§ 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung)

17.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Aurach plant die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplans (LP) zur vorausschauenden Steuerung der Gemeindeentwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren.

Ziel der Gemeinde Aurach ist es, durch die Planung eine maßvolle bauliche Entwicklung unter Beachtung der natürlichen Ressourcen und der besonderen Schutzanforderungen im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Trotz noch vorhandener freier (aber nicht verfügbarer) Bauflächen sind wenige weitere Bauflächenausweisungen sowohl für Zwecke der Wohnnutzung wie auch im gewerblichen Bereich erforderlich. Die Ausweisungen sind überwiegend in Aurach und Weinberg vorgesehen.

Im Landschaftsplan sind die geschützten und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft dargestellt sowie die Ziele zur Entwicklung der Landschaft formuliert.

Details siehe allgemeine Begründung.

18 VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

18.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet, v. a. die geplanten Bauflächen sowie angrenzende Flächen, soweit sie von der Planung beeinflusst werden. Weiterhin werden die Auswirkungen des Landschaftsplans bewertet.

18.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind

i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), bis d)

§ 1 a:

- - Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- - Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- - Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- - Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- - Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurden vorhandene Unterlagen und die Darstellungen des Landschaftsplans ausgewertet.

Die Umweltprüfung wurde mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Die Wirkungsprognose wird im Ergebnis in 3 Wertstufen dargestellt:

- Auswirkungen hoher Erheblichkeit
- Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit
- Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

18.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

19 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHPLANUNGEN UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG

§ 1a BauGB

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Des Weiteren wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Weiterhin wurden folgende übergeordnete Planungen beachtet:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Regionalplan Region Westmittelfranken
- Waldfunktionsplan Region Westmittelfranken
- Agrarleitplan Regierungsbezirk Mittelfranken
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach

Die genannten Gesetze und Programme wurden bei der städtebaulichen Konzeption und der Auswahl der Bauflächen maßgeblich berücksichtigt.

Eingriffe in nach den genannten Gesetzen schützenswerte Bereiche wurden weitgehend vermieden. Gegenüber der Fassung des FNP von 1995 gibt es vereinzelte Rücknahmen, die im Hinblick auf Natur und Umwelt positiv zu bewerten sind.

20 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

Die Umweltprüfung bezieht sich v. a. auf die geplanten Bauflächen sowie die planungsbezogenen Darstellungen des Landschaftsplanes, da nur hier bei späterer Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Beschreibung der Umwelt erfolgt aufgeteilt auf die sog. Schutzgüter.

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Boden
4. Wasser
5. Luft und Klima
6. Landschaft
7. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Folgenden werden zu allen Schutzgütern die einschlägigen Bewertungskriterien und die örtliche Situation im Gemeindegebiet erläutert. Diese liegen der Wirkungsanalyse und Erheblichkeitseinschätzung zugrunde.

20.1 Mensch

Siehe auch Themenkarte 5 – Freizeit und Erholung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die Bedeutung für die Wohnfunktion ergibt sich aus der Flächendarstellung im FNP.

Sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit haben alle Wohnbauflächen sowie intensiv für Erholungsziele genutzte Grünflächen. Hier gelten hohe Anforderungen des Immissionsschutzes.

Auch die gemischten Bauflächen im Gemeindegebiet sind i.d.R. vom Wohnen geprägt und haben hohe Bedeutung.

Die wesentliche mögliche Auswirkung der vorgelegten Planungen gegenüber der Wohnfunktion ist die Geräuschimmission (Lärm). Durch Planungen des Flächennutzungsplanes

sind insbesondere Geräuschimmissionen durch geplante Gewerbegebiete möglich. Eine geeignete räumliche Zuordnung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen ist die wesentliche Vorsorge zur Vermeidung von Konflikten. Für neue Baugebiete sind die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) wesentliche planerische Vorgaben.

Weiterhin dienen die siedlungsnahen Freiflächen, die von Ortsteilen aus rasch zu erreichen sind, der Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse.

Funktion für die Naherholung

Für die örtliche Bevölkerung sind v.a. innerörtliche Freiflächen oder siedlungsnahe Freiflächen von Bedeutung, insbesondere wenn sie mit Erholungseinrichtungen erschlossen sind. In der freien Landschaft sind v.a. die kleinteilig strukturierte Landschaft im Westen und auch zusammenhängenden Waldflächen wertvoll für die Naherholung.

Ergänzend haben die in Aurach bestehenden Sport- und Freizeitangebote besondere Funktionen für die Erholung des Menschen.

20.2 Boden

Siehe auch Themenkarte 6 - Boden

Boden ist ein unersetzbares Gut mit wichtigen Funktionen im Naturhaushalt. Der sorgsame Umgang mit dieser Ressource ist aufgrund mehrerer gesetzlicher Vorgaben (BayNatSchG, BauGB, BayWaldG, BBodSchG) zu sichern.

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial
	Regulationsfunktion

Natürlichkeit

Weitgehend natürliche Böden sind im Gemeindegebiet nicht mehr erhalten. Naturnahe Böden finden sich v.a. im Bereich forstlich gering beeinflusster Wälder. Die meisten Böden sind jedoch durch landwirtschaftliche Nutzung oder Entwässerung beeinflusst.

Seltenheit

Zu den seltenen und nicht ersetzbaren Böden zählen z.B. Moor- und Anmoorböden. Im Gemeindegebiet finden sich Anmoorgleye im Erlbachtal.

Biotopentwicklungspotential

Ein hohes Lebensraumpotential (für Pflanzen und Tiere) besitzen die Auenböden und grundwasserbeeinflusste Böden der Talräume. Hier können sich sowohl artenreiche Feucht- und Nasswiesen wie auch Auenwälder unterschiedlicher Feuchtigkeitsstufen entwickeln.

Nur wenig verbreitet sind im Gemeindegebiet trockene, flachgründige Böden, z.B. Pararendzinen. Kleine Teilbereiche finden sich bei Gindelbach und Vehlberg.

Natürliches Ertragspotential

Nach dem Agrarleitplan überwiegen Standorte mit günstigen Produktionsbedingungen. Die grundwassergeprägten Böden der Niederungen und Auen weisen ungünstige Erzeugungsbedingungen auf. Es haben aber alle relativ ebenen landwirtschaftlichen Flächen hohe Bedeutung als Grundlage für die Landwirtschaft.

Regulationsfunktion

Als Regulationsfunktion wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Schmutz- und Schadstoffpartikel zu binden, zurückzuhalten und zu filtern. Besonders empfindlich sind Böden die nur eine eingeschränkte Regulationsfunktion wahrnehmen können. Betroffen hiervon sind insbesondere die Aueböden.

Bedingt durch die geringe Filterstrecke sind die Böden in den Talauen nicht in der Lage größere Dünge- und Spritzmittel vor dem Eintrag in das Grundwasser zurückzuhalten. Gerade in entwässerten Bereichen werden, besteht eine erhöhte Gefahr des Nährstoffeintrages in das Grund- bzw. Oberflächenwasser. Auch die flachgründigen Böden haben nur eine geringe Regulationsfunktion und können kaum Schadstoffe binden.

20.3 Wasser

Siehe auch Themenkarte 7 - Wasser

Wasser ist ein Schlüsselelement im Naturhaushalt. Wasser bestimmt durch seine verfügbare Menge Tier- und Pflanzenwelt, Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung. Der Erhalt und die Wiederherstellung eines intakten **Wasserhaushaltes** hat große Bedeutung zur Vermeidung von Hochwasserschäden.

In den letzten Jahrzehnten sind großflächig Feuchtflächen in Bayern verlorengegangen, was zu einer entscheidenden Verschlechterung des Wasserhaushalts und auch zum Aussterben vieler Tiere und Pflanzen geführt hat.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind folgende Kriterien maßgebend:

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad des Grundwassers (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung im Landschaftshaushalt

Bewertungskriterien des Teilschutzguts Oberflächenwasser

Bedeutung/ Empfindlichkeit	Naturnähe
	Gewässergüte
	Bedeutung von Flächen im Wasserhaushalt (Rückhaltefunktion)

Grundwasser

Besonders empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind im Gemeindegebiet die Auenbereiche der Täler aufgrund des hier hoch anstehenden Grundwassers. Potentielle Konflikte bestehen gegenüber einer für den empfindlichen Standort zu intensiven Nutzung. Im Gemeindegebiet ist festzustellen, dass sich der überwiegende Teil der Talauen in Grünlandnutzung

befindet und damit das potentielle Schadstoffeintragsrisiko in die Gewässer erheblich verringert ist.

Wasserschutzgebiete sind befinden sich keine im Gemeindegebiet.

Oberirdische Gewässer

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere oberirdische Gewässer (vgl. Teil A der Begründung). Die Gewässer im Gemeindegebiet sind überwiegend verändert und weisen nur in Teilen einen begleitenden Gehölzsaum auf.

Grundsätzlich sind alle offenen Gewässer von hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser, Gewässer mit naturnahem Verlauf von sehr hoher Bedeutung. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen aller Art ist hoch bis sehr hoch.

Eine sehr hohe Empfindlichkeit weisen v.a. die gering belasteten Bachabschnitte auf. Mit dem Ausbau des Kanalnetzes und der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung haben sich in den letzten Jahren Verbesserung der Gewässergüte ergeben. Ein Problem wird weiterhin der Stoffeintrag aus landwirtschaftlichen Nutzflächen darstellen.

Im Gemeindegebiet sind zwei Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Diese stellen die Bereiche dar, welche im Falle von extremen Regenereignissen überflutet werden.

Zusätzlich besteht in den wassersensiblen Bereichen gegenüber sämtlichen Eingriffen und Veränderungen eine hohe Empfindlichkeit.

Für den Wasserhaushalt und -rückhalt haben alle nicht bebauten Bereiche der Talaue sehr hohe Bedeutung.

Von sehr hoher Bedeutung sind außerdem alle Quellen und Quellbereiche. Auch wenn diese derzeit teilweise beeinträchtigt sind haben sie ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential und wichtige Funktionen im Wasserhaushalt.

Von meist mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit sind die Stillgewässer im Gemeindegebiet. Sie sind meist künstlichen Ursprungs und in der Regel als Fischweiher genutzt. Derartige Fischweiher können zwar auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sein, sind aber in der Regel ein Eingriff in das Fließgewässer (Unterbrechung, Aufbau, Erwärmung, Eutrophierung).

20.4 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Siehe auch Themenkarte 8 – Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Ersetzbarkeit

Die Gemeinde Aurach weist in Teilen bedeutsame Lebensräume und Lebensraumkomplexe auf. Die Ziele des Arten- und Biotopschutzes sind im **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)** Landkreis Ansbach dargestellt und wurden im Landschaftsplan für das Gemeindegebiet umgesetzt und konkretisiert.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Sie sind durch den § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt.

Die im Gemeindegebiet Aurach vorkommenden Biotope nach § 30 BNatSchG sind

- Feuchte und nasse Hochstaudenfluren
- Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen,
- Wärmeliebende Säume.

Alle größeren Flächen nach § 30 BNatSchG sind im Plan unterschieden nach Feucht- und Trockenflächen, dargestellt. Kleinere oder schwer abgrenzbare Vorkommen wurden durch ein Symbol gekennzeichnet. Lediglich bei den Gewässern wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Kennzeichnung verzichtet.

Im Gemeindegebiet von Aurach sind nur wenige größere §-30-Flächen vorhanden.

Gefährdungen für die nach § 30 geschützten Flächen sind:

- Intensivierung oder Nährstoffeintrag aus angrenzenden Flächen,
- Brache und Verbuschung von Magerrasen,
- vollständige Beseitigung von Feuchtflächen durch Entwässerung,
- Aufforstung.

Die genannten Gefährdungen sind für die §-30-Flächen im Gemeindegebiet besonders gravierend bei kleinen Flächen mit hohen Randeinflüssen. Hier können bereits einzelne Gefährdungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zum Verlust der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Flächen führen.

Biotope der Bayerischen Biotopkartierung (s. Karte 3)

Im Rahmen der Fortführung der Biotopkartierung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Aurach wurde im Gebiet der Gemeinde Aurach die Biotopkartierung durchgeführt. Im Landschaftsplan sind alle Flächen mit Angabe der Biotopnummer dargestellt.

Die Abgrenzung der kartierten Biotope wurde vom bayerischen Landesamt für Umweltschutz in digitaler Form übernommen. Lageungenauigkeiten mit dem tatsächlichen Bestand im Landschaftsplan ergeben sich durch Ungenauigkeiten aufgrund der Kartierungsgrundlage der Biotopkartierung (nicht entzerrte Luftbildkopien).

Ein Schwerpunkt der erfassten Biotopflächen liegt bei Feuchtbiotopen sowie Hecken und Feldgehölzen.

Bewertung der Biotope und Biotopkomplexe

Die Bewertung der Lebensraumbedeutung im Gemeindegebiet ist im Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) des Landkreises erfolgt. Die unterschiedlichen Wertstufen

der Biotope sind in Karte 8 dargestellt. Dabei zeigt es sich, dass überregional oder landesweit bedeutsame Biotope fehlen und nur vereinzelt lokal oder regional bedeutsame Biotope vorhanden sind.

20.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Das Gebiet der Gemeinde Aurach befindet sich klimatisch gesehen im ländlichen Raum und ist durch gute Durchlüftungsverhältnisse gekennzeichnet. Kennzeichen des Siedlungs- und Belastungsklimas treten wenn überhaupt, nur abgeschwächt im Hauptort Aurach auf.

Die Verstärkung der hochsommerlichen Schwüle sowie ein eingeschränkter Luftaustausch und erhöhte Schadstoffkonzentrationen während winterlicher Inversionswetterlagen sind Kennzeichen des städtischen Klimas. Ausgleichend wirkt der Gegensatz zwischen überwärmten Siedlungsbereichen und kühleren landwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen. Er führt zu lokalen Zirkulationen, die den Luftaustausch fördern.

Im klimatischen Wirkungsgefüge des Gemeindegebietes kommt allen Talauen eine besonders hohe Bedeutung zu. Sie bilden regional bedeutsame **Kalt- und Frischluftbahnen** und sind Leitlinien für örtliche Windsysteme.

Aus klimatischer Sicht sind daher die Talräume von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Zur Frisch- und Kaltluftversorgung ist eine Abriegelung zu vermeiden.

Auch die Wälder sind wichtige klimatische Ausgleichsräume und Frischluftproduzenten.

Als maßgebliche Beeinträchtigung des lokalen Klimas ist hier die Verschmutzung der Luft mit Schadstoffen durch den Straßenverkehr der Autobahn zu nennen.

20.6 Landschaft

Siehe auch Themenkarte 9 – Landschaftsbild

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Vielfalt

Unter Vielfalt werden Angebote und Dichte unterschiedlicher Vegetationsformen und -strukturen (Wiesen, einzeln stehende Bäume, Wald etc.) und der Reichtum an Blüten, Blattfarben, Duft usw. verstanden. Dabei werden abwechslungsreich gegliederte Räume mit unterschiedlichen Vegetationstypen, bewegtem Relief u.a., großen, ungegliederten Flächen vorgezogen, da hier das Bedürfnis des Menschen nach Information und Anregung am meisten befriedigt wird.

Naturnähe

Durch das Erlebnis von Naturnähe - also derjenigen Faktoren, an denen der Einfluss des Menschen nicht erkennbar ist - wird das Bedürfnis nach Freiheit, Zwanglosigkeit und Ungebundenheit des Menschen gestillt. Daher werden Landschaften mit überwiegend natürlichen Vegetationsformen bevorzugt. Je geringer der Einfluss des Menschen spürbar ist, desto höher ist die Natürlichkeit.

Eigenart

Unter der Eigenart einer Landschaft werden landschaftstypische Elemente verstanden, die in der Folge der geschichtlichen Entwicklung und menschlichen Nutzung entstanden sind. Sie bestimmen den Charakter einer Landschaft und machen ihn unverwechselbar. Hierdurch wird das Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit für die Menschen gekennzeichnet, die sich durch ihre eigene Lebensgeschichte mit der Landschaft verbunden fühlen.

Das Gemeindegebiet von Aurach zeigt einen typischen Ausschnitt des Ansbacher Lands und der Frankenhöhe. Die Landschaft wird durch die Talzüge verschiedener Fließgewässer flach-wellig gegliedert. Besonderheiten hinsichtlich des Landschaftsbildes sind nicht vorhanden, es ist vielmehr die gewachsene Kulturlandschaft mit dem Wechsel zwischen Wäldern und Offenflächen, die das Charakteristikum der Landschaft des westlichen Gemeindegebiets ausmacht. Dabei ist insbesondere die Verzahnung zwischen Wald- und Offenland durch lange und gebuchtete Waldränder sowie die Gliederung der landwirtschaftlichen Fluren durch einzelne Hecken, Obstwiesen und Bäume bedeutend.

Der östliche Teil des Gemeindegebiets wird geprägt von weiten, offenen Grünlandflächen, die von einzelnen Bachläufen durchzogen werden.

Eine hohe Bedeutung weist die kleinteilige Landschaft im Westen aus, die Landschaft im Osten wird mit einer mittleren Bedeutung eingestuft.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sind insbesondere die stark befahrenen Straßen (u.a. die Autobahn A6), Windkraftanlagen und wenig eingegrünte Gewerbegebiete oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (z. B. Umspannwerk).

20.7 Kultur- und Sachgüter

Siehe auch Themenkarte 10 – Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale und Bodendenkmale sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Baudenkmale konzentrieren sich in den alten Ortskernen, wobei die ehemalige Vogtei (heute Rathaus), Kirchen von besonderer Bedeutung sind.

Auch Bodendenkmale liegen v. a. im Umfeld der Ortschaften.

Schützenswerte Elemente der historischen Kulturlandschaft sind im Gemeindegebiet v. a. die noch vorhandenen Streuobstwiesen.

21 BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der vorliegende Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Unterrichtung der Behörden und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. In diesem Verfahrensschritt sollen Informationen zur Umwelt oder Hinweise auf notwendige Untersuchungen von den Fachbehörden abgefragt werden. In dem vorliegenden Entwurf sind die bisherigen Informationen zu den Schutzgütern und deren Bewertung zusammengefasst (vgl. Kap. 4). Im Folgenden werden bezüglich der geplanten Bauflächen nur die nach derzeitigem Stand zu erwartenden besonders erheblichen Umweltauswirkungen aufgelistet. Detaillierte Aussagen sind der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Aufgrund der sorgfältigen Auswahl der Bauflächen durch den Gemeinderat unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange, die durch den parallel aufgestellten Landschaftsplan von Anfang an in die Überlegungen eingeflossen sind, ist festzustellen, dass Bauflächen mit erheblichen und besonders schweren Umweltauswirkungen nicht vorgesehen sind. Basierend auf den Aussagen des Landschaftsplanes und den in Kapitel 4 erläuterten Bewertungen der Schutzgüter wurden schützenswerte Teile von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Bebauung freigehalten und die Bauflächen im Wesentlichen auf intensiv genutzte Flächen konzentriert.

Änderungen, bei denen es sich um Bestandsanpassungen handelt haben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Deshalb wird auf diese Änderungen im Folgenden nicht eingegangen.

Einleitend zu den Beschreibungen der Bauflächen ist eine Übersichtskarte dargestellt, aus der die Lage der einzelnen behandelten Flächen ersichtlich wird. Bezüglich der detaillierten Darstellungen im Flächennutzungsplan wird auf den im Planteil bzw. den Kartenausschnitt in Teil A - Allgemeine Begründung verwiesen.

Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die grundsätzlich möglichen Faktoren beschrieben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Die spezifischen Projektwirkungen von Bauflächen lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden und wurden hinsichtlich ihrer Ausmaße, Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit sowie ihres Charakters und der Möglichkeit der Rückgestaltung betrachtet:

baubedingt	temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch: Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Mieten etc. Entfernung von Vegetation Störung durch Lärm, Abgase, Staub, Bewegung/Beunruhigung Erschütterungen Verdichtung
anlagebedingt	Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten und landwirtschaftlichen Flächen durch Versiegelung, Überbauung sowie Barrierewirkung kleinklimatische Veränderungen aufgrund von Versiegelung Veränderungen des Wasserhaushaltes und Verlust von Bodenfunktionen (Versiegelung, Verdichtung)

	visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
betriebsbedingt	Emissionen von Lärm (v.a. gewerbliche Bauflächen), visuelle Beeinträchtigung durch Baukörper (v.a. gewerbliche Bauflächen) Barrierewirkung Beunruhigung von Lebensräumen von Tieren

Die konkrete Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen einer Baufläche oder sonstigen Planung auf die Umweltgüter ist u.a. abhängig von der Empfindlichkeit der Umweltgüter und ihrer Vorbelastung (vgl. Kap.20) sowie von der Art der Baufläche (Wohnen oder Gewerbe).

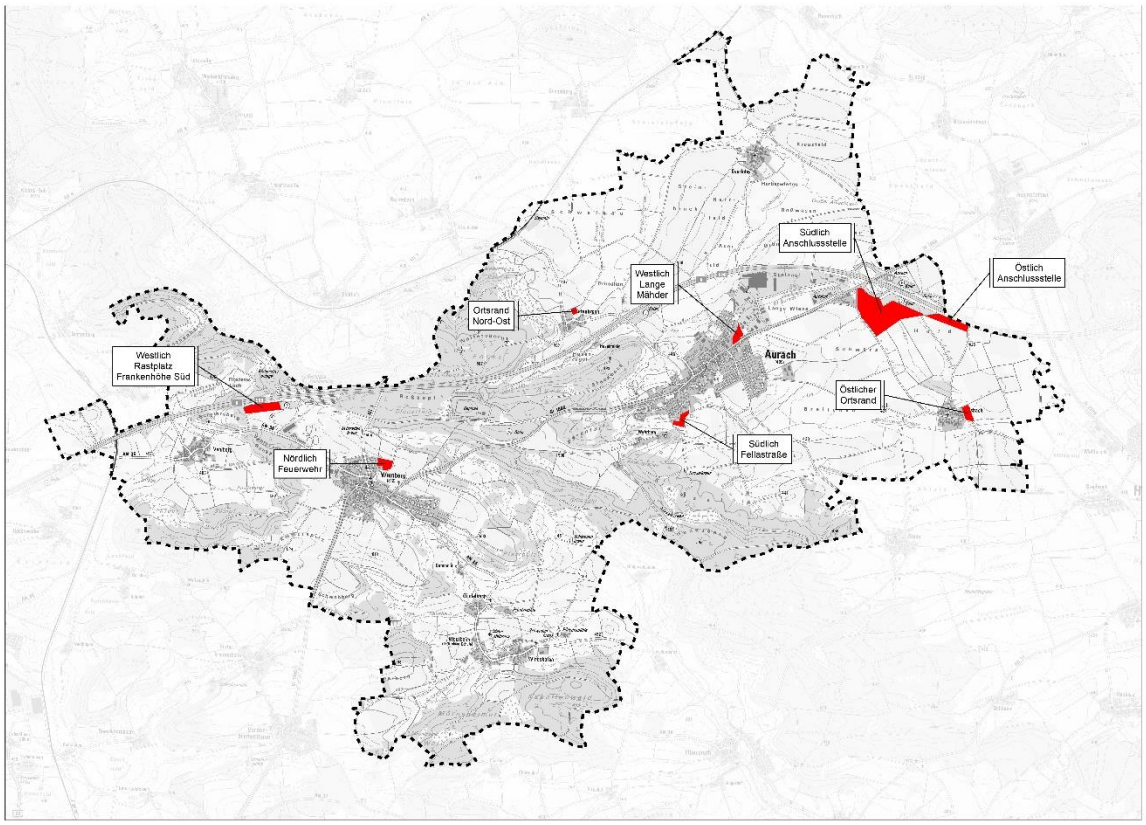

Abb: Bauflächenausweisung Gemeinde Aurach

21.1 Aurach

Aurach - Baufläche „Westlich Lange Mähder“	
Bestand	Intensivgrünland
Größe	1,1 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche mit Vorbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutztes Grünland; Vorkommen geschützter Arten unwahrscheinlich aufgrund Vorbelastung durch umgebende Bebauung → geringe Erheblichkeit
Boden	Gley und Braunerde-Gley, mittlere Naturnähe, mittleres Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → mittlere Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer: Kleine Aurach im Westen; geringe Versickerungsfähigkeit, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten; Lage in wassersensiblem Bereich, Einhaltung Abstand zu Gewässer erforderlich → mittlere Erheblichkeit
Klima/Luft	Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → mittlere Erheblichkeit
Landschaft	Strukturarme Baulücke → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Freihaltung eines 20m-Streifens an der Kleinen Aurach zur Gewässerentwicklung Ausgleichsbedarf ca. 0,3 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

Aurach - Baufläche „Südlich Fellastraße“	
Bestand	Acker und Grünland von Hecken/Baumreihe umgeben
Größe	1,4 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche → mittlere Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutztes Grünland; Vorkommen geschützter Arten unwahrscheinlich aufgrund Vorbelastung durch umgebende Bebauung → geringe Erheblichkeit
Boden	Regosol und Pelosol, mittlere Naturnähe, mittleres Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → mittlere Erheblichkeit
Wasser	Kein Oberflächengewässer; geringe Versickerungsfähigkeit, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → mittlere Erheblichkeit
Landschaft	Eher strukturarmer Ortsrandbereich, der von Hecken und Baumreihen umgeben ist; Erhalt der Heckenstrukturen als Vermeidungsmaßnahmen erforderlich → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Eingrünung bzw. Erhalt der Heckenstrukturen Ausgleichsbedarf ca. 0,4 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

Aurach - Baufläche „Südlich Anschlussstelle“	
Bestand	Acker, Grünland
Größe	17,5 ha
Planung FNP	gewerbliche Baufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Vorbelastung durch Nähe zu Autobahn → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Grünland- und Ackerlandschaft, mit Ausnahme häufiger bodenbrütender Vogelarten keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Lehm, geringe Naturnähe, mittleres Biotopentwicklungspotenzial, hohe Versiegelung zu erwarten → mittlere Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, geringe Versickerungsfähigkeit, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, hohe Versiegelung zu erwarten, zur Vermeidung Trennsystem bzw. Rückhaltung von Oberflächenwasser erforderlich → mittlere Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet mit Vorbelastung, Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	strukturarme Agrarlandschaft, Vorbelastung durch bestehendes Gewerbegebiet bzw. Autobahn, Eingrünung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Maßnahmen zum Rückhalt von Oberflächenwasser in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen, Ortsrandeingrünung erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 10,5 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

Aurach - Baufläche „Östlich Anschlussstelle“	
Bestand	überwiegend Acker
Größe	3,8 ha
Planung FNP	Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaik)
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Ackerlandschaft, nördlich Autobahn angrenzend, mit Ausnahme häufiger bodenbrütender Vogelarten keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, geringe Versickerungsfähigkeit, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Frischluftentstehungsgebiet mit Vorbelastung, Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	strukturarme Agrarlandschaft, Vorbelastung durch bestehendes Freiflächenphotovoltaikanalge bzw. Autobahn, → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ausgleichsbedarf ca. 1,1 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

Aurach - Baufläche „Westlich Eyerloher Straße“	
Bestand	überwiegend Acker
Größe	1,2 ha
Planung FNP	Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaik)
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Ackerlandschaft, nördlich Autobahn angrenzend, mit Ausnahme häufiger bodenbrütender Vogelarten keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, geringe Versickerungsfähigkeit, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet mit Vorbelastung, Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	strukturarme Agrarlandschaft, Vorbelastung durch bestehendes Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. Autobahn → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ausgleichsbedarf ca. 0,4 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

21.2 Weinberg

Weinberg - Baufläche „Nördlich Feuerwehr“	
Bestand	Acker, einzelne Hecke
Größe	1,0 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Ackerlandschaft, mit Ausnahme häufiger boden- bzw. gehölzbrütender Vogelarten keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Sand und Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, gut versickerungsfähig, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	strukturarme Agrarlandschaft, an Wohnbauflächen angrenzend, Eingrünung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	geringe Grundflächenzahl in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen, Ortsrandeingrünung erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 0,3 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

Weinberg - Baufläche „Westlich Rastplatz Frankenhöhe Süd“	
Bestand	überwiegend Acker
Größe	5,0 ha
Planung FNP	Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaik)
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Vorbelastung durch angrenzende Autobahn → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Ackerlandschaft, Gehölze nördlich angrenzend, keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Sand und Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, gut versickerungsfähig, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet mit Vorbelastung, lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	strukturarme Agrarlandschaft, Vorbelastung durch Autobahn und bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ausgleichsbedarf ca. 1,5 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

21.3 Hilsbach

Hilsbach - Baufläche „Östlicher Ortsrand“	
Bestand	Acker
Größe	1,4 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	intensiv genutzte Ackerflächen, Gehölze und Grünland angrenzend, keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pararendzina und Pelosol aus Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, gut versickerungsfähig, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand, von Bauflächen begrenzt, Eingrünung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 0,4 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

21.4 Dietenbronn

Dietenbronn - Baufläche „Ortsrand Nord-Ost“	
Bestand	Acker
Größe	0,6 ha
Planung FNP	Gemischte Baufläche
Bestand und Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	großstrukturierte Ackerlandschaft, mit Ausnahme häufiger bodenbrütender Vogelarten keine streng geschützten Arten zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Sand und Lehm, geringe Naturnähe, geringes Biotopentwicklungspotenzial, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, gut versickerungsfähig, kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen, relativ geringe Versiegelung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Agrarlandschaft, von Friedhof und Wohnbauflächen dreiseitig begrenzt, Ortrandeingrünung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	keine Auswirkungen
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	keine
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	geringe Grundflächenzahl in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen, Ortsrandeingrünung erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 0,2 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

21.5 Umweltprüfung Landschaftsplan

Im Folgenden werden die planerischen Darstellungen des Landschaftsplans bewertet. Geprüft werden die in der Planzeichnung dargestellten Inhalte (vgl. Legende des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan).

Da hier überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgt eine Bewertung nach folgendem Schema:

- = negative Auswirkungen
0 = neutral, keine erheblichen Auswirkungen
+ = positive Auswirkungen
++ = sehr positive Auswirkungen

Planinhalt	Mensch	Pflanzen Tiere	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaft
Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	+	++	++	++	+	++
Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer	+	++	+	++	0	++
Erhalt von Feucht- und Trockenbiotopen	0	++	+	+	0	+
Entwicklung artenreicher Waldränder	0	++	0	0	0	++
Lebensraum für Wiesenbrüter und Feldvögel	0	++	0	0	0	0
Biotoppflege vordringlich	++	++	0	0	0	+
Extensive Nutzung entwickeln	0	++	++	++	+	+
Waldumbau	+	++	+	+	++	++
Umnutzung Klärteiche	++	+	0	+	0	+
Markante Geländestrukturen	+	+	+	0	0	+
Bekämpfen von Neophyten	+	++	0	0	0	+

Durch die Darstellungen des Landschaftsplans sind bei deren Umsetzung positive Auswirkungen für alle Schutzgüter zu erwarten. Damit werden die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt.

21.6 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind die Talauen der Bachläufe. In den Auen bestehen enge Wechselbeziehungen zwischen Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren. Eingriffe, insbesondere mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, haben komplexe Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter.

Von den Planungen des FNP sind keine Auenstandorte betroffen. Deshalb sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr bereiten die Darstellungen des Landschaftsplanes Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Aue vor.

21.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind keine Bauflächen oder sonstigen Eingriffe innerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten vorgesehen.

Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

Durch die Darstellungen des Landschaftsplanes sind positive Auswirkungen angestrebt.

21.8 Fläche

„Fläche“ ist ein wertneutraler Begriff, der die zweidimensionale räumliche Ausdehnung als geographische Maßeinheit einer Raumeinheit definiert. Betrachtet man die „Art“ der Flächennutzung können folgende Aussagen getroffen werden:

Die jeweilige Umnutzung von Flächen (z.B. durch die Darstellung von Bauflächen), sowie deren prognostizierten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft werden bereits unter den jeweiligen Ortsteilen im Kap. 21 behandelt.

Durch die Planung werden insgesamt etwa 5,5 ha Wohn- und Mischbauflächen, 17,5 ha gewerbliche Fläche und 8 ha Sonderbaufläche dargestellt, überwiegend auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus dem **wirksamen Flächennutzungsplan des Jahres 1995 wurden insgesamt ca. 18 ha Baufläche herausgenommen**. Dies verdeutlicht die besondere Berücksichtigung des Schutzguts Fläche, wie sie bisher bereits durch die Umwidmungssperrklausel und die Bodenschutzklausel im Planungsrecht verankert war. Innenentwicklungspotentiale wurden geprüft, die Stadt ist in regelmäßigem Kontakt mit zahlreichen Besitzern freier Baugrundstücke, die Abgabebereitschaft ist nicht vorhanden. Neue Bauflächen sollen deshalb nur ausgewiesen werden, wenn die Stadt zumindest Eigentümer eines Großteils der Flächen Grundstücke werden kann.

Die Auswirkungen durch die Änderungen in der Art der Nutzung der Fläche sind in den Kap. 21.1 bis 21.4 beschrieben.

22 SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde gesichert. Neue gewerbliche Bauflächen sind so angeordnet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Wohnbauflächen zu erwarten sind.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesichert.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Neu beansprucht werden insgesamt ca. 37,6 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung wurden geprüft. Größere Konversionsflächen sind nicht vorhanden.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Durch die Planungen des Flächennutzungsplanes werden keine Waldflächen beansprucht. Die weiteren Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleit-planung bzw. bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten

23 ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen während des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, sowie deren Abrissarbeiten

Durch die Planungen sind diesbezüglich. keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bauarbeiten finden nur tagsüber statt.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, unter Berücksichtigung ihrer nachhaltigen Verfügbarkeit

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Bauflächen in Kapitel 5 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art Und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen lassen sich auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret abschätzen. Durch die Anordnung gewerblicher Bauflächen in ausreichendem Abstand zu Wohnbauflächen werden erhebliche Auswirkungen gemindert.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Besondere Risiken bestehen nicht. Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und aus-reichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Bauflächen befinden sich nicht in einem Gebiet mit besonderen Risiken hinsichtlich möglicher Katastrophen. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist für den Bereich der Bauflächen keine spezifischen Georisiken nach. Besondere Unfallrisiken werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen evtl. erforderlicher immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen minimiert.

Auswirkungen infolge der Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Die Kumulierung hinsichtlich des Lärms mit dem bestehenden Gewerbegebiet wird im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass auch in Summation mit den Lärmemissionen des bestehenden Gewerbegebiets die schalltechnischen Orientierungswerte in der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht überschritten werden.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich. sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Aussagen getroffen werden.

24 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den meisten Bauflächen zu rechnen. Eine Bebauung der bisher als Baufläche dargestellten Flächen ist aufgrund mangelnder Abgabebereitschaft unsicher.

In der Folge könnte die Nachfrage und der Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Aurach nicht gedeckt werde, Bauwillige müssten auf andere Städte und Gemeinden ausweichen. Auf lange Sicht könnte dies die Grundversorgung in der Gemeinde gefährden.

Da mit der geplanten Bebauung überwiegend Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit verbunden sind, ist der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Vergleich zur Nichtdurchführung der Planung vertretbar.

25 PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Stadt hat im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Vorentwurf zwischen verschiedenen Bauflächenalternativen abgewogen.

Dabei wurde insbesondere auf Ausweisung größerer neuer Bauflächen in den kleineren Ortsteilen verzichtet.

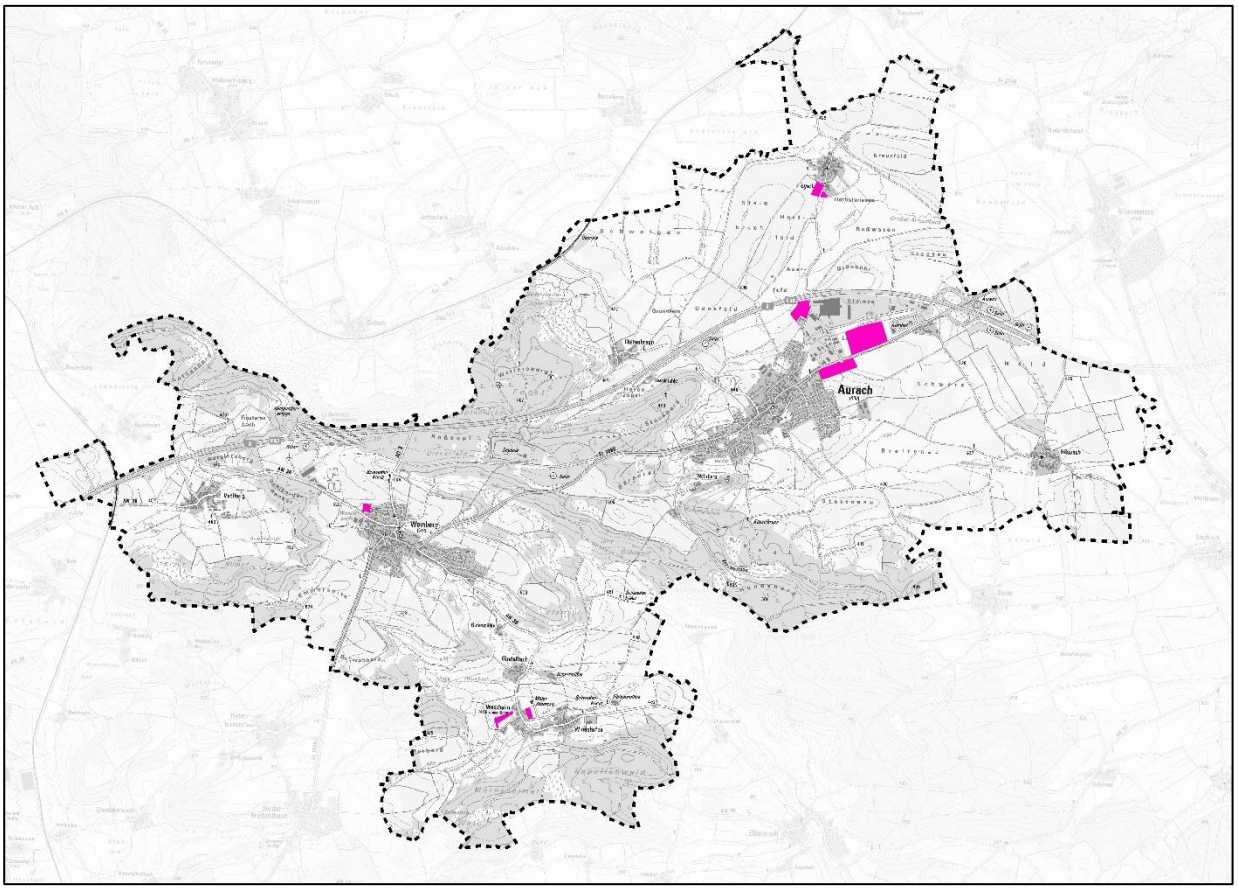

Abb: Geprüfte alternative Bauflächen, die gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurden.

26 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Fortschreibung des FNP wird, falls alle potenziell im Vorentwurf dargestellten Bauflächen realisiert werden, ein voraussichtlicher Ausgleichsflächenbedarf für die Neuausweisungen der Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 16,6 ha geschätzt.

Mit dem Landschaftsplan steht ein sinnvolles Ausgleichskonzept zur Verfügung.

Es ist deshalb absehbar, dass die Stadt ausreichend Flächen für den Ausgleich der im FNP vorbereiteten Bebauung zur Verfügung stellen kann.

27 MONITORING

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Da mit dem FNP keine Festlegungen verbunden sind, die eine detaillierte Umweltfolgenabschätzung ermöglichen, soll das Monitoring auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden (Abschichtung).

28 ZUSAMMENFASSUNG

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

Auswirkungen der Planung

Mit dem FNP soll die künftige Entwicklung der Gemeinde Aurach für die nächsten 15 bis 20 Jahre vorbereitet werden. Es sind ca. 7,4 ha geplante Bauflächen dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt wurden in der Umweltprüfung identifiziert und geben Hinweise für Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

29 ANHANG

29.1 Baudenkmäler

Die Denkmalliste hat nach Art. 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz nachrichtlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Der aktuelle Stand der Eintragungen kann im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, im Landratsamt und bei der Gemeinde eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen zur gedruckten Fassung der Denkmalliste müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Listenobjekte gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

D-5-71-114-28	**Bachgasse.** Bildstock, verputzte Stele mit Nische und Dreiecksgiebel, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-22	**Brünnelfeld.** Bildstock, kleiner Nischenbau mit Putzgliederung, Pyramidendach und Eisenkreuz, bez. 1724. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-17	**Dietenbronn 4.** Ehem. Bauernhof, erdgeschossiges massives Wohnstallhaus mit Satteldach und Putzgliederung, bez. 1808. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-29	**Feuchtwanger Straße 26.** Bildstock, verputzter Rechteckbau mit Nische und Satteldach, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-23	**Gut Wahrberg 1.** Spornburg, sog. Schloss Wahrberg, auf einer langen Bergzunge gelegene Burganlage, errichtet 12./13. Jh., Umbauten 1613, 18. Jh. und nach Brand 1905: Haupthaus, ehem. Palas, F-förmiges, dreiflügeliges Schlossgebäude mit zweigeschossigen, verputzten Walmdachbauten, an der Ostseite des Westflügels schmaler, hoher Rechteckturm mit oktogonalem Obergeschoss und Zinnenbekrönung, Keller und Verlies 12.-14. Jh., Gebäude 1613, verändert nach 1905; Tordurchfahrt, verputzter Massivbau mit Zeltdach, Stichbogendurchfahrt und Wappenkartusche, bez. 1745; ehem. Schlossökonomie, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau, im Kern 1613, verändert nach 1905; Burgmauer, Bruchsteinmauer mit Schießscharten, mittelalterlich; Grabenbrücke, Bogenbrücke aus Bruchstein, 1.Hälfte 18. Jh.; Straßenbefestigung, Steinpflasterung, 17./18. Jh.; im Bereich des ehem. Burghofs und der ehem. nordwestlich um die Burg führenden Straße; ehem. Grabenanlage, mittelalterlich, weitgehend verfüllt; Barockgarten, terrassierte Gartenanlage mit rechteckigen Sandsteinpfeilern mit Vasenbekrönung, 1.Hälfte 18. Jh.; südlich der Schlossgebäude. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-21	**Hilsbach 23.** Kath. Ortskapelle, kleiner Satteldachbau mit eingezogener, halbrunder Apsis, Ecklisenen und Dachreiter, 1738; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-3	**Im Mooshof 4.** Ehem. Vogtei, jetzt Rathaus, an Stelle einer mittelalterlichen Wasserburg errichtet, zweigeschossiger Satteldachbau auf hohem Kellergeschoss, dendro.dat. 1511; Grabenanlage, zurückgehend auf das 10. Jh.; Zufahrt, zweibogige Quaderbrücke, 1728. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-4	**Im Mooshof 5.** Ehem. Zwiehof: Wohnstallhaus, breiter erdgeschossiger Satteldachbau, verputztes Massivhaus, bez. 1769; Scheune, Fachwerkbau mit Satteldach, 2. Hälfte 18. Jh. **nachqualifiziert**

D-5-71-114-13	**Im Mooshof 29.** Votivkapelle, kleiner Satteldachbau mit profiliertem Traufgesims, 1673; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-18	**In Eyerlohe.** Kath. Kapelle St. Vitus, ehem. Pestkapelle, kleiner Saalbau mit geradem Chorschluss, Putzgliederung und Dachreiter, 1747, nach historischem Vorbild erneuert 1952; mit Ausstattung. **Nachqualifiziert**
D-5-71-114-5	**Kirchplatz 1.** Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, ehem. romanische Chorturmanlage, spätgotischer Umbau zur Saalkirche mit Polygonalchor und nördlichem Winkelturm, 2. Hälfte 15. Jh., Turmobergeschoss mit welscher Haube, 1744/46, Verlängerung nach Westen 1933; mit Ausstattung; Friedhofsmauer, Werkstein. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-6	**Kirchplatz 7.** Wohnhaus, zweigeschossiger Giebelbau mit Satteldach und Fachwerk- Obergeschoss, 18. Jh., nördlich angebaut Remise, schmaler Holzbau mit Satteldach, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-26	**Kirchstraße 1.** Bildstock, verputzter Nischenbau mit Dreiecksgiebel, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-25	**Kirchstraße 4.** Kath. Pfarrkirche, mittelalterlicher Chorturm mit Spitzhelm, 14./15. Jh., Langhaus modern; mit Ausstattung; Reste der ehem. Friedhofsmauer, im Kern wohl mittelalterlich. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-11	**Kleine Aurach.** Johann-Nepomuk-Kapelle, offene Zeltdachkonstruktion mit gemauerter Rückwand und Holzstützen, verm. 18. Jh., Gehäuse teilweise erneuert; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-32	**Kr AN 3.** Steinkreuz, Sühnekreuz aus Sandstein, mittelalterlich. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-35	**Leichte Feld.** Kath. Wallfahrtskirche und Filialkirche Mater Dolorosa, historisierende Chorturmanlage, dreigeschossiger Rechteckturm mit Gesimsgliederung und flachem Satteldach, Langhaus mit Satteldach und südlichem eingeschossigem Sakristeianbau mit Pultdach, 1855/56; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-34	**Nähe Am Grasgarten.** Grenzsteine, Begrenzung des ehem. Ortsetters, vier Grenzsteine von ehem. 40, Sandstein, 1537 und 1738. **Nachqualifiziert**
D-5-71-114-37	**Nähe Elbleinsmühle.** Steinkreuz, Sühnekreuz aus Sandstein, mittelalterlich**. nachqualifiziert**
D-5-71-114-27	**Nähe Röttenbacher Straße.** Wegkapelle, verputzter Satteldachbau mit Gesimsgliederung, 2. Hälfte 19. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-30	**Nähe Zur Wiesethquelle.** Steinkreuz, Sühnekreuz aus Sandstein, mittelalterlich. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-10	**Rosenstraße 2; Stadeler Straße; Stadeler Straße 1.** Wegkapelle, kleiner Putzbau mit Satteldach und verkröpftem Traufgesims, um 1800; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-24	**Rothfeld.** Feldkapelle, sog. Laurentiuskapelle, verputzter Satteldachbau mit geschwungenem Traufgesims, um 1700. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-16	**Steckbergfeld.** Wegkapelle, kleiner verputzter Nischenbau mit Satteldach, Altarstein bez. 1928. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-33	**Vehlberger Wegfeld.** Steinkreuz, Sühnekreuz aus Sandstein, mittelalterlich. **nachqualifiziert**

D-5-71-114-15	**Weinberger Straße.** Bildsäule, Sandsteinsäule mit Reliefplatte, bez. 1728. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-8	**Weinberger Straße 9.** Wohnhaus, zweigeschossiger Putzbau mit Walmdach, vor 1826. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-9	**Weinberger Straße 12.** Wohnhaus, erdgeschossiger Putzbau mit Fachwerkgiebel, 17. /18. Jh. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-12	**Weinberger Straße 14.** Marienkapelle, kleiner neugotischer Putzbau mit geradem Abschluss und Satteldach, 1933; mit Ausstattung. **nachqualifiziert**
D-5-71-114-14	**Weinberger Straße 45.** Kapelle, kleiner verputzter Satteldachbau, 17./18. Jh. **nachqualifiziert**

29.2 Karten zum Umweltbericht